

STANS!



BOTSCHAFT FRÜHLING 2024

Gemeindeversammlung

Mittwoch, 22. Mai, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Turmatt

Liebe Stanserinnen und Stanser

Es ist erfreulich, dass wir das Rechnungsjahr 2023 bei der Wasserversorgung und bei der Politischen Gemeinde besser als geplant abschliessen konnten. Zu einem positiven Ergebnis bei der Politischen Gemeinde hat es aber nicht ganz gereicht.

Ein eher ungewöhnliches Geschäft steht an: Wir stellen Ihnen den Verkauf des Heizverbundes Tellenmatt an die Genossenkorporation Stans zur Diskussion.

Trockene Materie ist es nicht, wenn wir an der Gemeindeversammlung die Reglemente zur Wasserversorgung und zur Siedlungsentwässerung behandeln dürfen. Die Gedanken, die hinter den neuen Reglementen stehen, sind hoch spannend.

Für die Finanzkommission sind Gesamterneuerungswahlen anberaumt. Drei Mitglieder werden nicht zur Wiederwahl antreten.

Für viele Mitglieder des Gemeinderats 2020–2024 wird diese Gemeindeversammlung auch ihre letzte auf der Bühne sein. Für das bestehende Team geht damit eine Ära zu Ende. Wir freuen uns, wenn Sie sich beim Apéro nach der Versammlung persönlich von ihnen verabschieden.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Gemeinderat Stans

Die Detail-Unterlagen für die zu behandelnden Geschäfte liegen bei der Gemeindeverwaltung, Stansstaderstrasse 18, zur Einsichtnahme auf. Die zusammengefassten Rechnungen sowie die Erläuterungen zu den Sachgeschäften werden allen Haushaltungen zugestellt.

Titelbild: Martin Borner

Traktanden

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Gemeinderates

2. Wahl der Stimmzähler/innen

Seite 04

3. Einbürgerungsgesuche

- a) ILBAS Medine, türkische Staatsangehörige
- b) AXTHELM-TEUSCHEL Christiane Jana, deutsche Staatsangehörige, und TEUSCHEL Anna-Rosa Jana, deutsche Staatsangehörige

Seite 05

4. Vorlage der Gemeinderechnungen 2023 sowie Bericht und Antrag der Finanzkommission

- a) Politische Gemeinde
- b) Wasserversorgung

5. Gesamterneuerungswahl Finanzkommission

Seite 64

6. Totalrevision Reglement über die Wasserversorgung Stans (Wasserversorgungsreglement)

Seite 82

7. Totalrevision Reglement über die Siedlungsentwässerung Stans (Siedlungsentwässerungsreglement)

Seite 100

8. Verkauf des Heizverbundes Tellenmatt-Pestalozzi an die Genossenkorporation Stans sowie Anschluss der Schulliegenschaften Tellenmatt und Pestalozzi an den Wärmeverbund der designierten Wärmelieferantin

Anschliessend Apéro

Wir freuen uns, die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner zur Gemeindeversammlung und zum Apéro einzuladen.

GEMEINDERAT STANS

Einbürgerungsgesuche

ILBAS Medine, türkische Staatsangehörige

AXTHELM-TEUSCHEL Christiane Jana, und TEUSCHEL Anna-Rosa Jana, deutsche Staatsangehörige

Die Gesuchstellenden haben ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz und fühlen sich in Stans wohl. Sie sind in die schweizerischen Verhältnisse gut integriert.

Der Gemeinderat empfiehlt, den Einbürgerungsgesuchen zuzustimmen bzw. den Gesuchstellenden das Gemeindebürgerrecht von Stans zuzusichern.

Hinweis:
Gemäss Art. 16 Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBÜG, NG 121.1) vom 28. Juni 2017 wird eine Abstimmung über Einbürgerungsgesuche nur durchgeführt, wenn ein hinreichend und zulässig begründeter Antrag auf Ablehnung vorliegt.

Vorlage der Gemeinderechnung 2023 der Politischen Gemeinde

Die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Stans schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 543'919.23 ab. Das operative Ergebnis von CHF 543'919.23 stellt gegenüber dem Budget eine Verbesserung um CHF 1'187'980.77 dar. Der Aufwandüberschuss wird durch eine Entnahme aus den finanzpolitischen Reserven gedeckt. Somit weist die Gemeinde Stans ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Im Sinne von Art. 22 des Gemeindefinanzhaushaltsgesetzes wird die Jahresrechnung 2023 zur Genehmigung unterbreitet. Gemäss Gemeindeordnung wird sie in einer verkürzten Fassung vorgelegt. Die vollständige Ausgabe kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen und auf Wunsch dort auch auszugsweise bezogen werden.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung der Politischen Gemeinde Stans schliesst bei **Erträgen** von CHF 41'531'736.13 und **Aufwendungen** von CHF 42'075'655.36 Operatives Ergebnis **CHF -543'919.23** Entnahme finanzpolitische Reserven CHF 543'919.23 mit einem **Aufwandüberschuss** von **CHF 0.00** ab.

Die Rechnung schliesst im operativen Ergebnis um CHF 1'187'981 besser ab als budgetiert. Die Budgetabweichungen des operativen Ergebnis nach Funktionaler Gliederung betragen:

	Budget	Rechnung	Differenz
Operatives Ergebnis	-1'731'900	-543'919	+1'187'981
Entnahme finanzpolitische Reserven	1'731'900	543'919	-1'187'981
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	0	0	0
Minderaufwand Allgemeine Verwaltung			+235'460
Minderaufwand Öffentliche Sicherheit			+91'364
Minderaufwand Bildung			+296'500
Minderaufwand Kultur, Sport und Freizeit			+80'734
Mehraufwand Gesundheit			-4'875
Mehraufwand Soziale Sicherheit			-114'148
Minderaufwand Verkehr			+233'066
Minderaufwand Umweltschutz und Raumordnung			+162'424
Minderaufwand Volkswirtschaft			+1'378
Mehrertrag Finanzen und Steuern (vor Entnahme finanzpolitische Reserven)			+206'078
Total Budgetabweichungen (operatives Ergebnis)			+1'187'981

Investitionsrechnung / Finanzierung

Die Investitionen belaufen sich auf brutto CHF 13'096'503.84. Nach Abzug der Beiträge Dritter von CHF 457'414.85 betragen die **Nettoinvestitionen CHF 12'639'088.99**.

Das Finanzvermögen (flüssige Mittel und Forderungen) nimmt um CHF 955'292.68 auf CHF 23'443'751.93 zu.

Das Verwaltungsvermögen (abzuschreibende Vermögenswerte) nimmt um CHF 6'883'816.44 zu und beträgt neu CHF 67'628'825.51.

Das Fremdkapital beträgt CHF 53'115'158.62. Das entspricht einer Zunahme von CHF 10'353'887.40. Die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen (Abwasseranlagen, Parkplätze, Wohnhaus Mettenweg usw.) sanken gegenüber dem Vorjahr um CHF 1'963'548.97 und betragen neu CHF 6'260'185.63.

Finanzlage

Aufgrund der Investitionstätigkeit im Berichtsjahr steigt die Nettoverschuldung; sie beträgt per Ende 2023 CHF 29'671'406.69 (Vorjahr CHF 20'272'912.97). Dies ergibt eine Netto-Schuld je Einwohner/in von CHF 3'599.15 (Vorjahr CHF 2'517.44). Nähere Details zu den Kennzahlen und zur Vermögenslage der Politischen Gemeinde Stans entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten.

Verbuchung des Aufwandüberschusses

Das Gemeindefinanzhaushaltsgesetz sieht für die Verbuchung eines Aufwandüberschusses die Möglichkeit der Entnahme aus den finanzpolitischen Reserven vor. Gemäss Art. 25 Abs. 3 des Gemeindefinanzhaushaltsgesetzes ist diese Entnahme als ausserordentlicher Ertrag in der Erfolgsrechnung zu verbuchen.

Im Budget 2023 war die Entnahme bereits vorgesehen, aufgrund des besseren Jahresergebnisses fällt diese nun erfreulicherweise deutlich tiefer aus. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wird das Ergebnis der Jahresrechnung 2023 wie folgt verbucht:

Finanzpolitische Reserven per 31.12.2023 vor Entnahme	CHF 15'742'174.00
Entnahme aus den finanzpolitischen Reserven (Antrag)	<u>CHF 543'919.23</u>
Finanzpolitische Reserven per 31.12.2023 nach Entnahme	CHF 15'198'254.77

Gesamtübersicht

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abw. Budget 2023	%
Erfolgsrechnung					
Betrieblicher Aufwand	37'376'443	43'223'400	41'661'605	-1'561'795	-3.61
Betrieblicher Ertrag	40'288'440	40'721'800	40'196'183	-525'617	-1.29
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	2'911'997	-2'501'600	-1'465'423	1'036'177	41.42
Ergebnis aus Finanzierung	806'021	769'700	921'503	151'803	19.72
Operatives Ergebnis	3'718'018	-1'731'900	-543'919	1'187'981	68.59
Ausserordentliches Ergebnis	-3'710'000	1'731'900	543'919	-1'187'981	-68.59
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	8'018	0	0	0	--
Investitionsrechnung					
Investitionsausgaben	18'346'732	16'834'100	13'096'504	-3'737'595	-22.20
Investitionseinnahmen	643'426	486'100	457'415	-28'685	-5.90
Nettoinvestitionen	17'703'306	16'348'000	12'639'089	-3'708'910	-22.69
Geldflussrechnung					
Cash-Flow aus betrieblicher Tätigkeit	10'036'825		830'385	-9'206'440	-91.73
Cash-Drain aus Investitionstätigkeit	17'703'306		12'639'089	-5'064'217	-28.61
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	7'402'657		6'421'688	-980'969	-13.25
Veränderung des Fonds «Geld»	-263'824		-5'387'016	-5'123'191	-1'940.60

Die Abweichungen der Geldflussrechnung beziehen sich auf das Rechnungsjahr 2022.

Gestufter Erfolgsausweis

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abw. Budget 2023	%
Betrieblicher Aufwand	37'376'443	43'223'400	41'661'605	-1'561'795	-3.61
30 - Personalaufwand	21'399'942	23'331'300	23'538'787	207'487	0.89
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'136'927	7'505'300	6'496'828	-1'008'472	-13.44
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'784'616	7'024'300	5'681'733	-1'342'567	-19.11
35 - Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	191'079	42'500	422'696	380'196	894.58
36 - Transferaufwand	4'808'874	5'270'000	5'461'537	191'537	3.63
37 - Durchlaufende Beiträge	55'006	50'000	60'026	10'026	20.05
Betrieblicher Ertrag	40'288'440	40'721'800	40'196'183	-525'617	-1.29
40 - Fiskalertrag	27'207'698	24'081'700	23'644'991	-436'709	-1.81
41 - Regalien und Konzessionen	14'030	--	14'690	14'690	--
42 - Entgelte	6'113'532	6'810'800	7'937'820	1'127'020	16.55
43 - Verschiedene Erträge	3'178	21'000	63'357	42'357	201.70
45 - Entnahmen aus Fonds und Spezial- finanzierungen	1'819'067	3'756'900	2'397'143	-1'359'757	-36.19
46 - Transferertrag	5'075'929	6'001'400	6'078'157	76'757	1.28
47 - Durchlaufende Beiträge	55'006	50'000	60'026	10'026	20.05
Ergebnis aus betriebli- cher Tätigkeit	2'911'997	-2'501'600	-1'465'423	1'036'177	41.42
34 - Finanzaufwand	228'454	256'100	414'050	157'950	61.68
44 - Finanzertrag	1'034'475	1'025'800	1'335'553	309'753	30.20
Ergebnis aus Finanzierung	806'021	769'700	921'503	151'803	19.72
Operatives Ergebnis	3'718'018	-1'731'900	-543'919	1'187'981	68.59
38 - Ausserordentlicher Aufwand	3'710'000	--	--	--	--
48 - Ausserordentlicher Ertrag	--	1'731'900	543'919	-1'187'981	-68.59
Ausserordentliches Ergebnis	-3'710'000	1'731'900	543'919	-1'187'981	-68.59
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	8'018	0	0	0	--

Erfolgsrechnung - Funktionale Gliederung (Übersicht)

Das Rechnungsergebnis ist vor allem auf die folgenden Budgetabweichungen im Total je Rubrik zurückzuführen:

Übersicht Aufgabenbereiche

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	%
0 Allgemeine Verwaltung	-3'316'544	-3'639'900	-3'404'440	235'460	6.47
Aufwand	5'367'416	5'659'200	5'548'672	-110'528	-1.95
Ertrag	2'050'872	2'019'300	2'144'233	124'933	6.19
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	-119'835	-88'400	2'964	91'364	103.35
Aufwand	1'562'241	1'486'100	1'485'856	-244	-0.02
Ertrag	1'442'407	1'397'700	1'488'820	91'120	6.52
2 Bildung	-14'900'821	-15'809'500	-15'513'000	296'500	1.88
Aufwand	18'824'426	20'109'400	19'689'870	-419'530	-2.09
Ertrag	3'923'605	4'299'900	4'176'870	-123'030	-2.86
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	-1'476'609	-1'765'200	-1'684'466	80'734	4.57
Aufwand	1'800'238	2'113'600	2'063'106	-50'494	-2.39
Ertrag	323'630	348'400	378'639	30'239	8.68
4 Gesundheit	-337'551	-342'600	-347'475	-4'875	-1.42
Aufwand	337'551	342'600	347'475	4'875	1.42
5 Soziale Sicherheit	-981'864	-1'387'500	-1'501'648	-114'148	-8.23
Aufwand	3'517'544	6'046'700	6'410'079	363'379	6.01
Ertrag	2'535'680	4'659'200	4'908'430	249'230	5.35
6 Verkehr	-1'356'469	-1'438'700	-1'205'634	233'066	16.20
Aufwand	2'165'068	2'172'500	2'021'464	-151'036	-6.95
Ertrag	808'598	733'800	815'830	82'030	11.18
7 Umweltschutz und Raumordnung	-534'808	-685'700	-523'276	162'424	23.69
Aufwand	4'200'307	5'750'000	4'729'318	-1'020'682	-17.75
Ertrag	3'665'499	5'064'300	4'206'042	-858'258	-16.95
8 Volkswirtschaft	-36'672	-37'700	-36'322	1'378	3.65
Aufwand	91'678	87'700	96'348	8'648	9.86
Ertrag	55'006	50'000	60'026	10'026	20.05
9 Finanzen und Steuern	23'069'189	25'195'200	24'213'297	-981'903	-3.90
Aufwand	5'772'958	2'227'700	2'143'057	-84'643	-3.80
Ertrag	28'842'147	27'422'900	26'356'354	-1'066'546	-3.89
Gewinn (+)/Verlust (-)	8'018	0	0	0	--

Erfolgsrechnung – Funktionale Gliederung pro Bereich

Allgemeine Verwaltung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	%
0 Allgemeine Verwaltung	-3'316'544	-3'639'900	-3'404'440	235'460	6.47
Aufwand	5'367'416	5'659'200	5'548'672	-110'528	-1.95
Ertrag	2'050'872	2'019'300	2'144'233	124'933	6.19
01 Legislative und Exekutive	-593'938	-700'600	-639'033	61'568	8.79
0110 Legislative	-114'211	-152'600	-108'982	43'618	28.58
Aufwand	114'211	152'600	108'982	-43'618	-28.58
0120 Exekutive	-479'727	-548'000	-530'050	17'950	3.28
Aufwand	489'727	568'000	550'050	-17'950	-3.16
Ertrag	10'000	20'000	20'000	0	0.00
02 Allgemeine Dienste	-2'722'606	-2'939'300	-2'765'407	173'893	5.92
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	-321'565	-350'500	-367'148	-16'648	-4.75
Aufwand	893'699	895'200	983'303	88'103	9.84
Ertrag	572'134	544'700	616'155	71'455	13.12
0220 Übrige allgemeine Dienste	-2'012'569	-2'333'400	-2'232'977	100'423	4.30
Aufwand	2'530'134	2'762'100	2'741'550	-20'550	-0.74
Ertrag	517'565	428'700	508'573	79'873	18.63
0221 Informatiknetz Verwaltung	0	0	0	0	--
Aufwand	467'309	474'300	465'591	-8'709	-1.84
Ertrag	467'309	474'300	465'591	-8'709	-1.84
0290 Verwaltungsliegenschaften	-439'602	-291'900	-202'031	89'869	30.79
Aufwand	599'130	451'800	445'013	-6'787	-1.50
Ertrag	159'528	159'900	242'981	83'081	51.96
0291 Wärmeverbund Tellenmatt-Pestalozzi	51'130	36'500	36'749	249	0.68
Aufwand	273'206	355'200	254'184	-101'016	-28.44
Ertrag	324'336	391'700	290'933	-100'767	-25.73

Detail-Erläuterungen

0110 Legislative

Drei für das Jahr 2023 vorgesehene kommunale Urnenabstimmungen fanden nicht statt und der eidgenössische Abstimmungstermin im September entfiel ganz. Dadurch war der Aufwand des Abstimmungsbüros tiefer und es wurden rund CHF 9'000 weniger Sitzungsgelder ausbezahlt. Auch die Druck-, Publikations- und Portokosten für die Abstimmungsbotschaften lagen aus demselben Grund CHF 20'000 tiefer als budgetiert. Die Neugestaltung der Gemeindeversammlungsbotschaft kostete mehr als erwartet und an den beiden Apéros bei den Gemeindeversammlungen wurde mehr konsumiert. Die Mehrkosten von rund CHF 11'000 konnten jedoch mehr als kompensiert werden, da die ausserordentliche Gemeindeversammlung für die Bereinigung der Nutzungsplanung nicht notwendig war.

0120 Exekutive

Für Sitzungsgelder der Kommissionen wurden CHF 10'000 weniger ausbezahlt als budgetiert. Die für Weiterbildungen zur Verfügung stehende Summe von CHF 10'000 hat der Gemeinderat nicht genutzt. Bei den Aufwänden für die Gemeinderats-Klausuren wurden CHF 3'000 weniger benötigt und der Beitrag an die Gemeindepräsidentenkonferenz fiel CHF 1'000 tiefer aus als budgetiert. Die Zulage für das Vizepräsidium und die Spesen wurden neu bei der Entschädigung eingerechnet, weshalb das Konto Reise- und Spesenentschädigung um CHF 5'500 unter Budget liegt. Die Anzahl Teilnehmende am Zuzüger-Anlass ist steigend und das Budget wurde um CHF 1'000 überschritten.

0210 Finanz- und Steuerverwaltung

Beim Steueramt sind aufgrund von personellen Veränderungen und Pensenanpassungen die Personalkosten gestiegen. Mehrkosten entstanden auch bei den Weiterbildungen und dem Bürobedarf. Die Entschädigung durch den Kanton fiel höher aus als budgetiert.

0220 Übrige allgemeine Dienste

Aufgrund von unplanbaren Ausfällen beim Personal mussten Pensen von bestehenden Mitarbeitenden vorübergehend erhöht und zum Teil auch externe temporäre Arbeitskräfte eingestellt werden. Mehrere Fach- und Führungspositionen mussten neu besetzt werden, was in der Budgetphase 2023 noch nicht absehbar war. Ebenfalls waren mehr Personalmutationen zu verzeichnen als in den Vorjahren. Die Personalsuche gestaltet sich im gegenwärtig trockenen Arbeitsmarkt zunehmend schwieriger und kostspieliger. Dadurch haben die Kosten für die Rekrutierung (Personalwerbung und Assessments) das Budget um CHF 30'000 überschritten.

Es wurden weniger Aus- und Weiterbildungen absolviert als vorgesehen. Die Komplexität von Baubewilligungsverfahren, von Erbschaftsfällen und auch von Sozialhilfedossiers nimmt weiterhin zu, was sich in steigenden Kosten für externe Beratungen äusserte. Diese Mehrkosten konnten jedoch durch den Mehrertrag bei den Bewilligungsgebühren und den Gebühren für die Nachlassbearbeitung kompensiert werden, da bei diesen Verfahren die Kosten weiterverrechnet werden können.

0290 Verwaltungsliegenschaften

Der allgemeine Unterhalt bei den Liegenschaften ist tiefer ausgefallen als budgetiert.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	%
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	-119'835	-88'400	2'964	91'364	103.35
Aufwand	1'562'241	1'486'100	1'485'856	-244	-0.02
Ertrag	1'442'407	1'397'700	1'488'820	91'120	6.52
11 Öffentliche Sicherheit	-11'052	-12'000	-1'214	10'786	89.88
1120 Verkehrssicherheit	-11'052	-12'000	-1'214	10'786	89.88
Aufwand	11'052	12'000	1'214	-10'786	-89.88
14 Allgemeines Rechtswesen	-1'478	2'000	10'909	8'909	445.43
1400 Allgemeines Rechtswesen	--	-500	--	500	--
Aufwand	--	500	--	-500	--
1410 Markt	-1'478	2'500	10'909	8'409	336.35
Aufwand	19'943	14'500	9'477	-5'023	-34.64
Ertrag	18'465	17'000	20'386	3'386	19.91

15 Feuerwehr	0	0	0	0	--
1500 Feuerwehr	0	0	0	0	--
Aufwand	518'447	490'500	495'633	5'133	1.05
Ertrag	518'447	490'500	495'633	5'133	1.05
1510 Stützpunktfeuerwehr	0	0	0	0	--
Aufwand	813'678	811'700	868'418	56'718	6.99
Ertrag	813'678	811'700	868'418	56'718	6.99
16 Verteidigung	-107'305	-78'400	-6'731	71'669	91.41
1610 Militärische Verteidigung	-79'379	-55'500	-30'178	25'322	45.62
Aufwand	89'268	95'500	59'057	-36'443	-38.16
Ertrag	9'889	40'000	28'879	-11'121	-27.80
1620 Zivilschutz	-10'306	-9'400	35'843	45'243	481.31
Aufwand	92'234	47'900	39'660	-8'240	-17.20
Ertrag	81'928	38'500	75'503	37'003	96.11
1621 Gemeindeführungsstab	-17'620	-13'500	-12'396	1'104	8.18
Aufwand	17'620	13'500	12'396	-1'104	-8.18

Detail-Erläuterungen

1500 Feuerwehr

Aufgrund von höheren Feuerwehrpflichtersatzabgaben sowie Rückvergütungen von verrechenbaren Einsätzen resultiert ein Mehrertrag gegenüber dem Budget von rund CHF 59'000.

1510 Stützpunktfeuerwehr

Tiefere Polycombetriebskosten sowie höhere Rückvergütungen von verrechenbaren Einsätzen und bei Dienstleistungen für andere Organisationen führten trotz gestiegenen Unterhaltskosten bei Fahrzeugen zu einem Mehrertrag von rund CHF 79'000.

1621 Gemeindeführungsstab

Die durchgeführten Aus- und Weiterbildungen des gesamten Gemeindeführungsstabs konnten innerhalb der budgetierten Kosten durchgeführt werden.

Bildung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	%
2 Bildung	-14'900'821	-15'809'500	-15'513'000	296'500	1.88
Aufwand	18'824'426	20'109'400	19'689'870	-419'530	-2.09
Ertrag	3'923'605	4'299'900	4'176'870	-123'030	-2.86
21 Obligatorische Schule	-14'900'821	-15'809'500	-15'513'000	296'500	1.88
2110 Kindergarten	-1'464'684	-1'505'700	-1'530'438	-24'738	-1.64
Aufwand	1'543'969	1'582'800	1'602'663	19'863	1.25
Ertrag	79'285	77'100	72'225	-4'875	-6.32
2120 Primarstufe	-5'551'252	-5'907'200	-5'945'093	-37'893	-0.64
Aufwand	5'775'312	6'095'900	6'128'667	32'767	0.54
Ertrag	224'060	188'700	183'574	-5'126	-2.72
2130 Oberstufe	-2'622'182	-2'632'000	-2'565'677	66'323	2.52
Aufwand	3'720'704	4'051'000	3'934'238	-116'762	-2.88
Ertrag	1'098'522	1'419'000	1'368'561	-50'439	-3.55
2131 Werkschule	-248'121	-96'200	-166'831	-70'631	-73.42
Aufwand	374'427	355'600	281'405	-74'195	-20.86
Ertrag	126'306	259'400	114'574	-144'826	-55.83
2140 Musikschulen	-688'539	-876'800	-679'033	197'767	22.56
Aufwand	1'799'585	1'907'900	1'727'625	-180'275	-9.45
Ertrag	1'111'046	1'031'100	1'048'592	17'492	1.70
2170 Schulliegenschaften	-3'357'583	-3'748'100	-3'590'442	157'658	4.21
Aufwand	3'651'153	3'972'200	3'863'959	-108'241	-2.72
Ertrag	293'570	224'100	273'517	49'417	22.05
2180 Tagesbetreuung KITA	-92'848	-148'500	-89'189	59'311	39.94
Aufwand	235'201	275'500	252'733	-22'767	-8.26
Ertrag	142'353	127'000	163'544	36'544	28.77
2190 Schulleitung und Schulverwaltung	-607'719	-599'900	-588'464	11'436	1.91
Aufwand	607'819	600'100	591'664	-8'436	-1.41
Ertrag	100	200	3'200	3'000	1'500.00
2191 Didaktisches Zentrum	-78'883	-85'100	-81'395	3'705	4.35
Aufwand	259'082	268'200	263'740	-4'460	-1.66
Ertrag	180'199	183'100	182'344	-756	-0.41
2192 Informatiknetz Schule	0	0	0	0	--
Aufwand	437'290	571'600	543'974	-27'626	-4.83
Ertrag	437'290	571'600	543'974	-27'626	-4.83
2193 Schulische Sondermassnahmen	-189'010	-210'000	-276'437	-66'437	-31.64
Aufwand	419'883	428'600	499'204	70'604	16.47
Ertrag	230'873	218'600	222'766	4'166	1.91

Detail-Erläuterungen

2110 Kindergarten / 2120 Primarschule

Bedingt durch den Ukrainekrieg und wegen anderer globaler Konflikte treten nach wie vor viele Kinder ohne Deutschkenntnisse in den Kindergarten und in die Primarschule ein. Diese Eintritte führten zu einem erhöhten Bedarf an Lektionen im Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ).

2130 Oberstufe / 2131 Werkschule

Sowohl bei der Oberstufe als auch bei der Werkschule sind die budgetierten Rückerstattungen des Kantons nicht erfolgt. Die Erträge aus Schulgeldern anderer Gemeinden fielen deutlich tiefer als budgetiert aus.

2140 Musikschulen

Es können Mehreinnahmen bei den Schulgeldern für Lernende sowie bei den Kostenbeiträgen der Erwachsenen verzeichnet werden.

2170 Schulliegenschaften

Tiefere Unterhaltskosten bei den einzelnen Schulliegenschaften führten gegenüber dem Budget zu geringeren Kosten.

2180 Tagesbetreuung KITA

Es können Mehreinnahmen bei den Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten verzeichnet werden.

2193 Schulische Sondermassnahmen

Während der Bezug von Logopädie innerhalb des Regelunterrichts und von Schulsozialarbeitsleistungen stabil geblieben ist, ist ein erhöhter Bedarf an Logopädie im Bereich der integrativen Sonderschule festzustellen. Die Leistungen der Logopädie konnten dank kantonalen Neuanstellungen erstmals seit vier Jahren wieder vollumfänglich erbracht werden.

Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	%
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	-1'476'609	-1'765'200	-1'684'466	80'734	4.57
Aufwand	1'800'238	2'113'600	2'063'106	-50'494	-2.39
Ertrag	323'630	348'400	378'639	30'239	8.68
31 Kulturerbe	-23'619	-33'700	-26'620	7'080	21.01
3120 Denkmalpflege und Heimatschutz	-23'619	-33'700	-26'620	7'080	21.01
Aufwand	23'619	33'700	26'620	-7'080	-21.01
32 Übrige Kultur	-444'647	-462'300	-458'502	3'798	0.82
3210 Bibliotheken	-213'181	-225'800	-215'769	10'031	4.44
Aufwand	235'460	247'300	237'518	-9'782	-3.96
Ertrag	22'279	21'500	21'750	250	1.16
3290 Übrige Kultur	-176'525	-187'400	-186'893	507	0.27
Aufwand	176'525	187'400	186'893	-507	-0.27
3291 1. August-Feier	-2'988	-3'600	-2'985	615	17.08
Aufwand	2'988	3'600	2'985	-615	-17.08

3292 Winkelried-Feier	-36'709	-35'500	-34'803	697	1.96
Aufwand	36'709	35'500	34'803	-697	-1.96
3293 Kultur auf dem Dorfplatz Stanser Summer	-15'245	-10'000	-18'052	-8'052	-80.52
Aufwand	42'745	40'000	47'752	7'752	19.38
Ertrag	27'500	30'000	29'700	-300	-1.00
33 Medien	-132'170	-125'000	-167'136	-42'136	-33.71
3320 Massenmedien	-132'170	-125'000	-167'136	-42'136	-33.71
Aufwand	132'170	125'000	167'136	42'136	33.71
34 Sport und Freizeit	-876'173	-1'144'200	-1'032'208	111'992	9.79
3420 Freizeit	-91'581	-163'400	-112'961	50'439	30.87
Aufwand	91'581	163'400	112'961	-50'439	-30.87
3421 Sportanlage Eichli	-784'592	-980'800	-919'247	61'553	6.28
Aufwand	1'058'443	1'277'700	1'246'437	-31'263	-2.45
Ertrag	273'851	296'900	327'190	30'290	10.20

Detail-Erläuterungen

3290 Übrige Kultur

Die Kulturkommission hat an ihren 6 Sitzungen 60 Traktanden behandelt, 53 Gesuche erhalten und davon 50 gutgeheissen und unterstützt. Das sind 20 Gesuche mehr als noch vor Corona.

3293 Kultur auf dem Dorfplatz Stanser Summer

Das Musikfestival auf dem Stanser Dorfplatz wurde wie gewohnt abgehalten. Gestiegene Material- und Dienstleistungskosten führten zu einem Mehraufwand gegenüber dem Budget.

3420 Freizeit

Der Wegunterhalt Stanserhorn und Bürgenberg ist leicht intensiver ausgefallen als im Vorjahr. Dafür wurden weniger Anschaffungen getätigt als budgetiert.

Gesundheit

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	%
4 Gesundheit	-337'551	-342'600	-347'475	-4'875	-1.42
Aufwand	337'551	342'600	347'475	4'875	1.42
42 Ambulante Hauswirtschaft	-287'257	-295'500	-300'636	-5'136	-1.74
4210 Ambulante Hauswirtschaft	-287'257	-295'500	-300'636	-5'136	-1.74
Aufwand	287'257	295'500	300'636	5'136	1.74
43 Gesundheitsprävention	-38'074	-33'600	-35'107	-1'507	-4.49
4330 Schulgesundheitsdienst	-38'074	-33'600	-35'107	-1'507	-4.49
Aufwand	38'074	33'600	35'107	1'507	4.49
49 Übriges Gesundheitswesen	-12'220	-13'500	-11'732	1'768	13.10
4900 Übriges Gesundheitswesen	-12'220	-13'500	-11'732	1'768	13.10
Aufwand	12'220	13'500	11'732	-1'768	-13.10

Detail-Erläuterungen

4210 Ambulante Hauswirtschaft

Im Jahr 2023 hat die Spitex Nidwalden insgesamt 6350 Stunden hauswirtschaftliche Dienstleistungen für Stanserinnen und Stanser erbracht. Das sind 230 Stunden mehr als ursprünglich budgetiert. Da die Bevölkerungszahl von Stans gegenüber dem Vorjahr um rund 200 Personen gestiegen ist, übernimmt Stans für das Jahr 2023 einen grösseren Anteil an den Grund- und Entwicklungskosten im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget. Insgesamt übersteigen die tatsächlichen Kosten das Budget somit um rund CHF 5000.

Soziale Sicherheit

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	%
5 Soziale Sicherheit	-981'864	-1'387'500	-1'501'648	-114'148	-8.23
Aufwand	3'517'544	6'046'700	6'410'079	363'379	6.01
Ertrag	2'535'680	4'659'200	4'908'430	249'230	5.35
52 Invalidenheime	-38'600	-38'600	-38'600	0	0.00
5230 Tagesstätte der Stiftung Weidli	-38'600	-38'600	-38'600	0	0.00
Aufwand	38'600	38'600	38'600	0	0.00
53 Alter und Hinterlassene	-900	-11'800	-4'819	6'981	59.16
5340 Wohnhaus Mettenweg	0	0	0	0	--
Aufwand	2'321'671	4'488'800	4'740'854	252'054	5.62
Ertrag	2'321'671	4'488'800	4'740'854	252'054	5.62
5350 Leistungen an Alter	-900	-11'800	-4'819	6'981	59.16
Aufwand	900	11'800	4'819	-6'981	-59.16
54 Familie und Jugend	-417'412	-614'700	-569'595	45'105	7.34
5430 Alimentenbe- vorschussung und -inkasso	-56'450	-147'000	-111'094	35'906	24.43
Aufwand	188'788	212'000	177'116	-34'884	-16.45
Ertrag	132'338	65'000	66'022	1'022	1.57
5440 Jugendschutz	-1'572	-2'500	-1'314	1'186	47.44
Aufwand	1'572	2'500	1'314	-1'186	-47.44
5441 Jugendkultur	-131'528	-217'600	-159'301	58'299	26.79
Aufwand	133'547	218'600	167'405	-51'195	-23.42
Ertrag	2'019	1'000	8'104	7'104	710.40
5442 NW Jugend- kulturhaus Betrieb	0	0	0	0	--
Aufwand	49'547	66'400	51'774	-14'626	-22.03
Ertrag	49'547	66'400	51'774	-14'626	-22.03
5451 Kinderkrippen und Kinderhorte	-227'861	-247'600	-297'886	-50'286	-20.31
Aufwand	227'861	247'600	297'886	50'286	20.31
55 Arbeitslosigkeit	-22'960	-30'000	-15'994	14'006	46.69
5590 Arbeitslosigkeit	-22'960	-30'000	-15'994	14'006	46.69
Aufwand	22'960	30'000	15'994	-14'006	-46.69

57 Sozialhilfe und Asylwesen	-493'541	-679'100	-866'934	-187'834	-27.66
5720 Wirtschaftliche Hilfe	-493'541	-679'100	-866'934	-187'834	-27.66
Aufwand	515'646	709'100	900'610	191'510	27.01
Ertrag	22'105	30'000	33'676	3'676	12.25
59 Übrige Soziale Wohlfahrt	-8'449	-13'300	-5'706	7'594	57.10
5920 Hilfsaktionen im Inland	-8'449	-13'300	-5'706	7'594	57.10
Aufwand	16'449	21'300	13'706	-7'594	-35.65
Ertrag	8'000	8'000	8'000	0	0.00

Detail-Erläuterungen

5340 Wohnhaus Mettenweg

Das Budget 2023 sah vor, dass nach der Inbetriebnahme des neuen Wohnhauses Mettenweg zu Beginn 36 Betten belegt werden. Da die Nachfrage gross war und auch genügend Personal rekrutiert werden konnte, wurde das Wohnhaus Mettenweg bereits im Jahr 2023 voll belegt. Ende des Jahres waren alle 52 Betten besetzt. Entsprechend weichen viele der Zahlen vom Budget ab. Es gab höhere Erträge, aber gleichzeitig auch mehr Aufwände. Zudem entstanden mit dem Bezug des Neubaus auch einige unerwartete Aufwände, welche nicht im Voraus budgetiert werden konnten. Statt mit den budgetierten CHF 764'800 wurde der Fonds in der Jahresrechnung nur mit CHF 619'111 belastet. Ein Hinweis zu den Spenden: Im Jahr 2023 durfte das Wohnhaus Mettenweg Spenden im Betrag von insgesamt CHF 14'548 entgegennehmen. Da die Spenden auf den Sozialfonds gebucht und korrekterweise für Aktivitäten für Bewohnende reserviert wurden, resultiert in der Erfolgsrechnung eine ausgeglichene 0 bei den Spendenerträgen.

5350 Leistungen an Alter

Die Alterskommission hat die Bevölkerungsumfrage erfolgreich initiiert und durchgeführt. Durch den grossen Anteil an Eigenleistungen konnte die Umfrage fast CHF 7'000 unter Budget abgeschlossen werden.

5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso

Im Jahr 2023 wurden für 29 Kinder (wie 2022) die Unterhaltsbeiträge in der Höhe von rund CHF 176'000 bevorschusst. Die Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahr um CHF 12'000 gesunken. Der Nettobetrag liegt jedoch rund CHF 55'000 höher als im Vorjahr, da einerseits nur 27% (Vorjahr 41%) der bevorschussten Unterhaltsbeiträge bei den Unterstützungspflichtigen durch die Inkassostelle des Kantons Nidwalden direkt eingefordert werden konnten. Andererseits konnten mit CHF 22'000 auch weniger Rückerstattungen aus abgeschlossenen Fällen geltend gemacht werden (Vorjahr CHF 62'000).

5441 Jugendkultur

Für die Stellenausschreibung des Stellenausbaus bei der Jugendarbeit war kein Betrag budgetiert. Die zusätzliche Jugendarbeiterin hat später als gedacht gestartet, was zu einer Unterschreitung der Position Löhne um CHF 37'000 führt. Die Kosten für die Powerwoche wurden vom Kanton Nidwalden übernommen, was in diesem Umfang nicht erwartet werden konnte.

5442 NW Jugendkulturhaus Betrieb

Die Unterhaltskosten fielen tiefer aus als budgetiert.

5451 Kinderkrippen und Kinderhorte

Die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung sind im Jahr 2023 erneut stark gestiegen. So richtete die Gemeinde Stans für insgesamt 52 Kinder (Vorjahr 38) CHF 273'000 an Gemeindebeiträgen aus. Dies entspricht einem Anstieg von CHF 70'000 gegenüber dem Vorjahr. Das Budget wurde um CHF 50'000 überschritten.

5590 Arbeitslosigkeit

Die Beiträge an private Institutionen für arbeitsmarktliche Massnahmen sind um CHF 14'000 tiefer ausgefallen.

5720 Wirtschaftliche Hilfe

Der Nettoaufwand für die wirtschaftliche Sozialhilfe fällt 2023 mit CHF 867'000 rund CHF 373'500 höher aus als im Vorjahr und knapp CHF 190'000 über dem Budget. 2023 wurden insgesamt 86 Personen unterstützt, 2022 waren es 72 gewesen. Ebenfalls in diesen Zahlen enthalten sind die Kosten, welche der Kanton den Gemeinden für die wirtschaftliche Sozialhilfe von Personen aus dem Asylbereich verrechnet. Der Anteil für den sogenannten Flüchtlingspool betrug für die Gemeinde Stans im Jahr 2023 CHF 118'000, was einer Zunahme von knapp CHF 12'000 gegenüber dem Vorjahr entspricht. Im Budget waren für den Flüchtlingspool CHF 129'000 vorgesehen.

Verkehr

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	%
6 Verkehr	-1'356'469	-1'438'700	-1'205'634	233'066	16.20
Aufwand	2'165'068	2'172'500	2'021'464	-151'036	-6.95
Ertrag	808'598	733'800	815'830	82'030	11.18
61 Strassenverkehr	-1'181'083	-1'284'700	-1'048'754	235'946	18.37
6150 Gemeindestrassen	-1'463'953	-1'538'500	-1'386'095	152'405	9.91
Aufwand	1'623'778	1'709'500	1'546'806	-162'694	-9.52
Ertrag	159'825	171'000	160'711	-10'289	-6.02
6191 Parkplätze	282'870	253'800	337'341	83'541	32.92
Aufwand	282'093	197'000	192'102	-4'898	-2.49
Ertrag	564'962	450'800	529'443	78'643	17.45
62 Öffentlicher Verkehr	-175'386	-154'000	-156'880	-2'880	-1.87
6230 Agglomerationsverkehr	-132'477	-104'000	-131'578	-27'578	-26.52
Aufwand	132'477	104'000	131'578	27'578	26.52
6290 Übriger öffentlicher Verkehr	-42'909	-50'000	-25'302	24'698	49.40
Aufwand	126'720	162'000	150'978	-11'022	-6.80
Ertrag	83'811	112'000	125'676	13'676	12.21

Detail-Erläuterungen

6150 Gemeindestrassen

Die Stromkosten für die Strassenbeleuchtung konnten dank dem laufenden Ersatz durch LED-Leuchten bereits deutlich reduziert werden. Der Aufwand für Schneeräumung sowie Streusalz und Splitt war wiederum geringer als in den Vorjahren. Ebenso fiel der Unterhalt der Gemeindestrassen, Trottoirs und Wege tiefer aus als budgetiert. Hingegen sind die Aufwände für Kehrriechabfuhr, Fahrzeugtreibstoff und Fahrzeugunterhalt angestiegen.

6191 Parkplätze

Der Ertrag aus den Parkplatzgebühren fällt im Rahmen des Vorjahres aus, liegt aber circa CHF 20'000 über dem Budget. Parkbussen wurden im Vergleich zum Vorjahr mehr verteilt und die Einnahmen liegen entsprechend über dem Budget. Angestiegen ist der Aufwand für den Unterhalt von Parkuhren. Hingegen wurde für den Unterhalt der Parkplätze weniger ausgegeben als budgetiert.

6230 Agglomerationsverkehr

Der Beitrag an die Postautolinie Stans-Stansstad war rund CHF 29'000 höher als budgetiert. Mit dem höheren Beitrag tragen die Gemeinden Stansstad, Stans und der Kanton Nidwalden das Defizit dieser Postautolinie.

6290 Übriger öffentlicher Verkehr

Der Verkauf der Gemeindetageskarten erreichte zum Abschluss eine gute Auslastung und führte zu einem Mehrertrag.

Umweltschutz und Raumordnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	%
7 Umweltschutz und Raumordnung	-534'808	-685'700	-523'276	162'424	23.69
Aufwand	4'200'307	5'750'000	4'729'318	-1'020'682	-17.75
Ertrag	3'665'499	5'064'300	4'206'042	-858'258	-16.95
72 Abwasserbeseitigung	-68'008	-102'300	-69'554	32'746	32.01
7200 Abwasserbeseitigung	0	0	0	0	--
Aufwand	3'118'887	4'548'000	3'662'634	-885'366	-19.47
Ertrag	3'118'887	4'548'000	3'662'634	-885'366	-19.47
7202 Öffentliche WCs	-68'008	-102'300	-69'554	32'746	32.01
Aufwand	70'008	104'300	71'554	-32'746	-31.40
Ertrag	2'000	2'000	2'000	0	0.00
73 Abfallwirtschaft	0	0	0	0	--
7300 Abfallwirtschaft	0	0	0	0	--
Aufwand	416'363	411'000	429'676	18'676	4.54
Ertrag	416'363	411'000	429'676	18'676	4.54
74 Verbauungen	-135'140	-118'400	-122'233	-3'833	-3.24
7410 Gewässerverbauungen	-135'140	-118'400	-122'233	-3'833	-3.24
Aufwand	135'140	118'400	122'233	3'833	3.24
75 Arten- und Landschaftsschutz	-12'275	-13'000	-11'950	1'050	8.08
7500 Arten- und Landschaftsschutz	-12'275	-13'000	-11'950	1'050	8.08
Aufwand	12'275	13'000	11'950	-1'050	-8.08

77 Übriger Umweltschutz	-217'031	-282'000	-239'283	42'717	15.15
7710 Friedhof und Bestattung	-162'978	-193'400	-176'338	17'062	8.82
Aufwand	270'927	296'700	286'870	-9'830	-3.31
Ertrag	107'949	103'300	110'533	7'233	7.00
7790 Übriger Umweltschutz	-54'053	-88'600	-62'946	25'654	28.95
Aufwand	55'253	88'600	64'146	-24'454	-27.60
Ertrag	1'200	--	1'200	1'200	--
79 Raumordnung	-102'354	-170'000	-80'255	89'745	52.79
7900 Raumordnung	-102'354	-170'000	-80'255	89'745	52.79
Aufwand	121'453	170'000	80'255	-89'745	-52.79
Ertrag	19'100	--	--	--	--

Detail-Erläuterungen

7200 Abwasserbeseitigung

Für den Unterhalt am Leitungsnetz waren etwas tiefere finanzielle Aufwendungen nötig. Die Einnahmen aus den Betriebsgebühren waren etwas niedriger als im Vorjahr. Folglich stiegen auch die Planungen und Projektierungen dafür an. Hingegen konnten Strom- und Unterhaltskosten bei den Pumpstationen eingespart werden gegenüber dem Budget und dem Vorjahr (ca. -50%).

7710 Friedhof und Bestattung

Die Kosten für Bestattungen fielen um rund CHF 4'500 höher aus als budgetiert. Zudem resultierten bei zwei Todesfällen aufgrund von ausgeschlagenen Erbschaften Debitorenverluste für Bestattungskosten. Demgegenüber resultiert ein Mehrertrag bei den Gräbertaxen von CHF 7'000.

7790 Übriger Umweltschutz

Bei der Planung und Projektierung fiel der Aufwand leicht höher aus als budgetiert. Hingegen wurde bei der Öffentlichkeitsarbeit der Budgetrahmen um weniger als die Hälfte ausgeschöpft.

7900 Raumordnung

Die finanziellen Aufwendungen für die Verkehrs- und Zonenplanung fielen tiefer aus als budgetiert.

Volkswirtschaft

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	%
8 Volkswirtschaft	-36'672	-37'700	-36'322	1'378	3.65
Aufwand	91'678	87'700	96'348	8'648	9.86
Ertrag	55'006	50'000	60'026	10'026	20.05
81 Landwirtschaft	-1'817	-2'000	--	2'000	--
8140 Produktionsverbesserung Pflanzen	-1'817	-2'000	--	2'000	--
Aufwand	1'817	2'000	--	-2'000	--
84 Tourismus	-26'350	-26'400	-26'350	50	0.19
8400 Tourismus	-26'350	-26'400	-26'350	50	0.19
Aufwand	81'356	76'400	86'376	9'976	13.06
Ertrag	55'006	50'000	60'026	10'026	20.05
85 Industrie, Gewerbe, Handel	-8'505	-9'300	-9'972	-672	-7.23
8500 Industrie, Gewerbe, Handel	-8'505	-9'300	-9'972	-672	-7.23
Aufwand	8'505	9'300	9'972	672	7.23

Detail-Erläuterungen

8500 Industrie, Gewerbe, Handel

Das Stanser Wirtschaftstreffen fand im Mai 2023 mit 106 Teilnehmenden statt.

Finanzen und Steuern

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	%
9 Finanzen und Steuern	23'069'189	25'195'200	24'213'297	-981'903	-3.90
Aufwand	5'772'958	2'227'700	2'143'057	-84'643	-3.80
Ertrag	28'842'147	27'422'900	26'356'354	-1'066'546	-3.89
91 Steuern	25'901'153	22'838'000	22'661'735	-176'265	-0.77
9100 Steuern	25'901'153	22'838'000	22'661'735	-176'265	-0.77
Aufwand	945'883	913'000	614'675	-298'325	-32.68
Ertrag	26'847'036	23'751'000	23'276'410	-474'590	-2.00
9101 Feuerwehrsteuern	0	0	0	0	--
Aufwand	402'621	423'400	441'068	17'668	4.17
Ertrag	402'621	423'400	441'068	17'668	4.17
93 Finanz- und Lastenausgleich	21'617	-152'700	-152'698	2	0.00
9300 Finanz- und Lastenausgleich	21'617	-152'700	-152'698	2	0.00
Aufwand	493'515	650'100	650'066	-34	-0.01
Ertrag	515'132	497'400	497'368	-32	-0.01
95 Übrige Ertragsanteile	755'320	729'100	1'080'809	351'709	48.24
9500 Übrige Ertragsanteile	755'320	729'100	1'080'809	351'709	48.24
Ertrag	755'320	729'100	1'080'809	351'709	48.24

96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	86'193	43'900	67'889	23'989	54.64
9610 Zinsen	41'425	-30'500	-174'501	-144'001	-472.14
Aufwand	68'081	151'100	288'758	137'658	91.10
Ertrag	109'506	120'600	114'257	-6'343	-5.26
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	138'060	74'400	150'444	76'044	102.21
Aufwand	59'194	90'100	57'420	-32'680	-36.27
Ertrag	197'255	164'500	207'864	43'364	26.36
9690 Übriges Finanzvermögen	-93'293	--	91'947	91'947	--
Aufwand	93'664	--	91'069	91'069	--
Ertrag	371	--	183'016	183'016	--
97 Rückverteilungen	14'907	5'000	11'642	6'642	132.84
9710 Rückverteilungen aus CO₂-Abgaben	14'907	5'000	11'642	6'642	132.84
Ertrag	14'907	5'000	11'642	6'642	132.84
99 Nicht aufgeteilte Posten	-3'710'000	1'731'900	543'919	-1'187'981	-68.59
9900 Nicht aufgeteilte Posten	-3'710'000	1'731'900	543'919	-1'187'981	-68.59
Aufwand	3'710'000	--	--	--	--
Ertrag	--	1'731'900	543'919	-1'187'981	-68.59

Detail-Erläuterungen

9100 Steuern

Die Einkommenssteuern und die Vermögenssteuern bei den natürlichen Personen entsprechen in etwa dem Budget. Ein Mehrertrag ergab sich bei der Quellensteuer. Die Gewinnsteuer für die juristischen Personen fiel um CHF 1.2 Millionen tiefer aus als budgetiert.

9101 Feuerwehrsteuern

Die Feuerwehrsteuern fielen um rund CHF 17'900 höher aus als budgetiert.

9300 Finanz- und Lastenausgleich

Der Beitrag aus dem Finanz- und Lastenausgleich entspricht dem budgetierten Betrag von netto CHF 152'700.

9500 Übrige Ertragsanteile

Die Grundstückgewinnsteuer fiel um CHF 291'300 höher aus als budgetiert. Die Rückvergütung des Kehrrechtverwertungsverbandes Nidwalden beträgt CHF 289'500 und liegt damit um CHF 60'400 über dem Budget.

Investitionsrechnung - Funktionale Gliederung (Übersicht)

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	%
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	369'974	375'000	219'359	-155'642	-41.50
Ausgaben	405'974	375'000	219'359	-155'642	-41.50
Einnahmen	36'000	--	--	--	--
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	186'935	150'900	95'038	-55'862	-37.02
Ausgaben	200'394	255'000	95'038	-159'962	-62.73
Einnahmen	13'459	104'100	--	-104'100	--
2 BILDUNG	1'620'274	1'802'100	1'308'526	-493'574	-27.39
Ausgaben	1'621'024	1'802'100	1'310'171	-491'929	-27.30
Einnahmen	750	--	1'645	1'645	--
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	692'085	1'245'000	472'291	-772'709	-62.06
Ausgaben	875'175	1'627'000	716'491	-910'509	-55.96
Einnahmen	183'090	382'000	244'200	-137'800	-36.07
5 SOZIALE SICHERHEIT	10'337'229	3'745'000	5'220'669	1'475'669	39.40
Ausgaben	10'714'461	3'745'000	5'250'664	1'505'664	40.20
Einnahmen	377'232	--	29'995	29'995	--
6 VERKEHR	3'006'656	5'840'000	3'570'999	-2'269'001	-38.85
Ausgaben	3'006'656	5'840'000	3'752'574	-2'087'426	-35.74
Einnahmen	--	--	181'575	181'575	--
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'490'152	3'190'000	1'752'208	-1'437'792	-45.07
Ausgaben	1'523'047	3'190'000	1'752'208	-1'437'792	-45.07
Einnahmen	32'895	--	--	--	--
NETTOINVESTITIONEN	17'703'306	16'348'000	12'639'089	-3'708'910	-22.69
Total Ausgaben	18'346'732	16'834'100	13'096'504	-3'737'595	-22.20
Total Einnahmen	643'426	486'100	457'415	-28'685	-5.90

Investitionsrechnung – Funktionale Gliederung pro Bereich

Allgemeine Verwaltung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	%
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	369'974	375'000	219'359	-155'642	-41.50
Ausgaben	405'974	375'000	219'359	-155'642	-41.50
Einnahmen	36'000	--	--	--	--
02 Allgemeine Dienste	369'974	375'000	219'359	-105'642	-32.51
0221 Informatiknetz Verwaltung	45'860	190'000	170'006	-19'994	-10.52
IN0098 Verwaltungsnetz Informatikmittel 2022	45'860	50'000	--	-50'000	--
Ausgaben	45'860	50'000	--	-50'000	--
IN0190 Verwaltungsnetz Informatikmittel 2023	--	140'000	170'006	30'006	21.43
Ausgaben	--	140'000	170'006	30'006	21.43
0290 Verwaltungsliegenschaften	242'521	185'000	49'352	-135'648	-73.32
IN0291 Spritzenhaus; Einbindung Automation HLK	--	50'000	49'352	-648	-1.30
Ausgaben	--	50'000	49'352	-648	-1.30
IN0311 Parzelle Nr. 799 GB Stans; Kauf	242'521	--	--	--	--
Ausgaben	242'521	--	--	--	--
IN0323 Gemeindehaus; Ersatz Beleuchtung	--	135'000	--	-135'000	--
Ausgaben	--	135'000	--	-135'000	--
0291 Wärmeverbund Tellenmatt-Pestalozzi	81'593	--	--	--	--
IN0312 Heizverbund Tellenmatt; Neuanschlüsse Hans-von-Matt-Weg 3 und 7	81'593	--	--	--	--
Ausgaben	117'593	--	--	--	--
Einnahmen	36'000	--	--	--	--

Detail-Erläuterungen

0221 Informatiknetz Verwaltung

Die Projekte Kreditorenworkflow, Friedhofssoftware und Telefonie konnten per Ende 2023 im budgetierten Rahmen abgeschlossen werden. Aus terminlichen Gründen wurde das Projekt Primedocs (Vorlagensoftware) auf das Folgejahr verschoben.

0290 Verwaltungsliegenschaften

Der Ersatz der Beleuchtung im Gemeindehaus wurde aus terminlichen Gründen und aufgrund von personellen Engpässen auf das Folgejahr verschoben.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	%
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	186'935	150'900	95'038	-55'862	-37.02
Ausgaben	200'394	255'000	95'038	-159'962	-62.73
Einnahmen	13'459	104'100	--	-104'100	--
15 Feuerwehr	31'404	150'900	94'886	-56'014	-37.12
1500 Feuerwehr	31'404	150'900	94'886	-56'014	-37.12
IN0163 Atemschutzbus NW 132	--	136'500	60'276	-76'224	-55.84
Ausgaben	--	195'000	60'276	-134'724	-69.09
Einnahmen	--	58'500	--	-58'500	--
IN0229 Ersatz Motorspritze Typ 2 mit Anhänger Nr. 2	31'404	--	--	--	--
Ausgaben	44'863	--	--	--	--
Einnahmen	13'459	--	--	--	--
IN0305 Sanierung Feuerwehrgebäude	--	14'400	34'609	20'209	140.34
Ausgaben	--	60'000	34'609	-25'391	-42.32
Einnahmen	--	45'600	--	-45'600	--
16 Verteidigung	155'530	--	152	152	--
1610 Militärische Verteidigung	155'530	--	152	152	--
IN0164 300-m-Schiessanlage Schwybogen; Sanierung natürlicher Kugelfang	155'530	--	152	152	--
Ausgaben	155'530	--	152	152	--

Detail-Erläuterungen

1500 Feuerwehr

Die Beschaffung des Atemschutzbusses verzögert sich aufgrund von Lieferengpässen des Lieferanten. Die Auslieferung erfolgt im Jahr 2024.

1610 Militärische Verteidigung

Die Arbeiten für die Sanierung des natürlichen Kugelfangs der Schiessanlage Schwybogen sind bis Ende 2022 innerhalb des Budgets ausgeführt worden. Zurzeit ist die Kostenzusammenstellung zur Kontrolle und zur Festlegung der Kostenbeteiligung bei den kantonalen Ämtern. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt im Jahr 2024.

Bildung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	%
2 BILDUNG	1'620'274	1'802'100	1'308'526	-493'574	-27.39
Ausgaben	1'621'024	1'802'100	1'310'171	-491'929	-27.30
Einnahmen	750	--	1'645	1'645	--
21 Obligatorische Schule	1'620'274	1'802'100	1'308'526	-493'574	-27.39
2120 Primarstufe	147'378	139'000	155'182	16'182	11.64
INO255 Schulzentren; Ersatz Schulzimmer- mobiliar 2023	--	139'000	153'238	14'238	10.24
Ausgaben	--	139'000	153'238	14'238	10.24
INO275 Schulzentren; Ersatz Schulzimmer- mobiliar 2021	15'595	--	1'943	1'943	--
Ausgaben	15'595	--	1'943	1'943	--
INO297 Schulzentren; Ersatz Schulzimmer- mobiliar 2022	131'783	--	--	--	--
Ausgaben	131'783	--	--	--	--
2170 Schulliegenschaften	1'011'236	1'256'100	755'879	-500'221	-39.82
INO120 SZ Pestalozzi; Gesamtanierung mit Aufstockung SH	70'803	435'000	325'279	-109'721	-25.22
Ausgaben	70'803	435'000	325'279	-109'721	-25.22
INO128 SZ Turmatt; Ersatz Bodenplatten aussen	241'540	--	--	--	--
Ausgaben	241'540	--	--	--	--
INO166 SZ Turmatt; Pausenplatzgestaltung	--	30'000	4'831	-25'169	-83.90
Ausgaben	--	30'000	4'831	-25'169	-83.90
INO181 SZ Turmatt; Schul- haus Photovoltaikanlage inkl. Absturzsicherung	60	--	--	--	--
Ausgaben	60	--	--	--	--
INO246 SZ Pestalozzi; Innensanierung und Erdbebenertüchtigung Turnhalle	453'569	150'000	36'749	-113'251	-75.50
Ausgaben	453'569	150'000	36'749	-113'251	-75.50
INO292 SZ Pestalozzi; Arbeiten Hallenbad 2022	63'183	--	--	--	--
Ausgaben	63'183	--	--	--	--
INO293 SZ Kniri; Ersatz Beleuchtung	147'739	74'000	72'511	-1'489	-2.01
Ausgaben	147'739	74'000	72'511	-1'489	-2.01

INO294 SZ Tellenmatt 1; Ersatz Beleuchtung	--	244'000	236'492	-7'508	-3.08
Ausgaben	--	244'000	236'492	-7'508	-3.08
INO295 SZ Pestalozzi; Arbeiten Hallenbad 2023	--	61'100	45'303	-15'797	-25.85
Ausgaben	--	61'100	45'303	-15'797	-25.85
INO296 SZ Turmatt, Kniri, Tellenmatt; Ersatz Schliessenanlagen	34'343	40'000	31'244	-8'756	-21.89
Ausgaben	34'343	40'000	31'244	-8'756	-21.89
INO320 SZ Tellenmatt T1; Ersatz Lift	--	80'000	--	-80'000	--
Ausgaben	--	80'000	--	-80'000	--
INO321 SZ Tellenmatt T1; Nottreppenhaus	--	52'000	--	-52'000	--
Ausgaben	--	52'000	--	-52'000	--
INO324 Schulzentren; Ersatz Markierungen	--	90'000	3'469	-86'531	-96.15
Ausgaben	--	90'000	3'469	-86'531	-96.15
2191 Didaktisches Zentrum	58'388	--	--	--	--
INO300 Didaktisches Zentrum; Ersatz Regale	58'388	--	--	--	--
Ausgaben	58'388	--	--	--	--
2192 Informatiknetz Schule	403'272	407'000	397'465	-9'535	-2.34
INO147 Schulnetz Informatikmittel 2022	403'272	--	1'760	1'760	--
Ausgaben	404'022	--	1'760	1'760	--
Einnahmen	750	--	--	--	--
INO148 Schulnetz Informatikmittel 2023	--	407'000	395'705	-11'295	-2.78
Ausgaben	--	407'000	397'350	-9'650	-2.37
Einnahmen	--	--	1'645	1'645	--

Detail-Erläuterungen

2120 Primarstufe

Die Kosten für den Bezug von Schulzimmermobiliar fielen aufgrund von Preisanpassungen höher aus als budgetiert.

2170 Schulliegenschaften

Die Arbeiten der Pausenplatzgestaltung beim Schulhaus Turmatt sind gestartet worden und werden im nächsten Jahr fortgeführt.

2192 Informatiknetz Schule

Die im Phasenplan budgetierten Informatikmittel konnten innerhalb des Budgets beschafft werden.

Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	%
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	692'085	1'245'000	472'291	-772'709	-62.06
Ausgaben	875'175	1'627'000	716'491	-910'509	-55.96
Einnahmen	183'090	382'000	244'200	-137'800	-36.07
31 Kulturerbe	--	80'000	--	-80'000	--
3120 Denkmalpflege und Heimatschutz	--	80'000	--	-80'000	--
INO322 Kapelle Mettenweg; Ersatz Fenster	--	80'000	--	-80'000	--
Ausgaben	--	80'000	--	-80'000	--
34 Sport und Freizeit	692'085	1'165'000	472'291	-692'709	-59.46
3420 Freizeit	--	330'000	471'131	141'131	42.77
INO132 Steinmätteli; IV-gerechte Verbindung zu Wohnheim Nägeligasse	--	--	470'000	470'000	--
Ausgaben	--	--	470'000	470'000	--
INO325 Spielplatz Klostermatt; Neubau WC-Anlage	--	330'000	1'131	-328'869	-99.66
Ausgaben	--	330'000	1'131	-328'869	-99.66
3421 Sportanlage Eichli	692'085	835'000	1'160	833'840	-99.86
INO179 Eichli; Erneuerung Flutlichtanlage und Wegbeleuchtung Platz 3	39'556	285'000	188'435	-96'565	-33.88
Ausgaben	39'556	285'000	192'635	-92'635	-32.41
Einnahmen	--	--	4'200	4'200	--
INO241 Eichli; Investitionsbeitrag BSV Trainingshalle	700'000	--	--	--	--
Ausgaben	700'000	--	--	--	--
INO298 Eichli; Projekt Eichlipark	-118'911	550'000	-187'275	-737'275	-134.05
Ausgaben	64'179	932'000	52'725	-879'275	-94.34
Einnahmen	183'090	382'000	240'000	-142'000	-37.17
INO301 Eichli; SAC Ersatz Kletterwand; Investitionsbeitrag	71'440	--	--	--	--
Ausgaben	71'440	--	--	--	--

Detail-Erläuterungen

3120 Denkmalpflege und Heimatschutz

Die geplante Renovation und der Ersatz der Fenster bei der Kapelle Mettenweg wurden aus terminlichen Gründen und wegen personellen Engpässen zeitlich verschoben.

3420 Freizeit

Die hindernisfreie Verbindung zum Wohnhaus Nägeligasse ist im Jahr 2023 erstellt und in Rechnung gestellt worden.

3421 Sportanlage Eichli

Die Erneuerung der Flutlichtanlage und der Wegbeleuchtung beim Platz 3 sind per Ende Jahr innerhalb des Budgets abgeschlossen worden. Beim Projekt Eichli-Park sind die Planungsarbeiten gestartet und die Ausführung der Hauptarbeiten erfolgt im Jahr 2024.

Soziale Sicherheit

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	%
5 SOZIALE SICHERHEIT	10'337'229	3'745'000	5'220'669	1'475'669	39.40
Ausgaben	10'714'461	3'745'000	5'250'664	1'505'664	40.20
Einnahmen	377'232	--	29'995	29'995	--
53 Alter und Hinterlassene	10'337'229	3'745'000	5'220'669	1'475'669	39.40
5340 Wohnhaus Mettenweg	10'337'229	3'745'000	5'220'669	1'475'669	39.40
INO202 Projekt Centro	--	400'000	--	-400'000	--
Ausgaben	--	400'000	--	-400'000	--
INO203 Projekt WH Mettenweg	--	120'000	45'678	-74'323	-61.94
Ausgaben	--	120'000	45'678	-74'323	-61.94
INO239 Neubau WH Mettenweg inkl. Planungskredit	9'857'882	2'910'000	4'976'823	2'066'823	71.02
Ausgaben	10'235'114	2'910'000	5'006'818	2'096'818	72.06
Einnahmen	377'232	--	29'995	29'995	--
INO283 Neubau WH Mettenweg; ICT-Infrastruktur	182'275	65'000	49'518	-15'482	-23.82
Ausgaben	182'275	65'000	49'518	-15'482	-23.82
INO284 Neubau WH Mettenweg; Kunst und Bau	20'000	60'000	60'000	0	--
Ausgaben	20'000	60'000	60'000	0	--
INO299 WH Mettenweg; Anschluss Fernwärme ab PWH Mettenweg	277'073	50'000	--	-50'000	--
Ausgaben	277'073	50'000	--	-50'000	--
INO302 Haus Centro; Anschluss Fernwärme ab PWH Mettenweg	--	50'000	--	-50'000	--
Ausgaben	--	50'000	--	-50'000	--
INO333 Buochserstrasse 49; Ersatz Heizung	--	90'000	--	-90'000	--
Ausgaben	--	90'000	--	-90'000	--
INO358 WH Mettenweg; mob. Sachanlagen	--	--	88'651	88'651	--
Ausgaben	--	--	88'651	88'651	--

Detail-Erläuterungen

5340 Wohnhaus Mettenweg

Der Neubau Wohnhaus Mettenweg konnte innerhalb der Budgetvorgaben abgeschlossen werden. Die Eröffnung und der Bezug fanden im April 2023 statt. Das Projekt Centro und auch die Weiterentwicklung des alten Mettenweg wurden aus Ressourcengründen und aufgrund von zusätzlich notwendigen Abklärungen auf die kommenden Jahre verschoben. In der Zwischenzeit wird das alte Wohnhaus Mettenweg durch das Amt für Asyl zwischengenutzt. Die geplanten Investitionen sind deshalb nicht vollständig genutzt und ausgeschöpft worden.

Verkehr	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	%
6 VERKEHR	3'006'656	5'840'000	3'570'999	-2'269'001	-38.85
Ausgaben	3'006'656	5'840'000	3'752'574	-2'087'426	-35.74
Einnahmen	--	--	181'575	181'575	--
61 Strassenverkehr	3'006'656	5'840'000	3'570'999	-2'269'001	-38.85
6150 Gemeindestrassen	3'006'656	5'840'000	3'570'999	-2'269'001	-38.85
IN0053 Strassenbeleuchtungsanlagen 2022	230'399	--	65'000	65'000	--
Ausgaben	230'399	--	65'000	65'000	--
IN0054 Strassenbeleuchtungsanlagen 2023	--	450'000	405'217	-44'783	-9.95
Ausgaben	--	450'000	405'217	-44'783	-9.95
IN0056 Nägeligasse Mitte; Beleuchtung	--	--	12'721	12'721	--
Ausgaben	--	--	12'721	12'721	--
IN0061 Eichli, Milchbrunnen, Kohlgraben und Spichermatt; Sanierung	626'545	770'000	792'836	22'836	2.97
Ausgaben	626'545	770'000	794'411	24'411	3.17
Einnahmen	--	--	1'575	1'575	--
IN0063 obere Knirigasse (Knirigasse 11 bis Engsburg); Sanierung Strasse	--	370'000	--	-370'000	--
Ausgaben	--	370'000	--	-370'000	--
IN0065 Dorfplatz und Engelbergstrasse, Tellermattstr., Hans-von-Matt-Weg, Bahnhofstrasse	--	--	38'488	38'488	--
Ausgaben	--	--	38'488	38'488	--
IN0071 Werkdienst, Geräteträger 1; Ersatzbeschaffung	158'100	--	--	--	--
Ausgaben	158'100	--	--	--	--
IN0078 Eichli, Milchbrunnen, Kohlgraben und Spichermatt; Beleuchtung	336'652	300'000	197'911	-102'089	-34.03
Ausgaben	336'652	300'000	197'911	-102'089	-34.03
IN0086 Veloparking Bahnhofareal	--	890'000	357'214	-532'786	-59.86
Ausgaben	--	890'000	537'214	-352'786	-39.64
Einnahmen	--	--	180'000	180'000	--
IN0105 Brisenstrasse, Niederbergstrasse, Tottikonstrasse Mitte; Sanierung	253'292	300'000	220'812	-79'188	-26.40
Ausgaben	253'292	300'000	220'812	-79'188	-26.40
IN0226 Hindernisfreie Haltestellen	822'830	--	20'969	20'969	--
Ausgaben	822'830	--	20'969	20'969	--

INO285 Aufwertung Bahnhofareal	73'542	1'150'000	539'640	-610'360	-53.07
Ausgaben	73'542	1'150'000	539'640	-610'360	-53.07
INO286 A2-Überführung Eichli	71'828	390'000	188'847	-201'153	-51.58
Ausgaben	71'828	390'000	188'847	-201'153	-51.58
INO287 Büntistrasse Süd	190'737	90'000	23'312	-66'688	-74.10
Ausgaben	190'737	90'000	23'312	-66'688	-74.10
INO288 Rad- und Gehweg Aemättlihof-Paracelsusweg	11'527	--	136	136	--
Ausgaben	11'527	--	136	136	--
INO289 Werkdienst, Geräteträger 1; Zubehör	74'752	--	--	--	--
Ausgaben	74'752	--	--	--	--
INO304 Brisenstrasse, Niederbergstrasse, Tottikonstrasse Mitte; Beleuchtung	156'453	120'000	113'167	-6'833	-5.69
Ausgaben	156'453	120'000	113'167	-6'833	-5.69
INO310 obere Knirigasse (Knirigasse 11 bis Engsburg); Beleuchtung	--	50'000	--	-50'000	--
Ausgaben	--	50'000	--	-50'000	--
INO313 A2-Überführung Tottikon	--	140'000	--	-140'000	--
Ausgaben	--	140'000	--	-140'000	--
INO314 Trottoir Sportanlage Eichli	--	380'000	298'366	-81'634	-21.48
Ausgaben	--	380'000	298'366	-81'634	-21.48
INO315 Bereich Unterführung Länderpark; Aufwertung	--	80'000	37'928	-42'072	-52.59
Ausgaben	--	80'000	37'928	-42'072	-52.59
INO316 Aufwertung Bahnhofareal; Beleuchtung	--	320'000	257'130	-62'870	-19.65
Ausgaben	--	320'000	257'130	-62'870	-19.65
INO317 A2-Überführung Eichli; Beleuchtung	--	40'000	--	-40'000	--
Ausgaben	--	40'000	--	-40'000	--
INO338 Büntistrasse Nord	--	--	1'305	1'305	--
Ausgaben	--	--	1'305	1'305	--

Detail-Erläuterungen

6150 Gemeindestrassen

Das integrale Projekt Bahnhofplatz wurde termingerecht umgesetzt. Alle fünf Bushaltekanten wurden neu zwischen dem Bahnhofsgebäude und der neuen Velostation angeordnet sowie hindernisfrei ausgestaltet. Neue Sitzgelegenheiten, Bäume und ein kleiner Brunnen werten die Erscheinung und Aufenthaltsqualität auf und stärken die Stellung von Fussgängern. Die Kapazität der Veloparkierungsanlage wurde verdoppelt.

Auch das integrale Infrastrukturprojekt Eichli, Milchbrunnen, Spichermatt und Kohlgraben kommt planmässig voran. Die integralen Infrastrukturprojekte Büntistrasse Süd sowie Brisenstrasse, Niederbergstrasse und Tottikonstrasse Mitte wurden abgeschlossen. Weiter wurde der Gehweg im Bereich Risismühle verbreitert und eine Baumallee gepflanzt. Die Planungen der integralen Infrastrukturprojekte obere Knirigasse sowie A2-Überführungen kommen gut voran.

Umweltschutz und Raumordnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	%
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'490'152	3'190'000	1'752'208	-1'437'792	-45.07
Ausgaben	1'523'047	3'190'000	1'752'208	-1'437'792	-45.07
Einnahmen	32'895	--	--	--	--
72 Abwasserbeseitigung	1'523'047	2'850'000	1'751'458	-1'098'542	-38.55
7200 Abwasserbeseitigung	1'523'047	2'850'000	1'751'458	-1'098'542	-38.55
IN0076 Nägeligasse Mitte; Einführung Trennsystem	4'729	--	58'354	58'354	--
Ausgaben	4'729	--	58'354	58'354	--
IN0079 obere Knirigasse (Knirigasse 11 bis Engsburg); Entflechtung	147'047	780'000	249'297	-530'703	-68.04
Ausgaben	147'047	780'000	249'297	-530'703	-68.04
IN0097 Spichermatt/Eichli/Milchbrunnenstrasse; Entflechtung	910'841	1'230'000	1'042'985	-187'015	-15.20
Ausgaben	910'841	1'230'000	1'042'985	-187'015	-15.20
IN0135 Brisenstrasse/Niederbergstrasse und Tottikonstrasse Mitte; (tw) Entflechtung	200'571	330'000	234'780	-95'220	-28.85
Ausgaben	200'571	330'000	234'780	-95'220	-28.85
IN0274 Weidlistrasse; Anpassung Strassenentwässerung	66'611	--	--	--	--
Ausgaben	66'611	--	--	--	--
IN0290 Büntistrasse Süd; Entflechtung	193'248	--	--	--	--
Ausgaben	193'248	--	--	--	--
IN0318 Aufwertung Bahnhofareal; Entflechtung	--	445'000	155'984	-289'016	-64.95
Ausgaben	--	445'000	155'984	-289'016	-64.95
IN0319 A2-Überführung Eichli; Entflechtung	--	65'000	1'634	-63'366	-97.49
Ausgaben	--	65'000	1'634	-63'366	-97.49
IN0339 Aemättlihof, Paracelsusweg, Gräbli; Entflechtung	--	--	8'424	8'424	--
Ausgaben	--	--	8'424	8'424	--

74 Verbauungen	--	320'000	750	-319'250	-99.77
7410 Gewässerbauungen	--	320'000	750	-319'250	-99.77
IN0077 obere Knirigasse (Knirigasse 11 bis Engsburg); Gewässerverbauung	--	280'000	750	-279'250	-99.73
Ausgaben	--	280'000	750	-279'250	-99.73
IN0151 Gewässersystem A2-Kanal	--	40'000	--	-40'000	--
Ausgaben	--	40'000	--	-40'000	--
77 Übriger Umweltschutz	-32'895	20'000	--	-20'000	--
7710 Friedhof und Bestattung	-32'895	20'000	--	-20'000	--
IN0276 Friedhof; Gräberhalle/Kapelle Sanierung/Umgestaltung	-32'895	--	--	--	--
Einnahmen	32'895	--	--	--	--
IN0307 Friedhof; Friedhofplanung	--	20'000	--	-20'000	--
Ausgaben	--	20'000	--	-20'000	--

Detail-Erläuterungen

7200 Abwasserbeseitigung

Das Projekt Nägeligasse Mitte wurde abgeschlossen. Die Planungen des integralen Projekts obere Knirigasse sowie der Entwässerung Aemättlihof, Paracelsusweg und Gräbli erfolgten im Rahmen des Budgets.

Bilanz

(Zahlen in Tausend CHF)	Bilanz 31.12.22	Anteil %	Bilanz 31.12.23	Anteil %	Zu-/Ab- nahme	%
Aktiven	83'233	100.00	91'073	100.00	7'839	9.42
10 Finanzvermögen	22'488	27.02	23'444	25.74	955	4.25
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	9'027	10.85	3'640	4.00	-5'387	-59.68
101 Forderungen	7'212	8.66	13'001	14.28	5'790	80.29
104 Aktive Rechnungsabgrenzung	62	0.07	343	0.38	281	456.43
107 Finanzanlagen	928	1.11	1'111	1.22	183	19.73
108 Sachanlagen FV	5'261	6.32	5'349	5.87	88	1.67
14 Verwaltungsvermögen	60'745	72.98	67'629	74.26	6'884	11.33
140 Sachanlagen VV	58'139	69.85	64'626	70.96	6'487	11.16
144 Darlehen	300	0.36	300	0.33	0	0.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	833	1.00	833	0.91	0	0.00
146 Investitionsbeiträge	1'473	1.77	1'870	2.05	396	26.91
Passiven	83'233	100.00	91'073	100.00	7'839	9.42
20 Fremdkapital	42'761	51.38	53'115	58.32	10'354	24.21
200 Laufende Verbindlichkeiten	7'130	8.57	10'699	11.75	3'569	50.06
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	4'000	4.81	5'000	5.49	1'000	25.00
204 Passive Rechnungsabgrenzung	294	0.35	386	0.42	92	31.35
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	31'337	37.65	37'030	40.66	5'693	18.17
29 Eigenkapital	40'472	48.62	37'957	41.68	-2'515	-6.21
290 Spezialfinanzierung im Eigenkapital	8'224	9.88	6'260	6.87	-1'964	-23.88
291 Fonds im Eigenkapital	603	0.72	596	0.65	-7	-1.21
293 Vorfinanzierungen	4'710	5.66	4'710	5.17	0	0.00
294 Finanzpolitische Reserven	15'742	18.91	15'198	16.69	-544	-3.46
298 Übriges Eigenkapital	11'193	13.45	11'193	12.29	0	0.00

Geldflussrechnung

(Zahlen in Tausend CHF)	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Abweichung	%
Ergebnis der Erfolgsrechnung + Gewinn/- Reinverlust	8	0	-8	-100.00
+ Abschreibungen VV & Investitionsbeiträge	4'827	5'755	928	19.23
- Zunahme/+ Abnahme Forderungen bzw. laufende Verbindlichkeiten	1'558	-5'790	-7'348	-471.60
- Zunahme/+ Abnahme aktive Rechnungsabgrenzungen	-4	-281	-277	6'931.36
+ Zunahme/- Abnahme laufende Verpflichtungen (KK, Kreditoren)	1'138	3'569	2'431	213.64
+ Zunahme/- Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen	55	92	37	67.81
+ Einlagen/- Entnahmen Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen sowie div. Reservekonten des Eigenkapitals	2'455	-2'515	-4'664	-202.44
Geldfluss aus operativer Tätigkeit	10'037	830	-9'206	-91.73
Investitionsausgaben	-18'347	-13'097	5'250	-28.62
Investitionseinnahmen	643	457	-186	-28.93
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	17'703	12'639	-5'064	-28.61
+ Zunahme/- Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	7'380	5'693	-1'687	-22.86
+ Zunahme/- Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	1'000	1'000	100.00
+ Abnahme/- Zunahme langfristige Finanz- & Sachanlagen FV	23	-271	-294	-1'278.64
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	7'403	6'422	-981	-13.25
Veränderung des Fonds «Geld»	-264	-5'387	-5'123	-1'940.60

Anhang - Inhaltsverzeichnis

- 1 Finanzkennzahlen
- 2 Steuerfuss
- 3 Nachtragskredite / Kreditüberschreitungen
- 4 Verpflichtungskredite
- 5 Regelwerk der Rechnungslegung und Begründung von Abweichungen
- 6 Rechnungslegungsgrundsätze
- 7 Sachanlagen Verwaltungsvermögen
- 8 Investitionsbeiträge
- 9 Massgebliche Beteiligungen im Verwaltungsvermögen
- 10 Weitere Beteiligungen im Verwaltungsvermögen
- 11 Beteiligungsspiegel
- 12 Fonds
- 13 Eigenkapitalnachweis

1 Finanzkennzahlen

(Zahlen in Tausend CHF)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoschuld I (Vermögen = -)	10'946	12'342	9'209	7'237	9'554	20'273	29'671
Fremdkapital	30'335	27'880	26'535	29'401	34'189	42'761	53'115
Finanzvermögen	19'389	15'537	17'326	22'165	24'635	22'488	23'444
Nettoschuld II (Vermögen = -)	9'713	11'109	7'976	6'104	8'421	19'140	28'538
Anzahl Einwohner	8'257	8'284	8'142	8'086	8'056	8'053	8'244
Nettoschuld I pro Einwohner in Franken	1'326	1'490	1'131	895	1'186	2'517	3'599
Nettoschuld II pro Einwohner in Franken	1'176	1'341	980	755	1'045	2'377	3'461
0 - 1'000 = geringe Verschuldung, 1'001 - 2'500 = mittlere Verschuldung, 2'501 - 5'000 = hohe Verschuldung, >5'000 = sehr hohe Verschuldung							
Nettoverschuldungsquotient	45.2%	51.8%	37.4%	28.7%	36.0%	74.5%	125.5%
Nettoschuld I	10'946	12'342	9'209	7'237	9'554	20'273	29'671
Fiskalertrag	24'242	23'816	24'628	25'193	26'524	27'208	23'645
unter 100% = gut, zwischen 100-150% = genügend, über 150% = schlecht							
Selbstfinanzierungsgrad	183.1%	81.3%	188.7%	145.8%	75.7%	39.1%	25.6%
Selbstfinanzierung	5'054	5'355	7'068	6'639	7'227	6'917	3'237
Nettoinvestitionen	2'760	6'585	3'746	4'554	9'544	17'703	12'639
Hochkonjunktur über 100%, Normalfall 80-100%, Abschwung 50-80%							
Zinsbelastungsanteil	0.6%	0.5%	0.4%	0.4%	0.1%	0.1%	0.6%
Nettozinsaufwand	224	196	154	152	51	43	244
Laufender Ertrag	37'032	36'917	38'202	38'080	38'950	41'268	41'472
0-4% = gut, 5-9% = genügend, 10% und mehr = schlecht							
Selbstfinanzierungsanteil	13.6%	14.5%	18.5%	17.4%	18.6%	16.8%	7.8%
Nettozinsaufwand	5'054	5'355	7'068	6'639	7'227	6'917	3'237
Laufender Ertrag	37'032	36'917	38'202	38'080	38'950	41'268	41'472
über 20% = gut, 10-20% = mittel, unter 10% = schlecht							

Bruttoverschuldungsanteil	80.7%	74.6%	68.7%	76.6%	87.2%	102.9%	127.1%
Bruttoschulden	29'873	27'540	26'228	29'177	33'950	42'467	52'729
Laufender Ertrag	37'032	36'917	38'202	38'080	38'950	41'268	41'472
<50% = sehr gut, 50-100% = gut, 100-150% = mittel, 150-200% = schlecht, >200% = kritisch							
Investitionsanteil	8.5%	18.7%	11.2%	13.2%	23.9%	36.3%	26.8%
Bruttoinvestitionen	2'855	7'027	3'782	4'634	9'658	18'347	13'097
Gesamtausgaben	33'775	37'633	33'674	35'234	40'464	50'596	48'873
unter 10% = schwach, 10-20% = mittel, 20-30% = stark, über 30% = sehr stark							
Kapitaldienstanteil	12.9%	13.5%	13.2%	14.0%	10.5%	11.8%	14.3%
Kapitaldienst	4'767	4'994	5'027	5'324	4'102	4'870	5'926
Laufender Ertrag	37'032	36'917	38'202	38'080	38'950	41'268	41'472
bis 5% = geringe Belastung, 5-15% = tragbare Belastung, über 15% = hohe Belastung							

2 Steuerfuss

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Steuerfuss	2.45	2.45	2.45	2.45	2.45	2.45	2.35
Steuerrabatt	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.10	0.20
Steuerfuss abzgl. Rabatt	2.45	2.45	2.45	2.45	2.45	2.35	2.15

3 Nachtragskredite / Kreditüberschreitungen

Laut § 11 der Gemeindefinanzhaushaltverordnung (GemFHV) ist bei Nachtragskrediten bzw. Kreditüberschreitungen wie folgt zu verfahren:

Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredites eines einzelnen Kontos, dass der bewilligte Kredit um mehr als 5 Prozent überschritten wird, ist ein Nachtragskredit entweder an der nächsten Gemeindeversammlung oder anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung einzuholen.

Bei einer Überschreitung bis CHF 10'000 muss kein Nachtragskredit eingeholt werden. Kreditüberschreitungen gemäss Art. 47 des Gemeindefinanzhaushaltgesetzes (GemFHG) sind für jedes einzelne Konto zu begründen, wenn diese CHF 10'000 übersteigen. Die entsprechenden Begründungen können dem Bericht der Rechnungsablage entnommen werden. In der nachfolgenden Übersicht sind nur noch diejenigen Einzelkonten aufgeführt, welche eine Überschreitung gemäss § 11 GemFHV zeigen.

Funktionale Gliederung
Erfolgsrechnung

	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	Erläuterung
0 Allgemeine Verwaltung				
0220.3030.00 Temporäre Arbeitskräfte	0.00	32'741.30	32'741.30	Zusatzaufwand aufgrund Absenzen infolge Unfalls und Krankheit
0220.3132.00 Honorare externe Berater, Gutachter	85'000.00	107'085.08	22'085.08	Höhere Kosten für Baukoordination und Begleitung von Abteilungen
0221.3133.00 Informatik-Nutzungsaufwand	301'700.00	339'221.77	37'521.77	Mehrkosten aufgrund höherer Lizenzkosten und Zunahme der Lizenznehmer
0290.3131.00 Dienstleistungen Dritter	20'000.00	34'702.30	14'702.30	Abklärende Planungsarbeiten für zukünftige Investitionen
2 Bildung				
2110.3030.00 Temporäre Arbeitskräfte Kindergarten	17'000.00	35'243.60	18'243.60	Höherer Bedarf an Stellvertretungen, Langzeitausfall Lehrpersonen
2120.3030.00 Temporäre Arbeitskräfte Primarstufe	65'000.00	131'500.30	66'500.30	Höherer Bedarf an Stellvertretungen, Langzeitausfall Lehrpersonen
2130.3030.00 Temporäre Arbeitskräfte ORS	39'000.00	64'641.50	25'641.50	Höherer Bedarf an Stellvertretungen, Langzeitausfall Lehrpersonen
2130.3109.00 Übriger Material- und Warenaufwand ORS	3'700.00	14'424.70	10'724.70	Höherer Bedarf an Kopierpapier und weiteren Materialien
2131.4612.10 Schulgelder von Gemeinden Werk-schule	-233'200.00	-114'573.80	118'626.20	Mit höheren Kosten pro Schüler und mehr Schüler budgetiert
2140.4611.10 Schulgelder vom Kanton Musikschule	-88'400.00	-66'222.00	22'178.00	Weniger Schüler vom Kollegium, welche den Musikschulunterricht besuchen
2170.3132.00 Honorare externe Berater, Gutachter	0.00	14'976.91	14'976.91	Moderation Grossgruppe Leitbild-Erarbeitung; Securitas Dienstleistungen
2193.3611.20 Entschädigung an Kanton für Logopädie	210'000.00	276'437.40	66'437.40	Höhere Kosten durch den Kanton in Rechnung gestellt

3 Kultur, Sport und Freizeit				
3420.3131.00 Spielplatz Klostermatt; Planungen und Projektierungen Dritter	15'000.00	28'132.10	13'132.10	Landschaftsarchitekturplanung für den Spielplatz Klostermatt und Bauingenieurarbeiten für Bachrevitalisierung aufgrund zeitlicher Abstimmung mit dem Wasserversorgungsprojekt vorgezogen
3421.3144.00 Turnhalle Eichli; Unterhalt Gebäude	49'900.00	87'727.24	10'364.80	Ausserplanmässige Reparatur der Heizverteilung und der Speakeranlage; Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) mit der Trainingshalle des BSV
5 Soziale Sicherheit				
5451.3636.00 Familien-ergänzende Kinderbetreuung	221'000.00	268'311.30	47'311.30	Zunahme der Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung aufgrund des erhöhten Bedarfs
5720.3637.00 Direkte wirtschaftliche Hilfe	550'000.00	779'670.47	229'670.47	Höhere Kosten aufgrund der Kostensteigerung bei den Fällen
6 Verkehr				
6230.3631.00 Beitrag Postautolinie Stansstad-Stans	75'000.00	107'020.25	32'020.25	Defizitdeckung/ Budgetierung zu tief
7 Umweltschutz und Raumordnung				
7200.3131.00 Projektierung und Planungen Dritter	50'000.00	65'946.82	15'946.82	Mehraufwand bei der Projektplanung aufgrund der Komplexität
7410.3131.00 Projektierung und Planungen Dritter	5'000.00	18'873.38	13'873.38	Mehraufwand bei der Projektplanung aufgrund der Komplexität
9 Finanzen und Steuern				
9100.4010.00 Gewinnsteuer juristische Personen	-6'370'000.00	-5'147'109.55	1'222'890.45	Minderertrag gemäss Abrechnung vom Kanton
9100.4401.10 Verzugszinsen auf Steuerforderungen	-40'000.00	-12'366.10	27'633.90	Budgetierung aufgrund der Vorjahreszahlen
9610.3406.10 Zinsaufwand Darlehen	151'000.00	256'547.58	105'447.58	Höhere Zinssätze beim Abschluss von neuen Darlehen

Investitionsrechnung

	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	Erläuterung
0 Allgemeine Verwaltung				
O221.5060.00 Mobilien; Website	0.00	19'912.65	19'912.65	Verbesserung Webauf- tritt mit Themenmodul
O221.5060.00 Mobilien; Telefonie	30'000.00	43'770.65	13'770.65	Ersatz Telefonanlage und Umstellung auf Digital- telefonie; Projektkosten- überschreitung
2 Bildung				
2192.5060.00 Mobilien; Telefonie	0.00	13'411.00	13'411.00	Ersatz Telefonanlage; Sy- nergie mit Ersatz Anlage der Verwaltung genutzt

4 Verpflichtungskredite

Investitionsrechnung – offene Kredite

Bezeichnung	Beschluss	gesamt	verbraucht	offen
150 - Feuerwehr				
Sanierung Feuerwehrgebäude	GV 29.11.2023	1'480'000	0	1'480'000
217 - Schulliegenschaften				
Sanierung Pestalozzi Wettbewerb	GV 30.11.2022	435'000	204'289	230'711
Sanierung Pestalozzi Planung	GV 29.11.2023	1'820'000	191'792	1'628'208
342 - Freizeit				
Projekt Eichlipark	GV 1.06.2022 / 29.11.2023	1'552'000	126'441	1'425'559
615 - Strassen				
Sanierung Eichli, Milchbrunnen, Kohlgraben und Spichermatt; Verkehrsfläche	Urne 13.06.2021	2'300'000	1'469'595	830'405
Sanierung Eichli, Milchbrunnen, Kohl- graben und Spichermatt; Beleuchtung	Urne 13.06.2021	900'000	577'426	322'574
Sanierung Brisenstrasse, Niederberg- strasse und Tottikonstrasse Mitte; Verkehrsfläche	GV 24.11.2021	590'000	485'071	325'741
Sanierung Brisenstrasse, Niederberg- strasse und Tottikonstrasse Mitte; Beleuchtung	GV 24.11.2021	320'000	269'620	50'380
Obere Knirigasse (Knirigasse 11 bis Engelburg); Planung	GV 24.05.2023	280'000	0	280'000
A2-Überführung Eichli; Planung	GV 24.05.2023	390'000	188'847	201'153
720 - Abwasserbeseitigung				
Sanierung Eichli, Milchbrunnen, Kohl- graben und Spichermatt; Abwasser	Urne 13.06.2021	3'700'000	2'071'475	1'628'525
Sanierung Brisenstrasse, Niederberg- strasse und Tottikonstrasse Mitte; Abwasser	GV 24.11.2021	660'000	539'904	120'096

Investitionsrechnung – abgerechnete Kredite

Bezeichnung	Beschluss	gesamt	verbraucht	Differenz
615 - Strassen				
Robert-Durrer-Strasse; Planungs- kredit Erneuerung	GV 22.11.2017	530'000	400'853	129'147
Nägeligasse Mitte; Beleuchtung	GV 22.05.2019	215'000	159'719	55'281
720 - Abwasserbeseitigung				
Nägeligasse Mitte; Einführung Trenn- system	GV 22.05.2019	1'190'000	894'212	295'788

Neubau Wohnhaus Mettenweg

Bezeichnung	Beschluss	gesamt	verbraucht	Differenz
534 - Neubau Wohnhaus Metten- weg Gesamttotal Verpflichtungs- kredit und Budgetkredite				
		23'353'000	23'597'299	-244'299
Wettbewerb	GV 7.11.2017	440'000	395'334	44'666
Planungskredit	GV 8.11.2018	1'850'000	1'746'661	103'339
Ausführungskredit	Urne 05.04.2020	20'910'000	21'054'862	-144'862
./.. Parkplatz nicht realisiert (*)		-265'000	0	-265'000
Total Verpflichtungskredit (bereinigt)		22'935'000	23'196'857	-261'857
ICT-Infrastruktur	GV 4.11.2021	250'000	231'792	18'208
Kunst am Bau	GV 4.11.2021	80'000	80'000	0
Mobile Sachanlagen	GV 30.11.2022	88'000	88'650	-650
Total zusätzliche Budgetkredite		418'000	400'442	17'558

(*) Im Ausführungskredit war der Betrag von CHF 265'000 für den Bau eines Parkplatzes im Nordwesten des Areals enthalten. Dieser Parkplatz wurde aufgrund des Neubaus der Werkstätte Weidli noch nicht realisiert. Es ist beabsichtigt, den Bau des Parkplatzes im Anschluss an das Bauprojekt Weidli zu realisieren, dieses Projekt wird neu budgetiert werden.

5 Regelwerk der Rechnungslegung und Begründung von Abweichungen

Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltsgesetz, GemFHG; NG 171.2) sowie die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltverordnung, GemFHV; NG 171.21) bilden die Grundlage.

Regelwerk

Die Rechnungslegung erfolgt nach HRM2 sowie den Empfehlungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (www.srs-cspcp.ch).

Rechnungslegung

Die Rechnungslegung basiert auf den Fachempfehlungen gemäss Handbuch «Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell der Kantone und Gemeinden HRM2», welches 2008 von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren herausgegeben wurde. Abweichungen von diesem Standard sind anzugeben und zu begründen.

Abweichungen

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens erfolgte per 1. Januar 2012 über kumulierte zusätzliche Abschreibungen.

6 Rechnungslegungsgrundsätze

Grundsätze der Rechnungslegung

Die Rechnungslegungsgrundsätze sind im Gemeindefinanzhaushaltsgesetz (Art. 52) beschrieben. Sie richten sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

Die flüssigen Mittel beinhalten Kassabestände, Post- und Bankguthaben sowie Geldmarktanlagen mit ursprünglichen Laufzeiten von maximal drei Monaten. Sie werden zum Nominalwert bewertet.

Forderungen

Der ausgewiesene Wert entspricht den fakturierten Beträgen abzüglich Wertberichtigungen für zweifelhafte Forderungen, Rückvergütungen und Skonti. Diese Wertberichtigungen werden aufgrund der Differenz zwischen dem Nennwert der Forderungen und dem geschätzten einbringbaren Nettobetrag ermittelt.

Kurzfristige Finanzanlagen

Die kurzfristigen Finanzanlagen beinhalten Darlehen, verzinsliche Anlagen und Festgelder, welche eine Laufzeit von 90 Tagen bis 1 Jahr haben. Die Bewertung erfolgt zu Nominalwerten abzüglich allfälliger Wertberichtigungen.

Vorräte

Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten bewertet. Diese werden nach der gleitenden Durchschnittsmethode ermittelt. Bei Bedarf werden Wertberichtigungen vorgenommen.

Finanzanlagen

Börsenkotierte Aktien und Anteilscheine werden zum Stichtagskurs bewertet. Die verzinslichen Anlagen werden zum Nominalwert abzüglich allfälliger Wertberichtigungen bewertet. Die Bewertung von Aktien und Anteilscheinen ohne aktuelle Werte erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertberichtigungen.

Sachanlagen im Finanzvermögen

Mit der Einführung von HRM2 per 2012 wurden die Sachanlagen des Finanzvermögens neu bewertet. Die Bewertungsgrundlage ist der Güterschatzungswert.

Anlagen im Verwaltungsvermögen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bilanziert. Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens werden ordentlich nach ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Finanzpolitische Reserven

Die finanzpolitischen Reserven sind Bestandteil des Eigenkapitals. Die Bildung und Auflösung von finanzpolitischen Reserven werden als ausserordentlicher Aufwand bzw. als ausserordentlicher Ertrag verbucht. Finanzpolitische Reserven werden gebildet bzw. aufgelöst, um das Budget sowie die Jahresrechnung zu beeinflussen.

Investitionsbeiträge

Für rückforderbare Investitionsbeiträge an öffentliche Institutionen oder an private Organisationen richtet sich die Nutzungsdauer nach der damit finanzierten Anlage. Für nicht rückforderbare Investitionsbeiträge an öffentliche Institutionen oder an private Organisationen ist die Nutzungsdauer auf 10 Jahre festgelegt. Im Rahmen der Einführung vom HRM2 per 2012 wurde das gleiche Vorgehen wie bei den Anlagen im Verwaltungsvermögen gewählt.

Laufende Verbindlichkeiten

Die laufenden Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert ausgewiesen.

Finanzverbindlichkeiten

Die Finanzverbindlichkeiten bestehen aus Verpflichtungen gegenüber Banken und anderen Parteien. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu Nominalwerten.

Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen (Spartenrechnungen) werden zu Nominalwerten bilanziert.

Rückstellungen, Rücklagen

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit (vor dem Bilanzstichtag) begründete, wahrscheinliche, vereinbarte oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Des Weiteren dürfen Rückstellungen nur für den Zweck gebraucht werden, für den sie gebildet wurden. Die Rückstellungen werden jedes Jahr neu berechnet und im Rückstellungsspiegel aufgeführt.

Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital

Die zweckgebundenen Fonds werden zu Nominalwerten bewertet. Aufwand und Ertrag der zweckgebundenen Fonds werden in der Erfolgsrechnung verbucht. Am Jahresende wird der Ertrag- bzw. Aufwandüberschuss durch Einlage bzw. Entnahme erfolgsmässig neutralisiert. Gemäss Anpassung des Gemeindefinanzhaushaltsgesetzes und der Gemeindefinanzhaushaltsverordnung (GemFHG und GemFHV) wurden die zusätzlichen kumulierten Abschreibungen per 1. Januar 2015 den finanzpolitischen Reserven zugewiesen.

Neubewertungsreserven Finanzvermögen

Im Übergang zu HRM2 entstandene Neubewertungsreserven der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.

7 Sachanlagen Verwaltungsvermögen

(Zahlen in Tausend CHF)

	Total	Grundstücke	Tiefbauten	Hochbau	Mobilien
Anschaffungskosten					
Stand per 1.1.	152'225	2'660	27'434	112'437	9'694
Zugänge	12'169	0	5'323	4'793	2'053
Abgänge	0	0	0	0	0
Stand per 31.12.	164'394	2'660	32'757	117'230	11'747
Kumulierte Abschreibungen					
Stand per 01.01.	-94'086	0	-16'610	-69'926	-7'550
Ordentliche Abschreibungen	-5'682	0	-2'340	-2'669	-673
Abschreibungen Abgänge	0	0	0	0	0
Stand per 31.12.	-99'768	0	-18'950	-72'595	-8'223
Bilanzwert per 31.12.	64'626	2'660	13'807	44'635	3'524
Brandversicherungswerte	140'395			135'824	4'572
Vorjahr					
Bilanzwert per 31.12.	58'139	2'660	10'824	42'511	2'144
Nettowert per 31.12.	58'139	2'660	10'824	42'511	2'144

8 Investitionsbeiträge

(Zahlen in Tausend CHF)

An:	Total	Gemeinden	Öffentliche Unternehmen	Private Unternehmen ohne Erwerbszweck	Restliche
Anschaffungskosten					
Stand per 1.1.	1'782		1'011	771	
Zugänge	470		470	0	
Abgänge	0		0	0	
Stand per 31.12.	2'252		1'481	771	
Kumulierte Abschreibungen					
Stand per 01.01.	-309		-309	0	
Ordentliche Abschreibungen	-74		-43	-31	
Abschreibungen Abgänge	0		0	0	
Stand per 31.12.	-382		-352	-31	
Bilanzwert per 31.12.	1'870		1'129	741	
Kumulierte zusätzliche Abschreibungen					
Stand per 1.1.	0				
Zusätzliche Abschreibungen	0				
Auflösung zusätzliche Abschreibungen	0				
Stand per 31.12.	0				
Nettowert per 31.12.	1'870		1'129	741	
Vorjahr					
Bilanzwert per 31.12.	1'870		1'129	745	
Nettowert per 31.12.	1'870		1'129	745	

9 Massgebliche Beteiligungen im Verwaltungsvermögen

Name	Rechtsform	Tätigkeiten, erfüllte öffentliche Aufgaben	Wesentliche weitere Beteiligte	Dokumentation der wesentlichen Verflechtungen der Gemeinde mit der Organisation
Kehrichtverwertungsverband Nidwalden	Gemeindegemeinschaft	Der Verband bezweckt die gemeinsame Sammlung und Entsorgung sämtlicher Abfälle für die Verbandsgemeinden Stans, Hergiswil, Buochs, Stansstad, Ennetbürgen, Beckenried, Oberdorf, Ennetmoos, Wolfenschiessen, Dallenwil, Emmetten, Seelisberg.	Kein Gesellschaftskapital; Kostenverteilung erfolgt nach statutarischem Schlüssel.	Die Gemeinde Stans ist mit drei Delegierten im Verband vertreten.
Abwasserverband Rotzwinkel	Gemeindegemeinschaft	Betrieb Abwasserverband Rotzwinkel mit den Verbandsgemeinden Stans, Stansstad, Oberdorf, Ennetmoos, Dallenwil, Wolfenschiessen.	Kein Gesellschaftskapital; Kostenverteilung erfolgt nach statutarischem Schlüssel.	Die Gemeinde Stans ist mit sechs Delegierten im Verband vertreten.
Heizverbund untere Kniri (HUK)	AG	Bau und Betrieb eines zentralen Heizwerkes und der für die Versorgung der Wärmebezügler notwendigen Leitungsanlagen auf dem Gebiet Stans; Gemeinde Stans ist Bezüger.	Aktienkapital CHF 200'000. Anteil Gemeinde 15%.	Besitz Aktien und Aktionärsdarlehen von CHF 300'000. Die Gemeinde Stans ist durch ein Mitglied im Verwaltungsrat vertreten.
Bahnhofparking Stans	AG	Bau und Betrieb einer unterirdischen Parkgarage im Bereiche Breitenhaus-Bahnhof Stans mit Nebenanlagen.	Aktienkapital CHF 3'400'000. Anteil Gemeinde 29%.	Besitz Aktien / Einsitz im Verwaltungsrat.

10 Weitere Beteiligungen im Verwaltungsvermögen

Name	Rechtsform	Tätigkeiten, erfüllte öffentliche Aufgaben	Wesentliche weitere Beteiligte	Dokumentation der wesentlichen Verflechtungen der Gemeinde mit der Organisation
GIS Daten AG	AG	Die AG stellt Grundeigentümern, Architekten, Ingenieuren, Gemeinden und Bauämtern aktuelle Daten als Entscheidungs- und Planungshilfe zur Verfügung.	Kantone OW und NW je 12.5%, Gemeinden OW und NW mit je 17.5%, Swisscom 10%, EWN und EWO je 5%, Private 10%.	Besitz Aktien.

Die Beteiligungen des Finanzvermögens werden im Anhang nicht separat aufgeführt.

11 Beteiligungsspiegel

(Zahlen in Tausend CHF)

Name	Total	HUK	Bahnhofparking	GIS
Anschaffungswert				
Stand per 1.1.	833	30	800	3
Zugänge				
Abgänge				
Stand per 31.12.	833	30	800	3
Wertberichtigungen				
Stand per 1.1.				
Wertberichtigung				
Wertaufholung				
Stand per 31.12.				
Bilanzwert per 31.12.	833	30	800	3

12 Fonds

(Zahlen in Tausend CHF)

ER/Bilanzwerte	Aufwand	Ertrag	Bilanz 01.01.	Einlagen	Entnahmen	Bilanz 31.12.
Fonds im Fremdkapital						
			0	0	0	0
Spezialfinanzierungen						
Abwasserbeseitigungsfonds			5'388	287	-1'751	3'924
Abfallbeseitigungsfonds			589	31	0	620
Wohnhaus Mettenweg: Betrieb			1'210	6	-619	597
Wohnhaus Mettenweg: Sozialfonds			50	8		58
Feuerwehr			683	11	0	694
Stützpunktfeuerwehr			305	68	0	373
Jugendkulturhaus			-1	0	-5	-6
Fonds im Eigenkapital						
Parkplatzabgeltung			460	28	-22	466
Kapelle Mettenweg			12	0		12
Vermächtnis (Legate und Stiftungen)			131	0	-14	117

13 Eigenkapitalnachweis

(Zahlen in Tausend CHF)

Bilanzwerte	Bilanz 01.01.	Einlagen	Entnahmen	Umgliederung	Jahresergebnis	Bilanz 31.12.
Eigenkapitalnachweis	40'472	440	-2'955		0	37'958
Fonds im EK und Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen	8'827	440	-2'411			6'857
Vorfinanzierung Neubau Alterssiedlung	1'000	0	0			1'000
Vorfinanzierung Sanierung Pestalozzi	3'710	0	0			3'710
Finanzpolitische Reserven	15'742	0	-544			15'198
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0	0	0			0
Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	11'193	0	0		0	11'193

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Stans zu genehmigen sowie den Nachtragskrediten und der Verbuchung des Aufwandüberschusses zuzustimmen.

Prüfungsbericht und Antrag der Finanzkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Stans zur Jahresrechnung 2023

Als Finanzkommission haben wir gemäss Art. 105 des Gemeindegesetzes die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) der Politischen Gemeinde gemäss Gemeindegesetz für das Rechnungsjahr 2023 geprüft.

Für die Jahresrechnungen ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in den Jahresrechnungen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnungen mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnungen als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnungen den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Stans, 10. April 2024

FINANZKOMMISSION STANS

Thomas Segessenmann (Präsident)
Marlis Bieri-Zumbühl
Thomas Lingg
Pirmin Marbacher
Philipp von Ah

Traktandum 4b

Vorlage der Gemeinderechnung 2023 der Wasserversorgung

Die Jahresrechnung der Wasserversorgung schliesst in der Erfolgsrechnung (betriebliches Ergebnis) mit einem Ertragsüberschuss von CHF 90'441.89 ab. Der Betrag wird dem Eigenkapital zugewiesen, welches somit auf CHF 1'552'759.90 zunimmt. Die Investitionsrechnung zeigt Ausgaben von CHF 637'349.01, die planmässig abgeschrieben werden.

Gesamtübersicht

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abw. Budget 2023	%
Erfolgsrechnung					
Betrieblicher Aufwand	1'729'806	1'589'900	2'017'815	427'916	26.91
Betrieblicher Ertrag	1'478'546	1'509'200	2'102'776	593'577	39.33
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-251'259	-80'700	84'961	165'661	205.28
Ergebnis aus Finanzierung			5'481	5'481	
Operatives Ergebnis	-251'259	-80'700	90'441	171'142	212.07
Ausserordentliches Ergebnis		--	--	--	--
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-251'259	-80'700	90'441	171'142	212.07
Investitionsrechnung					
Investitionsausgaben	1'461'699	4'430'000	637'349	-3'762'651	-85.61
Investitionseinnahmen					
Nettoinvestitionen	1'461'699	4'430'000	637'349	-3'762'651	-85.61
Geldflussrechnung					
Cash-Flow aus betrieblicher Tätigkeit	1'541'909		402'634	-1'139'275	-73.89
Cash-Drain aus Investitionstätigkeit	-1'461'699		-637'349	824'350	-56.40
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit					
Veränderung des Fonds «Geld»	80'210		-234'714	-314'925	-392.63

Die Abweichungen der Geldflussrechnung beziehen sich auf das Rechnungsjahr 2022.

Gestufter Erfolgsausweis

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abw. Budget 2023	%
Betrieblicher Aufwand	1'729'806	1'589'900	2'017'815	427'916	26.91
30 - Personalaufwand	335'138	344'900	331'744	-13'156	-3.81
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	472'817	630'000	580'533	-49'466	-7.85
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	96'080	106'200	104'786	-1'413	-1.33
35 - Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	724'410	400'000	898'065	498'065	124.52
36 - Transferaufwand	101'314	108'800	102'686	-6'114	-5.62
37 - Durchlaufende Beiträge	--	--	--	--	--
Betrieblicher Ertrag	1'478'546	1'509'200	2'102'776	593'577	39.33
40 - Fiskalertrag	--	--	--	--	--
41 - Regalien und Konzessionen	--	500	--	-500	-100.00
42 - Entgelte	1'365'369	1'397'500	1'978'953	588'262	-42.09
43 - Verschiedene Erträge	17'096	5'000	12'227	7'228	144.56
45 - Entnahmen aus Fonds und Spezialfinan- zierungen	96'080	106'200	104'786	-1'413	-1.33
46 - Transferertrag	--	--	--	--	--
47 - Durchlaufende Beiträge	--	--	--	--	--
Ergebnis aus betriebli- cher Tätigkeit	-251'259	-80'700	84'961	165'661	205.28
34 - Finanzaufwand			--	--	--
44 - Finanzertrag			5'480	5'480	--
Ergebnis aus Finanzierung	--	--	5'480	5'480	--
Operatives Ergebnis	-251'259	-80'700	90'441	171'142	212.07
38 - Ausserordentlicher Aufwand	--	--	--	--	--
48 - Ausserordentlicher Ertrag	--	--	--	--	--
Ausserordentliches Ergebnis	--	--	--	--	--
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-251'259	-80'700	90'441	171'142	212.07

Erfolgsrechnung - Funktionale Gliederung (Übersicht)

Das Rechnungsergebnis ist vor allem auf die folgenden Budgetabweichungen im Total je Rubrik zurückzuführen:

Umweltschutz und Raumordnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	%
7 Umweltschutz und Raumordnung	-251'259	-80'700	90'442	171'142	212.07
Aufwand	1'729'806	1'589'900	2'017'816	427'916	26.91
Ertrag	1'478'547	1'509'200	2'108'258	599'058	39.69
71 Wasserversorgung	-251'259	-80'700	90'442	171'142	212.07
7100 Wasserversorgung	-251'259	-80'700	90'442	171'142	212.07
Aufwand	1'729'806	1'589'900	2'017'816	427'916	26.91
Ertrag	1'478'547	1'509'200	2'108'258	599'058	39.69

Detail-Erläuterungen

3131.00 Planung und Projektierung Dritter

Die Planungsarbeiten für die Überarbeitung der Schutzzonen und die Vorstudie/Vorprojekt im Bereich der Hochzone Büren konnten im vergangenen Jahr nicht wie geplant ausgeführt werden und werden im Jahr 2024 weitergeführt.

3131.10 Nachführung Katasterplan

Den Mehraufwand bei den Katasternachführungen ist durch den grösseren Unterhalt im Leitungsnetz und dessen notwendige Nachführung verursacht worden.

3143.00 Unterhalt Leitungsnetz und Reservoire

Leitungsbrüche und Leckagen verursachten Kosten von rund CHF 125'000. Insbesondere im Leitungsnetz waren Mehraufwendungen notwendig, weshalb das Budget in dieser Position überschritten wurde.

4240.60 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren werden innerhalb der Erfolgsrechnung aufgeführt und dem Konto Rückstellung für Investitionen gutgeschrieben. Für verschiedene Bauten konnte die Wasseranschlussgebühr in Rechnung gestellt werden. Die Einnahmen sind höher als im Vorjahr und als budgetiert.

4241.10 Wasserzinsen

Bei den Wasserzinsen wurde ein etwas höherer Betrag als budgetiert eingenommen, was den normalen Schwankungen beim Wasserverbrauch entspricht. Die Gebührenerhöhung per 1. April 2022 schlägt sich erstmals in der ersten höheren Rechnungsstellung im Frühsommer 2023 sichtbar nieder. Zudem werden seit 2020 die Beiträge der Gemeinde Stansstad für die Trinkwasserversorgung durch die Wasserversorgung Stans ebenfalls über dieses Konto abgerechnet.

Investitionsrechnung – Funktionale Gliederung

Die Investitionsrechnung zeigt Ausgaben von CHF 637'349.01, die planmässig abgeschrieben werden.

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	%
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'461'699	4'430'000	637'349	-3'792'650	-85.61
Ausgaben	1'461'699	4'430'000	637'349	-3'792'650	-85.61
Einnahmen	--	--	--	--	--
71 Wasserversorgung	1'461'699	4'430'000	637'349	-3'792'650	-85.61
7100 Wasserversorgung	1'461'699	4'430'000	637'349	-3'792'650	-85.61
IN0033 LEN Eichli/Milchbrunnen/Spichermatt	459'614	450'000	323'005	-126'994	-28.22
Ausgaben	459'614	450'000	323'005	-126'994	-28.22
IN0034 LEN Brisenstrasse/Niederbergstrasse	331'570	130'000	149'036	19'036	14.64
Ausgaben	331'570	130'000	149'036	19'036	14.64
IN0053 Erneuerung Wasserversorgungsinfrastruktur Hochzone Stans und Gebiet Klostermatt	200'948	3'150'000	96'447	-3'053'552	-96.94
Ausgaben	200'948	3'150'000	96'447	-3'053'552	-96.94
IN0054 LEN/Erweiterung Knirigasse 11 bis Schützenmattweg 1	--	350'000	--	-350'000	-100.00
Ausgaben	--	350'000	--	-350'000	-100.00
IN0058 LEN Nägeligasse Mitte	--	--	14'499	14'499	999.99
Ausgaben	--	--	14'499	14'499	999.99
IN0060 Unvorhergesehene Netzerweiterung ab 2020	--	20'000	--	-20'000	-100.00
Ausgaben	--	20'000	--	-20'000	-100.00
IN0061 Unvorhergesehene Leitungserneuerung ab 2020	117'828	50'000	--	-50'000	-100.00
Ausgaben	117'828	50'000	--	-50'000	-100.00
IN0062 LEN Buochserstrasse (Weidlistrasse bis Breitenweg)	26'645	--	--	--	--
Ausgaben	26'645	--	--	--	--
IN0063 Netzerweiterung Hansmatt	37'155	85'000	--	-85'000	-100.00
Ausgaben	37'155	85'000	--	-85'000	-100.00
IN0065 LEN Tottikonstrasse 7 - 11	76'713	--	--	--	--
Ausgaben	76'713	--	--	--	--
IN0066 LEN Aemättlistrasse 10 - 18	47'958	--	1'896	1'896	999.99
Ausgaben	47'958	--	1'896	1'896	999.99
IN0067 Netzverbund Stans - Dallenwil	163'266	--	7'647	7'647	999.99
Ausgaben	163'266	--	7'647	7'647	999.99
IN0068 LEN Aufwertung Bahnhofareal	--	125'000	44'816	-80'183	-64.15
Ausgaben	--	125'000	44'816	-80'183	-64.15
IN0064 Kastenwagen Ersatzbeschaffung	--	70'000	--	-70'000	-100.00
Ausgaben	--	70'000	--	-70'000	-100.00

Detail-Erläuterungen

Tiefbau

Für das Erneuerungsprojekt Wasserversorgungsinfrastruktur Hochzone Stans und Gebiet Klostermatt wurde der Zusatzkredit für die Herbst-Gemeindeversammlung vorbereitet und die Planungsarbeiten wurden weitergeführt.

Beim integralen Infrastrukturprojekt Eichli, Milchbrunnen, Spichermatt, Kohlgraben laufen die Arbeiten planmässig und der Leitungsbau konnte mehrheitlich abgeschlossen werden. Die integralen Infrastrukturprojekte Brisenstrasse, Niederbergstrasse und Tottikonstrasse Mitte sowie die Leitungserneuerung Bahnhofplatz sind abgeschlossen.

Bilanz

(Zahlen in Tausend CHF)	Bilanz 31.12.22	Anteil %	Bilanz 31.12.23	Anteil %	Zu-/Abnahme	%
Aktiven	7'655	100.00	8'237	100.00	581	7.60
10 Finanzvermögen	1'029	13.44	1'077	13.08	48	4.76
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	409	5.35	175	2.13	-235	-57.27
101 Forderungen	619	8.08	902	10.95	284	45.85
14 Verwaltungsvermögen	6'627	86.56	7'159	86.92	533	8.04
140 Sachanlagen VV	6'627	86.56	7'159	86.92	533	8.04
Passiven	7'655	100.00	8'237	100.00	581	7.60
20 Fremdkapital	1'729	22.58	1'426	17.32	-302	-17.48
200 Laufende Verbindlichkeiten	1'729	22.58	1'415	17.18	-313	-18.15
204 Passive Rechnungsabgrenzung	--	--	12	0.14	12	100.00
29 Eigenkapital	5'927	77.42	6'810	82.68	884	14.90
290 Spezialfinanzierung im Eigenkapital	4'374	57.14	5'167	62.73	793	13.90
298 Übriges Eigenkapital	1'553	20.28	1'553	18.85	0	5.80
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	--	--	90	1.10	90	100.00

Geldflussrechnung

(Zahlen in Tausend CHF)

	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Abweichung	%
Ergebnis der Erfolgsrechnung + Gewinn/- Reinverlust	-251	90	341	136.00
+ Abschreibungen VV & Investitionsbeiträge	96	105	9	9.06
- Zunahme/+ Abnahme Forderungen bzw. laufende Verbindlichkeiten	-595	-284	-312	-52.41
- Zunahme/+ Abnahme aktive Rechnungsabgrenzungen	0	0	0	0.00
+ Verluste/- Gewinne aus Verkauf FV bzw. Kursverluste/-Gewinne	0	0	0	0.00
+ Zunahme/- Abnahme laufende Verpflichtungen (KK, Kreditoren)	1'664	-313	-1'979	-118.85
+ Zunahme/- Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen	0	12	12	100.00
+ Einlagen/- Entnahmen Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinan- zierungen sowie div. Reservekonten des Eigenkapitals	628	793	165	26.25
Geldfluss aus operativer Tätigkeit	1'542	403	-1'139	-73.89
Investitionsausgaben	-1'461	-637	824	56.40
Investitionseinnahmen	0	0	0	0.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-1'461	-637	824	56.40
+ Zunahme/- Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0	0	0.00
+ Zunahme/- Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0	0	0.00
+ Abnahme/- Zunahme langfristige Finanz- & Sachanlagen FV	0	0	0	0.00
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0.00
Veränderung des Fonds «Geld»	80	-235	-315	-392.61

Anhang - Inhaltsverzeichnis

- 1 Finanzkennzahlen
- 2 Nachtragskredite / Kreditüberschreitungen
- 3 Verpflichtungskredite
- 4 Sachanlagen Verwaltungsvermögen
- 5 Eigenkapitalnachweis

1 Finanzkennzahlen

(Zahlen in Tausend CHF)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoschuld I (Vermögen = -)	-5'212	-4'215	-2'630	-859	-288	700	349
Fremdkapital	129	317	297	227	64	1729	1'426
Finanzvermögen	5'340	4'533	2'926	1'085	352	1'029	1'077
Anzahl Einwohner	8'257	8'284	8'142	8'086	8'056	8'053	8'244
Nettoschuld I pro Einwohner in Franken	-631	-509	-323	-106	-36	87	42
0-1'000 = geringe Verschuldung, 1'001-2'500 = mittlere Verschuldung, 2'501-5'000 = hohe Verschuldung, >5'000 = sehr hohe Verschuldung							
Selbstfinanzierungsgrad	12.4%	36.1%	36.4%	17.5%	17.7%	32.4%	155.1%
Selbstfinanzierung	62	562	906	374	123	473	989
Nettoinvestitionen	502	1'558	2'492	2'145	693	1'462	637
Hochkonjunktur über 100%, Normalfall 80 - 100%, Abschwung 50 - 80%							
Zinsbelastungsanteil	-1.7%	-0.9%	-0.7%	-0.3%	0.0%	0.0%	-0.3%
Nettozinsaufwand	-13	-13	-11	-4	0	0	-5
Laufender Ertrag	755	1'382	1'588	1'395	1'193	1'479	2'108
0-4% = gut, 5-9% = genügend, 10% und mehr = schlecht							
Selbstfinanzierungsanteil	8.2%	40.6%	57.1%	26.8%	10.3%	32.0%	46.9%
Selbstfinanzierung	62	592	906	374	123	473	989
Laufender Ertrag	755	1'382	1'588	1'395	1'193	1'479	2'108
über 20% = gut, 10-20% = mittel, unter 10% = schlecht							
Bruttoverschuldungs- anteil	17.0%	23.0%	18.7%	16.2%	5.4%	12.9%	67.1%
Bruttoschulden	129	317	297	227	64	191	1'415
Laufender Ertrag	755	1'382	1'588	1'395	1'193	1'479	2'108
<50% = sehr gut, 50-100% = gut, 100-150% = mittel, 150-200% = schlecht, >200% = kritisch							
Investitionsanteil	42.0%	65.5%	78.6%	68.9%	41.7%	61.6%	38.6%
Bruttoinvestitionen	502	1'558	2'492	2'145	703	1'462	637
Gesamtausgaben	1'195	2'378	3'172	3'112	1'687	2'371	1'652
unter 10% = schwach, 10-20% = mittel, 20-30% = stark, über 30% = sehr stark							
Kapitaldienstanteil	-1.7%	-0.9%	-0.6%	3.6%	7.3%	6.5%	4.7%
Kapitaldienst	-13	-13	-9	50	87	96	99
Laufender Ertrag	755	1'382	1'588	1'395	1'193	1'479	2'108
bis 5% = geringe Belastung, 5-15% = tragbare Belastung, über 15% = hohe Belastung							

2 Nachtragskredite / Kreditüberschreitungen

Laut § 11 der Gemeindefinanzhaushaltsverordnung (GemFHV) ist bei Nachtragskrediten bzw. Kreditüberschreitungen wie folgt zu verfahren:

Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredites eines einzelnen Kontos, dass der bewilligte Kredit um mehr als 5 Prozent überschritten wird, ist ein Nachtragskredit entweder an der nächsten Gemeindeversammlung oder anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung einzuholen.

Bei einer Überschreitung bis CHF 10'000 muss kein Nachtragskredit eingeholt werden.

Kreditüberschreitungen gemäss Art. 47 des Gemeindefinanzhaushaltgesetzes (GemFHG) sind für jedes einzelne Konto zu begründen, wenn diese CHF 10'000 übersteigen. Die entsprechenden Begründungen können dem Bericht der Rechnungsablage entnommen werden.

In der nachfolgenden Übersicht sind nur noch diejenigen Einzelkonten aufgeführt, welche eine Überschreitung gemäss § 11 GemFHV zeigen.

Funktionale Gliederung Erfolgsrechnung

	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	Erläuterung
710 Wasserversorgung				
7100.3131.00 Planung und Projektierung Dritter	110'000.00	32'869.18	-77'998.81	Planung für Schutzzonen ist nicht ausgeführt worden
7100.3131.10 Nachführung Katasterplan	40'000.00	49'593.59	9'593.59	Mehrkosten aufgrund aufwendiger Planarbeiten
7100.3143.00 Unterhalt Leitungsnetz und Reservoir	300'000.00	352'026.38	52'026.38	Mehrkosten aufgrund mehrerer Leitungsbrüche
7100.4240.60 Anschlussgebühren	-400'000.00	-898'065.34	498'065.34	Nicht genau budgetierbar/je nach Bautätigkeit
7100.4241.10 Wasserzinsen (inkl. Fixkostenbeiträge)	-990'000.00	-1'045'217.78	-55'217.78	Tarifanpassung

3 Verpflichtungskredite

Im Jahr 2023 wurden keine Verpflichtungskredite abgeschlossen.

Investitionsrechnung - offene Kredite

Bezeichnung	Beschluss	gesamt	verbraucht	offen
710 - Wasserversorgung				
LEN Eichli/Milchbrunnen/Spichermatt	Urne 13.06.2021	1'300'000	816'751	483'249
Erneuerung Wasserversorgungsinfrastruktur Hochzone Stans und Gebiet Klostermatt	Urne 13.02.2022	6'300'000	349'396	5'950'604
LEN Brisenstrasse/Niederbergstrasse		520'000	480'607	39'393
Netzerweiterung Hansmatt		210'000	43'176	166'824

4 Sachanlagen Verwaltungsvermögen

(Zahlen in Tausend CHF)

	Total	Grundstücke	Tiefbauten	Hochbau	Mobilien
Anschaffungskosten					
Stand per 1.1.	6'865	0	4'892	1'930	43
Zugänge	637	0	637		
Abgänge	0	0			
Stand per 31.12.	7'503	0	5'529	1'930	43
Kumulierte Abschreibungen					
Stand per 01.01.	-239	0	-104	-110	-25
Ordentliche Abschreibungen	-105	0	-57	-40	-9
Abschreibungen Abgänge	0	0			
Stand per 31.12.	-343	0	-161	-150	-33
Bilanzwert per 31.12.	7'159	0	5'369	1'781	10
Brandversicherungswerte	3'241	0			
Vorjahr					
Bilanzwert per 31.12.	6'627	0	4'788	1'820	19
Nettowert per 31.12.	6'627	0	4'788	1'820	19

5 Eigenkapitalnachweis

(Zahlen in Tausend CHF)

Bilanzwerte	Bilanz 01.01.	Einlagen	Entnahmen	Umgliederung	Jahres- ergebnis	Bilanz 31.12.
Eigenkapitalnachweis	5'927	898	-105		90	6'810
Fonds im EK und Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen	4'374	898	-105			5'167
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	1'553				90	1'643

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Rechnung der Wasserversorgung Stans für das Jahr 2023 zu genehmigen und der Verwendung des Ertragsüberschusses zuzustimmen.

Prüfungsbericht und Antrag der Finanzkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Stans betreffend Jahresrechnung 2023

Als Finanzkommission haben wir gemäss Art. 105 des Gemeindegesetzes die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) der Wasserversorgung gemäss Gemeindegesetz für das Rechnungsjahr 2023 geprüft.

Für die Jahresrechnungen ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in den Jahresrechnungen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnungen mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnungen als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnungen den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung der Wasserversorgung zu genehmigen.

Stans, 10. April 2024

FINANZKOMMISSION STANS

Thomas Segessenmann (Präsident)
Marlis Bieri-Zumbühl
Thomas Lingg
Pirmin Marbacher
Philipp von Ah

Konsolidierte Jahresrechnung Politische Gemeinde und Wasserversorgung

Gesamtübersicht

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abw. Budget 2023	%
Erfolgsrechnung					
Betrieblicher Aufwand	39'106'249	44'703'300	43'679'421	-1'023'879	-2.29
Betrieblicher Ertrag	41'766'987	42'151'100	42'298'960	147'960	0.35
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	2'660'738	-2'552'300	-1'380'461	1'171'839	45.91
Ergebnis aus Finanzierung	806'021	739'700	926'984	187'284	25.32
Operatives Ergebnis	3'466'758	-1'812'600	-453'477	1'359'122	74.98
Ausserordentliches Ergebnis	-3'710'000	-1'731'900	-543'919	-1'187'980	-68.59
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-243'241	-80'700	90'441	171'141	212.07
Investitionsrechnung					
Investitionsausgaben	19'808'431	21'264'100	13'733'852	-7'530'247	-35.41
Investitionseinnahmen	643'426	486'100	457'414	-28'685	-5.90
Nettoinvestitionen	19'165'005	20'778'000	13'276'438	-7'501'562	-36.10
Geldflussrechnung					
Cash-Flow aus betrieblicher Tätigkeit	11'578'734		1'233'020	-10'345'715	-89.35
Cash-Drain aus Investitionstätigkeit	19'165'005		13'276'438	-5'888'567	-30.72
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	7'402'656		6'421'688	-980'969	-13.25
Veränderung des Fonds «Geld»	-183'613		-5'621'730	5'438'116	-2'961.71

Die Abweichungen der Geldflussrechnung beziehen sich auf das Rechnungsjahr 2022.

Gestufter Erfolgsausweis

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abw. Budget 2023	%
Betrieblicher Aufwand	38'996'249	44'703'300	43'569'421	-1'133'878	-2.54
30 - Personalaufwand	21'725'125	23'666'200	23'860'530	194'330	0.82
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'579'744	8'105'300	7'047'361	-1'057'938	-13.05
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'880'696	7'130'500	5'786'519	-1'343'980	-18.84
35 - Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	915'488	442'500	1'320'761	878'261	198.47
36 - Transferaufwand	4'840'188	5'308'800	5'494'222	-185'422	3.49
37 - Durchlaufende Beiträge	55'006	50'000	60'025	10'025	20.05
Betrieblicher Ertrag	41'686'987	42'151'000	42'218'959	67'959	0.16
40 - Fiskalertrag	27'207'698	24'081'700	23'644'991	-436'708	-1.81
41 - Regalien und Konzessionen	14'030	500	21'499	20'999	4199.0
42 - Entgelte	7'398'901	8'128'300	9'836'772	1'708'472	21.02
43 - Verschiedene Erträge	20'274	26'000	75'584	49'584	190.70
45 - Entnahmen aus Fonds und Spezialfinan- zierungen	1'915'147	3'863'100	2'501'929	-1'361'170	-35.23
46 - Transferertrag	5'075'929	6'001'400	6'078'157	76'757	1.27
47 - Durchlaufende Beiträge	55'006	50'000	60'025	10'025	20.05
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	2'690'737	-2'552'300	-1'350'461	1'201'838	47.08
34 - Finanzaufwand	228'454	256'100	414'049	-157'949	61.67
44 - Finanzertrag	1'004'475	995'800	1'311'033	315'233	31.65
Ergebnis aus Finanzierung	776'021	739'700	896'984	157'284	21.26
Operatives Ergebnis	3'466'758	-1'812'600	-453'477	1'359'122	74.98
38 - Ausserordentlicher Aufwand	-3'710'000	--	--	--	--
48 - Ausserordentlicher Ertrag	--	1'731'900	-543'919	-1'187'980	-68.59
Ausserordentliches Ergebnis	-3'710'000	1'731'900	-543'919	-1'187'980	-68.59
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-243'241	-80'700	90'441	171'141	212.07

Erfolgsrechnung - Funktionale Gliederung (Übersicht)

Das Rechnungsergebnis ist vor allem auf die folgenden Budgetabweichungen im Total je Rubrik zurückzuführen:

Übersicht Aufgabenbereiche

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	%
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	-3'406'544	-3'729'900	-3'494'439	235'460	6.31
Aufwand	5'367'416	5'659'200	5'548'672	-110'527	-1.95
Ertrag	1'960'872	1'929'300	2'054'232	124'932	6.47
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHER- HEIT, VERTEIDIGUNG	-119'835	-88'400	2'963	91'363	103.35
Aufwand	1'562'241	1'486'100	1'485'855	-244	-0.01
Ertrag	1'442'407	1'397'700	1'488'819	91'119	6.51
2 BILDUNG	-14'900'821	-15'809'500	-15'513'000	296'500	1.88
Aufwand	18'824'426	20'109'400	19'689'870	-419'529	-2.09
Ertrag	3'923'605	4'299'900	4'176'870	-123'029	-2.86
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	-1'476'609	-1'765'200	-1'684'466	80'733	4.57
Aufwand	1'800'238	2'113'600	2'063'105	-50'494	-2.38
Ertrag	323'630	348'400	378'639	30'239	8.67
4 GESUNDHEIT	-337'551	-342'600	-347'475	-4'875	-1.42
Aufwand	337'551	342'600	347'475	4'875	1.42
5 SOZIALE SICHERHEIT	-981'864	-1'387'500	-1'501'648	-114'148	-8.22
Aufwand	3'517'544	6'046'700	6'410'078	363'378	6.01
Ertrag	2'535'680	4'659'200	4'908'430	249'230	5.34
6 VERKEHR	-1'376'469	-1'458'700	-1'225'633	233'066	15.97
Aufwand	2'165'068	2'172'500	2'021'463	-151'036	-6.95
Ertrag	788'598	713'800	795'829	82'029	11.49
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	-676'067	-656'400	-322'833	333'566	50.81
Aufwand	5'820'113	7'229'900	6'637'133	-592'766	-8.20
Ertrag	5'144'046	6'573'500	6'314'299	-259'200	-3.94
8 VOLKSWIRTSCHAFT	-36'672	-37'700	-36'322	1'377	3.65
Aufwand	91'678	87'700	96'348	8'648	9.86
Ertrag	55'006	50'000	60'025	10'025	20.05
9 FINANZEN UND STEUERN	23'069'189	25'195'200	24'213'297	-981'902	-3.90
Aufwand	5'772'957	2'227'700	2'143'056	-84'643	-3.80
Ertrag	28'842'147	27'422'900	26'356'353	-1'066'546	-3.89
Gewinn (+)/Verlust (-)	-243'241	-80'700	90'441	171'141	212.07

Investitionsrechnung – Funktionale Gliederung (Übersicht)

	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung	%
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	369'974	375'000	219'358	-155'641	-41.50
Ausgaben	405'974	375'000	219'358	-155'641	-41.50
Einnahmen	36'000	--	--	--	--
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	186'934	150'900	95'037	-55'862	-37.02
Ausgaben	200'393	255'000	95'037	-159'963	-62.73
Einnahmen	13'459	104'100	--	-104'100	--
2 BILDUNG	1'620'274	1'802'100	1'308'525	-493'574	-27.38
Ausgaben	1'621'024	1'802'100	1'310'170	-491'929	-27.30
Einnahmen	750	--	1'645	1'645	--
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	692'085	1'245'000	472'291	-772'708	-62.06
Ausgaben	875'175	1'627'000	716'491	-910'509	-55.96
Einnahmen	183'090	382'000	244'200	-137'800	-36.07
5 SOZIALE SICHERHEIT	10'337'229	3'745'000	5'220'668	1'475'668	39.40
Ausgaben	10'714'461	3'745'000	5'250'663	1'505'663	40.20
Einnahmen	377'232	--	29'994	29'994	--
6 VERKEHR	3'006'656	5'840'000	3'570'999	-2'269'001	-38.85
Ausgaben	3'006'656	5'840'000	3'752'574	-2'087'425	-35.74
Einnahmen	--	--	181'575	181'575	--
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	2'951'851	7'620'000	2'389'556	-5'230'443	-68.64
Ausgaben	2'984'746	7'620'000	2'389'556	-5'230'443	-68.64
Einnahmen	32'895	--	--	--	--
NETTOINVESTITIONEN	19'165'005	20'778'000	13'276'438	-7'501'562	-36.10
Total Ausgaben	19'808'431	21'264'100	13'733'852	-7'530'247	-35.41
Total Einnahmen	643'426	486'100	457'414	-28'685	-5.90

Bilanz

(Zahlen in Tausend CHF)	Bilanz 31.12.2022	Anteil %	Bilanz 31.12.2023	Anteil %	Zu-/Abnahme
Aktiven	90'889	100.00	99'309	100.00	8'421
10 Finanzvermögen	23'517	25.87	24'521	24.69	1'004
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	9'437	10.38	3'815	3.84	-5'622
101 Forderungen	7'830	8.61	13'904	14.00	6'074
104 Aktive Rechnungsabgrenzung	62	0.06	343	0.35	281
107 Finanzanlagen	928	1.02	1'111	1.12	183
108 Sachanlagen FV	5'261	5.78	5'349	5.39	88
14 Verwaltungsvermögen	67'372	74.13	74'788	75.31	7'416
140 Sachanlagen VV	64'765	71.25	71'785	72.28	7'020
144 Darlehen	300	0.33	300	0.30	0
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	833	0.92	833	0.84	0
146 Investitionsbeiträge	1'473	1.62	1'870	1.88	396
Passiven	90'889	100.00	99'309	100.00	8'421
20 Fremdkapital	44'490	48.95	54'542	54.92	10'052
200 Laufende Verbindlichkeiten	8'859	9.75	12'114	12.20	3'255
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	4'000	4.40	5'000	5.03	1'000
204 Passive Rechnungsabgrenzung	294	0.32	398	0.40	104
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	31'337	34.47	37'030	37.28	5'693
29 Eigenkapital	46'399	51.05	44'768	45.08	-1'631
290 Spezialfinanzierung im Eigenkapital	12'598	13.86	11'427	11.55	-1'170
291 Fonds im Eigenkapital	603	0.66	596	0.60	-7
293 Vorfinanzierungen	4'710	5.18	4'710	4.74	0
294 Finanzpolitische Reserven	15'742	17.32	15'198	15.30	-544
298 Übriges Eigenkapital	12'746	14.02	12'837	12.92	90

Geldflussrechnung

(Zahlen in Tausend CHF)	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Abweichung	%
Ergebnis der Erfolgsrechnung +Gewinn/-Reinverlust	-243	90	333	137.18
+ Abschreibungen VV & Investitionsbeiträge	4'923	5'860	937	19.02
- Zunahme/+ Abnahme Forderungen bzw. laufende Verbindlichkeiten	1'197	-6'074	-7'271	-607.00
- Zunahme/+ Abnahme aktive Rechnungsabgrenzungen	66	-281	-348	-524.18
+ Zunahme/- Abnahme laufende Verpflichtungen (KK, Kreditoren)	2'803	3'255	453	16.15
+ Zunahme/- Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen	55	104	49	89.07
+ Einlagen/- Entnahmen Verpflichtungen für Spe- zialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen sowie div. Reservekonten des Eigenkapitals	2'778	-1'721	-4'499	161.98
+ Einlagen/- Entnahmen Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen sowie div. Reservekonten des Eigenkapitals	3'384	-626	-4'040	-119.38
Geldfluss aus operativer Tätigkeit	11'579	1'233	-10'346	-89.35
Investitionsausgaben	-19'808	-13'734	6'075	-30.67
Investitionseinnahmen	643	457	-186	-28.90
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	19'165	13'276	-5'888	-30.72
+ Zunahme/- Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	7'380	5'693	-1'686	-22.85
+ Zunahme/- Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	1'000	1'000	--
+ Abnahme/- Zunahme langfristige Finanz- & Sachanlagen FV	23	-271	-294	-1'271.30
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	7'403	6'422	-980	-13.25
Veränderung des Fonds «Geld»	-184	-5'622	-5'438	-2'961.71

Finanzkennzahlen

(Zahlen in Tausend CHF)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Nettoschuld I (Vermögen = -)	5'734	8'127	6'579	6'378	9'266	20'973	30'020
Fremdkapital	30'464	23'995	26'831	29'628	34'253	44'490	54'542
Finanzvermögen	24'730	15'868	20'252	23'250	24'987	23'517	24'521
Einwohner	8'257	8'284	8'142	8'086	8'056	8'053	8'244
Nettoschuld I pro Einwohner in Franken	694	981	808	808	1'150	2'604	3'641
0-1'000 = geringe Verschuldung, 1'001-2'500 = mittlere Verschuldung, 2'501-5'000 = hohe Verschuldung, >5'000 = sehr hohe Verschuldung							
Nettoverschuldungs- quotient	23.7%	34.1%	26.7%	25.3%	34.9%	77.1%	127.0%
Nettoschuld I	5'734	8'127	6'579	6'378	9'266	20'973	30'020
Fiskalertrag	24'242	23'816	24'628	25'193	26'524	27'208	23'645
unter 100% = gut, zwischen 100-150% = genügend, über 150% = schlecht							
Selbstfinanzierungsgrad	156.8%	72.7%	127.8%	104.7%	71.8%	38.6%	31.8%
Selbstfinanzierung	5'116	5'917	7'974	7'014	7'350	7'390	4'255
Nettoinvestitionen	3'262	8'142	6'238	6'699	10'237	19'165	13'276
Hochkonjunktur über 100%, Normalfall 80-100%, Abschwung 50-80%							
Zinsbelastungsanteil	0.5%	0.4%	0.4%	0.4%	0.1%	0.1%	0.5%
Nettozinsaufwand	183	144	148	148	51	43	239
Laufender Ertrag	38'299	39'790	39'474	39'474	40'143	42'746	43'580
0-4% = gut, 5-9% = genügend, 10% und mehr = schlecht							
Selbstfinanzierungsanteil	13.4%	14.9%	20.2%	17.8%	18.3%	17.3%	9.7%
Selbstfinanzierung	5'116	5'917	7'974	7'014	7'350	7'390	4'225
Laufender Ertrag	38'299	39'790	39'474	39'474	40'143	42'746	43'580
über 20% = gut, 10-20% = mittel, unter 10% = schlecht							
Bruttoverschuldungs- anteil	72.7%	66.7%	74.5%	74.5%	84.7%	99.8%	124.2%
Bruttoschulden	27'858	26'524	29'403	29'403	34'014	42'659	54'144
Laufender Ertrag	38'299	39'790	39'474	39'474	40'143	42'746	43'580
<50% = sehr gut, 50-100% = gut, 100-150% = mittel, 150-200% = schlecht, >200% = kritisch							
Investitionsanteil	21.5%	17.0%	17.7%	17.7%	24.6%	37.4%	27.2%
Bruttoinvestitionen	8'285	6'274	6'779	6'779	10'361	19'808	13'734
Gesamtausgaben	40'012	36'846	38'346	38'346	42'151	52'967	50'525
unter 10% = schwach, 10-20% = mittel, 20-30% = stark, über 30% = sehr stark							
Kapitaldienstanteil	12.9%	12.6%	13.6%	13.6%	10.4%	11.6%	14.0%
Kapitaldienst	4'943	5'018	5'375	5'375	4'189	4'966	6'099
Laufender Ertrag	38'299	39'790	39'474	39'474	40'143	42'746	43'580
bis 5% = geringe Belastung, 5-15% = tragbare Belastung, über 15% = hohe Belastung							

Totalrevision Reglement über die Wasserversorgung Stans (Wasserversorgungsreglement)

Ausgangslage

Am 1. November 2020 hat der Regierungsrat Nidwalden die neue Gewässergesetzgebung des Kantons Nidwalden in Kraft gesetzt. Gemäss diesem Gesetz haben die Gemeinden ihre Reglemente über die Wasserversorgung an die übergeordnete Gesetzgebung anzupassen.

Für die Ausarbeitung der neuen Reglemente haben sich die Gemeinden Ennetmoos, Stans, Beckenried, Dallenwil, Emmetten, Oberdorf und Wolfenschiessen zusammengeschlossen und ein gemeinsames Musterreglement erarbeitet. Dieses wurde inhaltlich an die neue übergeordnete Gesetzgebung angepasst, neu strukturiert und veraltete Artikel wurden überarbeitet. Ebenfalls wurde die Tarifordnung angepasst. Auf Basis des gemeinsam erarbeiteten Musterreglements hat die Gemeinde Stans gemeindespezifische Anpassungen vorgenommen.

Organisation Wasserversorgung Stans

Mit der Totalrevision des Wasserversorgungsreglements wird die Wasserversorgung Stans nicht mehr als selbständige Anstalt geführt und die Organisation damit den heutigen Gegebenheiten angepasst.

Bereits in der Vergangenheit wurde bei Rechtsgeschäften und dazugehörigen Abklärungen festgestellt, dass die Wasserversorgung Stans wohl als selbständige Anstalt bezeichnet wird, jedoch als unselbständige Anstalt organisiert ist. Dies führte wiederholt zu Unklarheiten oder Widersprüchen bei der Rechtsanwendung und Organisation.

Der Vergleich mit anderen Nidwaldner Gemeinden zeigt, dass diese ihre Wasserversorgung als unselbständige Anstalten bezeichnen oder im Reglement keine Organisationsbezeichnung aufgenommen haben, sondern die Finanzierung der sich im Gemeindeeigentum befindenden Wasserversorgung als Spezialfinanzierung regeln. Aus heutiger Sicht ist die unselbständige Anstalt eine eher veraltete Organisationsform, daher wird im neuen Wasserversorgungsreglement auf eine Organisationsbezeichnung der Wasserversorgung verzichtet.

Die Organisation der Wasserversorgung Stans ändert sich mit diesem Schritt nicht, sie ist und bleibt ein Betrieb der Politischen Gemeinde Stans. Die einzige Änderung betrifft die Rechnungsführung, die nicht mehr komplett separat, sondern neu innerhalb der ordentlichen Budget- und Rechnungslegung der Politischen

Gemeinde erfolgt. Die Wasserversorgung bleibt jedoch als eigenständiger Bereich in sich abgegrenzt, wie es bei einer Spezialfinanzierung vorgeschrieben ist.

Tarifordnung zum Wasserversorgungsreglement

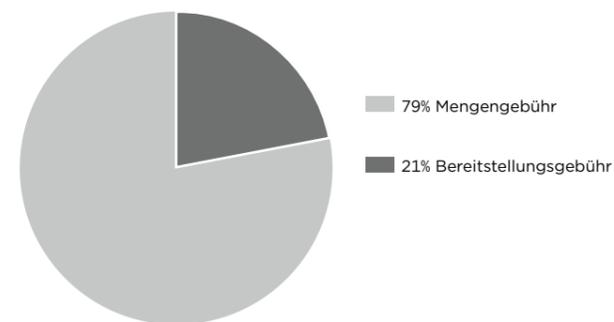
In den vergangenen Jahren konnte die Wasserversorgung Stans einige grössere Erneuerungsprojekte umsetzen. Wichtige Versorgungsleitungen wurden erneuert und das Grundwasserpumpwerk Ober Milchbrunnen hat das alte Grundwasserpumpwerk am Standort Zugweid in Stansstad ersetzt. Mit Beginn im Januar 2024 wird mit der Erneuerung der Wasserversorgungsinfrastruktur im Bereich Klostermatt und Hochzone Stans ein weiteres Grossprojekt umgesetzt. Die finanzielle Entwicklung zeigte bereits vor einigen Jahren, dass eine Erhöhung der Gebühren, die seit 1974 nie mehr angepasst wurden, notwendig ist. Da die vorliegende Reglementsrevision mehr Zeit in Anspruch nahm als ursprünglich geplant, hat der Gemeinderat in einer ersten Etappe im Jahr 2022 eine erste Gebührenerhöhung vorgenommen. Dabei wurde sowohl die Betriebsgebühr wie auch die Zählergebühr verdoppelt. Mit dieser Totalrevision folgt nun die zweite Etappe der Gebührenerhöhung. Zudem werden die Gebühren so angepasst, dass die Verursachergerechtigkeit erhöht wird. Neu soll daher in der Gemeinde Stans eine Bereitstellungsgebühr sowohl für die Trinkwassernutzung wie auch für die Bereitstellung von Löschwasser erhoben werden. Zudem wird die Differenz der Bereitstellungsgebühr für die verschiedenen Grössen der Zähler wesentlich erhöht und somit besser an das Verhältnis der Leistungsfähigkeit angepasst und eine Bereitstellungsgebühr für Sprinkler erhoben.

Insgesamt beträgt die vorgeschlagene Gebührenerhöhung bei den Betriebsgebühren im Vergleich zu 2022 im Durchschnitt 50%. Aufgrund der Anpassungen der Gebührenstruktur und der damit verbundenen Erhöhung der Verursachergerechtigkeit wird es zu Verschiebungen im Vergleich zur momentanen Gebührenerhebung kommen und die Erhöhung fällt unterschiedlich stark aus. Tendenziell sind Haushalte mit einem eigenen Wasserzähler weniger stark von der Gebührenerhöhung betroffen, und Quartiere und grössere Wohnbauten, in denen viele Haushalte über einen einzelnen Wasserzähler an die Wasserversorgung Stans angeschlossen sind, sind stärker betroffen. So wird eine bestehende Ungleichheit behoben und die Verursachergerechtigkeit der Gebührenerhebung der Wasserversorgung Stans erhöht.

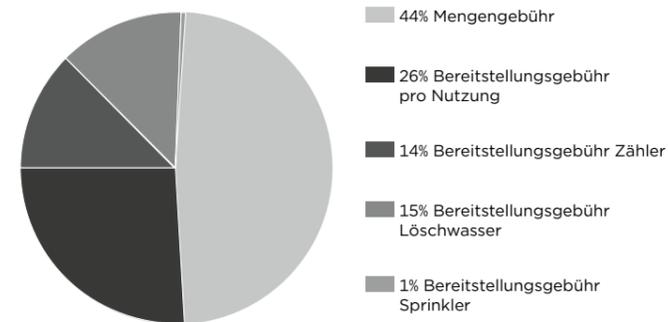
Mit der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung soll die bestehende Verschuldung über die kommenden Jahre etwas abgebaut werden und ein Eigenfinanzierungsgrad von ca. 75% erreicht werden.

Die Gebührenstruktur verändert sich wie folgt:

Betriebsgebühren bestehend



Betriebsgebühren neu



Auch bei den Anschlussgebühren werden Anpassungen vorgenommen. Bisher entsprachen die Anschlussgebühren 1,5% der Versicherungssumme der Nidwaldner Sachversicherung der Gebäude und Anlagen. Neu wird die Berechnungsgrundlage an das Siedlungsentswässerungsreglement angeglichen und soll in der Wohnzone anhand der Überbauungsziffer (Volumengebühr) und in der Industrie- und Gewerbezone anhand der Gebäudegrundfläche (Flächengebühr) berechnet werden. Die Höhe der Tarife entspricht dem Durchschnitt der in den vergangenen Jahren bezahlten Anschlussgebühren der Wasserversorgung.

Vernehmlassung und Empfehlung Preisüberwacher

Ende November 2023 wurde das Wasserversorgungsreglement den Parteien, der Finanzkommission und dem Gemeinderat Oberdorf zur Vernehmlassung unterbreitet. Ebenso wurde das Reglement dem Preisüberwacher zur Prüfung eingereicht.

Sowohl einige Parteien als auch der Gemeinderat Oberdorf haben in der Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass für kleinere Wohneinheiten eine tiefere Bereitstellungsgebühr für die Nutzung und für das Löschwasser zu wählen sei, da diese sonst zu stark mit Gebühren belastet werden.

Diese Empfehlung wurde umgesetzt. Im vorliegenden Reglement ist für Kleinwohnungen eine rund 40 % tiefere Bereitstellungsgebühr für Nutzung und Löschwasser vorgesehen, als in der Vernehmlassung vorgeschlagen wurde.

Die Finanzkommission hat in ihrer Rückmeldung empfohlen, die Gebühren so anzupassen, dass sich das Eigenkapital der Wasserversorgung auf einem tieferen Niveau einpendelt.

Eine ähnliche Empfehlung hat auch der Preisüberwacher eingebracht. Da die gesamten Kosten inklusive der steigenden Fremdkapitalkosten mit den heutigen Gebührenerträgen gedeckt werden, sei eine Gebührenerhöhung aus Sicht der Kostendeckung im Moment nicht angezeigt. Jedoch sei aufgrund der Anlagewerte der Bedarf für eine Erhöhung auf das vorgesehene Niveau mittelfristig gegeben. Führt die Gebührenanpassung zu einer Erhöhung der wiederkehrenden Gebühren um durchschnittlich mehr als 30 %, sollte eine Etappierung der Erhöhung geprüft werden, denn für einzelne Benutzergruppen ergeben sich mit den vorgesehenen Gebühren starke Erhöhungen.

Aufgrund der Rückmeldungen und Empfehlungen der Finanzkommission und des Preisüberwachers wurde die Gebührenstrategie hinterfragt, und die Tarifgestaltung orientiert sich im vorliegenden Reglement an einem Eigenfinanzierungsgrad von 75%. Die Gebührenanpassung ist damit um rund 20% niedriger als ursprünglich vorgesehen.

Die Empfehlung des Preisüberwachers kann in der Aktenaufgabe zur Gemeindeversammlung bei der Gemeinde eingesehen werden.

Inkraftsetzung

Nachdem die Stimmberechtigten im Rahmen der Gemeindeversammlung dem Reglement zugestimmt haben, wird es dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. Die Inkraftsetzung ist per 1. Januar 2025 geplant.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Totalrevision des Reglements über die Wasserversorgung Stans (Wasserversorgungsreglement) zuzustimmen.

Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat sich mit dem Wasserversorgungsreglement befasst und begrüsst eine regelmässige Überprüfung sowie allfällige Anpassung der Gebühren.

Die Finanzkommission stimmt der Anpassung des Wasserversorgungsreglements zu.

Stans, 3. April 2024

FINANZKOMMISSION STANS

Thomas Segessenmann (Präsident)
Marlis Bieri-Zumbühl
Thomas Lingg
Pirmin Marbacher
Philipp von Ah

Reglement über die Wasserversorgung Stans (Wasserversorgungsreglement)

vom 22. Mai 2024¹

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 76 Ziff. 1 der Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden (Kantonsverfassung, KV)² und Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)³ und in Ausführung von Art. 138 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 über die Gewässer (Gewässergesezt, GewG)⁴,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Stans und ihrer angeschlossenen Versorgungsgebiete.

² Es gilt für alles zu diesem Zweck gefasste Wasser und die für dessen Sammlung, Ableitung, Behandlung und Verteilung notwendigen Anlagen.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt die Sicherstellung und haushälterische Nutzung des Trink- und Brauch- und Löschwassers, insbesondere durch Regelungen betreffend:

1. Planung;
2. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen;
3. Verhältnis zwischen der Politischen Gemeinde (Wasserversorgungsorganisation) und den Bezugsberechtigten;
4. kostendeckende und verursachergerechte Finanzierung;
5. Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen.

Art. 3 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der Gesetzgebung mit Trinkwasser, das auch als Brauchwasser verwendet werden kann. Sie sorgt dabei für eine der Lebensmittelegesetzgebung entsprechende Qualität. Ausserdem gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Brandschutz durch Löschwasser.

² Sie erstellt, betreibt und unterhält:

1. Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung und Wasserverteilung;
2. Wasserversorgungsanlagen und Brunnen;
3. Hydranten im Bereich der Wasserversorgungsanlagen.

³ Sie erfüllt die der Wasserversorgungsorganisation zugewiesenen Aufgaben in schweren Mangellagen (Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen, VTM⁵).

Art. 4 Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist das oberste Aufsichts- und Verwaltungsorgan und vollzieht alle der Gemeinde zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

² Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Kommission für den Bereich Wasserversorgung;
2. die Wahl der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters Wasserversorgung;
3. den Abschluss von Vereinbarungen;
4. die Erteilung von Anschlussbewilligungen;
5. Bewilligungen gemäss Art. 14 Abs. 2 mit Ausnahme von Ziff. 5 und 7;
6. den Entscheid über den Ersatz und die Ergänzung von Anlagen der Wasserversorgung;
7. den Entscheid über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
8. den Entscheid über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

Art. 5 2. Kommission

¹Der Gemeinderat regelt die Aufgabenteilung an die Kommission für den Bereich Wasserversorgung in einem Pflichtenheft.

Art. 6 3. Betriebsleiterin oder Betriebsleiter Wasserversorgung

¹Der Gemeinderat legt die Aufgaben der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters Wasserversorgung in einem Pflichtenheft fest.

²Sie oder er ist insbesondere zuständig für:

1. die Gewährleistung einer betriebssicheren Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser im Versorgungsgebiet;
2. das Erfüllen der gesetzlichen Vorschriften, Kontrollen und Überwachungen, im Besonderen der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstkontrollen (Qualitätssicherung) und Mangellageplanungen;
3. die Führung des Betriebs der Wasserversorgung Stans in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht;
4. die Bewilligungserteilung gemäss Art. 14 Abs. 2 Ziff. 5 und 7.

Art. 7 Generelle Wasserversorgungsplanung

¹Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt der Gemeinderat eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und stimmt diese mit den benachbarten Wasserversorgungsorganisationen ab. Die GWP ist regelmässig zu überprüfen und den aktuellen Begebenheiten anzupassen.

Art. 8 Versorgungsgebiet

¹Der Gemeinderat legt das Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgungsorganisation gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gewässergesetzes⁴ fest.

Art. 9 Bau- und Betriebsvorschriften

¹Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien, Leitsätze und Werkvorschriften vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Verbraucherinstallationen nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

3

Art. 14 Bewilligungspflichten

¹Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, für jeden Umbau oder jede Änderung der Hausinstallationen ist vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen.

²Einer Bewilligung bedürfen zudem:

1. Regenwassernutzungsanlagen;
2. Schwimmbäder und Brunnen;
3. Installationen in Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbauten;
4. Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen;
5. temporäre Wasserentnahmen aus Hydranten;
6. Bezug von Bauwasser;
7. Bezug für temporäre Zwecke;
8. Feuerlöschposten;
9. Wasserabgabe oder -ableitung an andere Gemeinden;
10. Wasseraufbereitungsanlagen und Nachbehandlungsanlagen.

³Die Bewilligung kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

⁴Der Gemeinde sind die entsprechenden Gesuchsformulare einzureichen. Diesen sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschrreibungen und ein Erschliessungskonzept beizulegen.

⁵Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 15 Einschränkung der Wasserlieferung

¹Die Gemeinde kann die Wasserlieferung in folgenden Fällen vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

1. bei Wasserknappheit;
2. im Falle höherer Gewalt;
3. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder der Erweiterung der Anlage;
4. bei Betriebsstörungen;
5. in schweren Mangellagen und Brandfällen.

²Voraussetzbare Einschränkungen und Unterbrüche sind den Bezugsberechtigten vorgängig anzukündigen.

³Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

5

Art. 10 Wasserabgabepflicht

¹Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet im Regelfall Wasser mit genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab.

²Industrielle und gewerbliche Betriebe haben ihr Brauchwasser selbst zu beschaffen, sofern ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt.

³Die Abgabe von Wasser an die Grundeigentümerschaft in anderen Gemeinden ist gestattet. Ebenso kann die Gemeinde Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Die Details sind in Wasserlieferungsverträgen zwischen den Wasserversorgungsorganisationen zu regeln.

⁴Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besondere Beschaffenheiten (zum Beispiel Wasserhärte, chemische Parameter oder besondere technische Bedingungen) zu erfüllen. Ebenfalls ist sie nicht verpflichtet, einen konstanten Druck zu gewährleisten.

Art. 11 Verwendungsprioritäten

¹Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor; ausdrücklich vorbehalten bleiben Brandfälle.

²Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Art. 12 Stromproduktion

¹Die Wasserversorgung kann innerhalb ihrer Wasserversorgungsanlagen zur Stromproduktion Anlagen einbauen und betreiben. Aufwand und Ertrag werden über die Betriebsrechnung der Wasserversorgung geführt.

II. BEZUGSVERHÄLTNIS**Art. 13 Bezugsberechtigte**

¹Als bezugsberechtigt gilt die jeweilige Grundeigentümerschaft der angeschlossenen Liegenschaft.

4

⁴Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann er das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben, Schwimmbädern und Brunnen sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken.

⁵Von der Versorgungspflicht kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Wassermengen Mehrkosten verursacht, welche die Bezugsberechtigten nicht übernehmen.

Art. 16 Pflichten und Haftung der Bezugsberechtigten

¹Die geschuldeten Gebühren werden direkt den Bezugsberechtigten belastet.

²Ist die Bezugsberechtigte eine Miteigentümergeinschaft, namentlich eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, hat sie eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen Vertreter zu bestimmen und der Gemeinde zu melden.

³Die Bezugsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung zu melden, namentlich Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufes und Schäden an Leitungen, Zählern oder Schiebern.

⁴Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Bezugsberechtigten verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen. Kommen die Bezugsberechtigten dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt der Gemeinderat die Abtrennung der Anschlussleitung.

⁵Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

⁶Die Gemeinde ist berechtigt, für die in Notfällen und bei Leitungsarbeiten notwendigen Provisorien oder für Probeentnahmen Wasser von den angeschlossenen Grundstücken ab Hausinstallation zu beziehen. Die Grundeigentümerschaft ist zu verständigen und für die entstehenden Kosten des Wasserbezugs zu entschädigen.

Art. 17 Auflösung des Bezugsverhältnisses

¹Will die oder der Bezugsberechtigte vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat sie oder er dem Gemeinderat drei Monate im Voraus ein schriftliches und begründetes Gesuch einzureichen.

6

² Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht aufgelöst werden. Die Gebühren sind geschuldet.

³ Die Gebührenpflicht dauert bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Art. 18 Abtrennung der Hausanschlüsse

¹ Der Gemeinderat hat das Recht, unbenutzte Hausanschlussleitungen zulasten der Bezugsberechtigten vom Verteilernetz abzutrennen, sofern nicht eine Wiederverwendung innert einem Jahr schriftlich zugesichert wird.

² Der Hausanschluss ist bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezugs auf Kosten der Bezugsberechtigten vom Leitungsnetz abzutrennen.

³ Die Abtrennung darf nur gemäss den Anweisungen der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters Wasserversorgung erfolgen.

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 19 Allgemeines

1. Wasserversorgungsanlagen

¹ Der Begriff Wasserversorgungsanlagen umfasst alle für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Anlagen.

Art. 20 2. Wasserverteilungsanlagen

¹ Der Begriff Wasserverteilungsanlagen umfasst alle für die Wasserverteilung notwendigen Bauten und Anlagen.

² Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

1. Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen als öffentliche Anlagen;
2. Hydranten als öffentliche Anlagen;
3. Anschlussleitungen als öffentliche Anlagen;
4. Hausinstallationen als private Anlagen.

Art. 21 3. Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen

¹ Transportleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoiren und von den Reservoiren bis zum Versorgungsgebiet.

7

Art. 24 Öffentliche Leitungen

1. Erstellung

¹ Die Gemeinde erstellt die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen nach Massgabe des kommunalen Erschliessungsprogrammes.

² Fehlt ein solches, bestimmt die Gemeinde den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und des Interesses der anderen Erschliessungsträgerschaften.

³ Der Gemeinderat fasst die Beschlüsse:

1. über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
2. über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
3. über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

Art. 25 2. Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Gemeinde über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Art. 26 3. Durchleitungen

¹ Werden Transport-, Haupt- oder Versorgungsleitungen auf privatem Grundeigentum ausserhalb des Siedlungsgebietes bzw. öffentlicher Strassen verlegt, soll mit der Eigentümerschaft ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abgeschlossen werden.

² Die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Schächte werden gemäss der jeweils aktuellen Publikation der Agroscope oder vergleichbaren Vorgaben/Richtlinien festgelegt.

³ Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen, insbesondere bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die Gemeinde keine Entschädigungen. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen abgesprochen werden.

² Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Versorgungsleitungen gespeisen werden.

³ Transport- und Hauptleitungen sind Bestandteile der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt.

⁴ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hausanschlussleitungen und Hydranten speisen.

Art. 22 4. Hydranten

¹ Die Hydranten werden nach den Vorschriften der kantonalen Feuerchutzgesetzgebung und nach der Richtlinie Versorgung mit Löschwasser der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 23 5. Anschlussleitungen und Hausinstallationen

¹ Anschlussleitungen verbinden die Versorgungsleitung inklusive Abzweigstück und Abstellorgane bis und mit Einführung ins Gebäude oder in den Wasserzählerschacht im öffentlichen sowie privaten Grund (Gebäudeeinführung).

² Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Anschlussleitung erstellt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.

³ Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach der Gebäudeeinführung exkl. Wasserzähler gelten als Hausinstallationen.

⁴ Die Gemeinde kann eine bestehende Anschlussleitung für den Anschluss von weiteren Bezugsberechtigten verwenden, sofern die Leitungsdimensionierung dies erlaubt. Dabei entsteht für die Gemeinde keine Entschädigungspflicht gegenüber den Erstan schlüssenden.

⁵ Der Erwerb notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

⁶ Bis zum Wasserzähler befindet sich das Wasser im Eigentum der Gemeinde.

8

⁴ Bei Leitungsumlegungen ist die Verursacherin oder der Verursacher kostenpflichtig, sofern keine abweichende Regelung besteht.

⁵ Bei Leitungsumlegungen im öffentlichen Interesse übernimmt die Gemeinde die Kosten in der Höhe des Restzeitwertes, sofern keine anderweitigen privatrechtlichen Vereinbarungen bestehen.

Art. 27 4. Schadenverhütung

¹ Die Bezugsberechtigten haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle und Schäden an ihren Anlagen zu verhüten, die durch Unterbrechung oder Wiederinbetriebsetzung der Wasserlieferung sowie aus Druckschwankungen entstehen können.

Art. 28 5. Haftungsausschluss

¹ Die Gemeinde haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Bezugsberechtigten durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.

² Die Gemeinde ist verpflichtet, Störungen schnellstmöglich zu beheben.

Art. 29 6. Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen

¹ Die Gemeinde kann die von Privaten erstellten Wasserversorgungsanlagen zu Eigentum übernehmen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

² Sind private Wasserversorgungsanlagen in mangelhaftem Zustand, sind diese vor der Übernahme auf Kosten der Grundeigentümerschaft oder der Werkeigentümerschaft instand zu stellen oder die dafür notwendigen Kosten auszugleichen.

³ Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

⁴ Der Gemeinderat erlässt eine beschwerdefähige Verfügung.

⁵ Im Falle einer Uneinigkeit gelangt das Gesetz über die Enteignung (kantonales Enteignungsgesetz, kEntG)⁶ zur Anwendung.

10

9

Art. 30 Hydranten und Brandschutz**1. Erstellung, Kosten**

- ¹ Die Erstellung und die Kosten für Hydranten und den Brandschutz richten sich nach den Bestimmungen der Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.
- ² Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die kantonale Feuerschutzbehörde und die Gemeinde.
- ³ Benötigt die oder der Bezugsberechtigte einen erhöhten Brandschutz, hat sie oder er die Kosten zu tragen.
- ⁴ Für Sprinkleranlagen ist eine Sprinklergebühr zu entrichten.

Art. 31 2. Hydranten, Schieber

- ¹ Das Öffnen, Entlüften und Entleeren der Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.
- ² Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen nicht durch Material, Bepflanzung, Fahrzeuge oder anderes überdeckt werden.
- ³ Die Bezugsberechtigten haben nach vorheriger Rücksprache das Anbringen von Schiebern sowie Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- ⁴ Jede Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten. Insbesondere ist es verboten, Wasser abzuleiten, um Schwimmbäder, Silos und Jauchegruben zu füllen oder um Autos und landwirtschaftliche Maschinen zu waschen.
- ⁵ Die Gemeinde stellt sicher, dass mindestens alle zwei Jahre die Hydrantenanlagen in Bezug auf Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit kontrolliert werden. Sie organisiert zudem deren Unterhalt und Wartung.

Art. 32 3. Löschwasser

- ¹ Die Löschwasserreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig zu gewährleisten. Über ihren Einsatz entscheidet die zuständige Feuerwehr.
- ² Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat zur Verfügung.

11

oder deren Stellvertretung einer Druckprobe zu unterziehen und durch eine von der Gemeinde bezeichnete Fachperson einzumessen.

- ³ Werden diese Bestimmungen missachtet, kann die Gemeinde das Öffnen des Grabens auf Kosten der Bezugsberechtigten verlangen.

Art. 36 4. Erdung

- ¹ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache der Bezugsberechtigten.
- ² Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind elektrisch zu trennen.
- ³ Notwendige Änderungen der Erdung werden von den Bezugsberechtigten bezahlt.

Art. 37 Wassermesser**1. Einbau**

- ¹ Die Gemeinde entscheidet über die Art der Messeinrichtung. Sie liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wassermesser) auf ihre Kosten. Das Eigentum bleibt bei der Gemeinde.
- ² Jeder Anschluss erhält in der Regel einen Wassermesser, über den die gesamte Wassermenge der Bezugsberechtigten gemessen wird.
- ³ Der Wassermesser muss spätestens bei der Bauabnahme frostsicher montiert und für die Gemeinde jederzeit zugänglich sein. Mit der Freilegung des Zugangs verbundene Kosten sind von der Grundeigentümerschaft zu tragen.
- ⁴ Für die Fernablesung der Wassermesser kann der Gemeinderat bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Kabel-Leerrohres zwischen Wassermesser und Elektrizitätswerk-Verteilkasten auf Kosten der Bezugsberechtigten verlangen.
- ⁵ Es ist verboten, Wasser vor dem Wassermesser zu entnehmen.
- ⁶ Messeinrichtungen für die Weiterverrechnung des Trinkwassers an Dritte oder eigene Bedürfnisse müssen von der Grundeigentümerschaft auf eigene Kosten angeschafft und unterhalten werden.
- ⁷ Ebenfalls zu Lasten der Grundeigentümerschaft gehen die durch Einhaltung der technischen Vorschriften, insbesondere durch Revision und Kontrolle der Messgenauigkeit, entstehenden Kosten.

13

Art. 33 Anschlussleitungen**1. Erstellung, Eigentum**

- ¹ Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter Wasserversorgung bestimmt den Anschlusspunkt an die öffentliche Versorgungsleitung, die Leitungsführung, das Material und die Dimension der Anschlussleitungen, soweit möglich unter Berücksichtigung der Wünsche der Bezugsberechtigten.
- ² Die Anschlussleitungen sind von den Bezugsberechtigten auf eigene Kosten unter Beiziehung eines Installationsberechtigten nach den technischen Vorschriften der Wasserversorgung zu erstellen.
- ³ Anschlussleitungen gehen nach Fertigstellung, bestandener Druckprobe und mängelfreier Abnahme entschädigungslos ins Eigentum der Gemeinde über.

Art. 34 2. Unterhalt, Erneuerung, Anpassung und Verlegung

- ¹ Die Gemeinde besorgt den Unterhalt der Anschlussleitungen.
- ² Ordentliche Unterhalts- und Reparaturkosten gehen zu Lasten der Gemeinde, sofern kein schuldhaftes Verhalten der Grundeigentümerschaft oder von Dritten vorliegt.
- ³ Reparaturkosten, die durch Überdeckungen von mehr als 1,5 m, Betonplatten oder andere Erschwerisse verursacht werden, gehen jedoch zu Lasten der Grundeigentümerschaft.
- ⁴ Die Kosten für Leitungsanpassungen oder die Verlegung von Anschlussleitungen hat die Verursacherin oder der Verursacher sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu tragen.
- ⁵ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

Art. 35 3. Ausführung

- ¹ Die Bezugsberechtigten dürfen den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Anschlussleitung nur durch die Gemeinde oder deren Ermächtigte ausführen lassen. Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter Wasserversorgung ist vor Ausführung der Arbeiten zwingend beizuziehen.
- ² Vor dem Eindecken des Grabens sind die Anschlussleitungen unter Aufsicht der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters Wasserversorgung

12

- ³ Die privaten Messeinrichtungen fallen nicht ins Eigentum der Gemeinde im Sinne von Art. 37 Abs. 1 des Wasserversorgungsreglements.

Art. 38 2. Dimensionierung, Standort

- ¹ Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter Wasserversorgung bestimmt die erforderliche Dimensionierung. Die Grundeigentümerschaft hat der Gemeinde die dazu notwendigen Angaben über die Hausinstallation kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Standort der Wassermesser wird von der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter Wasserversorgung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bezugsberechtigten bestimmt. Diese haben den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerschaft ein Wassermesserschacht erstellt.

Art. 39 3. Schutz der Wassermesser

- ¹ Änderungen am Wassermesser dürfen nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragte vorgenommen werden.
- ² Die Bezugsberechtigten haften für fahrlässige und vorsätzliche Beschädigungen des Wassermessers, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, namentlich auch wegen eines unterlassenen Schutzes durch bauliche Mängel.

Art. 40 4. Störungen und Revision

- ¹ Störungen des Wassermessers sind der Gemeinde sofort zu melden.
- ² Die Gemeinde behebt Störungen und revidiert oder erneuert die Wassermesser nach Bedarf auf ihre Kosten.
- ³ Die Bezugsberechtigten können jederzeit eine Prüfung des Wassermessers verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls tragen diese die Bezugsberechtigten.
- ⁴ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchchnittsverbrauchs der drei vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gilt, wenn die Prüfung durch eine anerkannte Stelle ergibt, dass der Messfehler die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet. In Streitfällen ist der Befund des

14

Eigenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend. Die Kosten für diese Überprüfung gehen zu Lasten der Bezugsberechtigten.

Art. 41 5. Ablesung

¹ Die Ablesart und die Ablesperiode werden von der Gemeinde festgelegt. Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig. Die Grundeigentümerschaft kann entschädigungslos aufgefordert werden, eine Selbstablesung durchzuführen.

² Private Wasserzähler, die der Ermittlung von Abwassergebühren dienen, können durch die Wasserversorgung kostenpflichtig abgelesen werden.

Art. 42 6. Fernablesung, Smart Metering

¹ Die Gemeinde muss den Bezugsberechtigten auf Anfrage die technischen Spezifikationen ihrer Wasserzähler bekannt geben.

² Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserzählerstände mittels Fernablesung festzustellen.

³ Kann ein intelligentes Messsystem nicht installiert werden, weil die Bezugsberechtigten dessen Einsatz verweigern, so können die dadurch entstehenden Mehrkosten der Messung vom Zeitpunkt der Verweigerung an individuell in Rechnung gestellt werden.

⁴ Die Gemeinde ist verpflichtet, ein detailliertes technisches und organisatorisches Konzept auszuarbeiten, um zu gewährleisten, dass die rechtlichen Vorgaben bei der Anwendung von Smart Metering, insbesondere im Bereich des Datenschutzes (Datenvermeidung, Datensparsamkeit und Datensicherheit), jederzeit eingehalten werden.

⁵ Neben der Übermittlung der verbrauchten Wassermengen zwecks Rechnungsstellung können Daten für die folgenden Zwecke elektronisch gespeichert und gegebenenfalls versendet werden (abschliessende Aufzählung):

1. Gewährleistung eines sicheren und effizienten Betriebes;
2. Lokalisierung von Leckagen und Rohrbrüchen;
3. Plausibilisierung der Verrechnung;
4. Lasten-Management;
5. Rückfluss-Alarm;
6. Alarm "trockener Zähler";
7. Manipulationsalarm;
8. Kontrolle der Wasser- und Umgebungstemperatur;

15

Art. 45 3. Installationsbewilligung

¹ Die Bewilligung zur Ausführung von Arbeiten an Hausinstallationen und Wasserapparaten (Installationsbewilligung) wird von der Gemeinde an Unternehmen erteilt, die in der Lage sind, Hausinstallationsarbeiten fachgerecht auszuführen. Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Firma oder deren technische Leiterin oder technischer Leiter über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, den Betrieb persönlich leitet und Gewähr zur Einhaltung des Stands der Technik bietet.

² Als Ausweis für die entsprechenden Fachkenntnisse gilt das eigenössische Diplom als:

1. Sanitärtechnikerin, Sanitärtechniker;
2. Sanitärinstallateurin, Sanitärinstallateur;
3. Sanitärzeichnerin, Sanitärzeichner;
4. oder eine gleichwertige Ausbildung nach den Richtlinien des SVGW.

³ Eine von der Gemeinde erteilte Installationsbewilligung erlischt, wenn:

1. das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit einstellt;
2. eine der Voraussetzungen, die für die Erteilung massgebend waren, dahingefallen ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Person, welche über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt hat, aus dem Unternehmen ausscheidet.

⁴ Der Entzug der Installationsbewilligung kann von der Gemeinde jederzeit aus wichtigen Gründen verfügt werden, insbesondere wenn das Unternehmen oder sein Personal gegen allgemeine Vorschriften oder gegen spezielle Weisungen der Gemeinde handelt; ferner, wenn das Unternehmen wiederholt und trotz vorangegangener Mahnung Arbeiten an nicht-berechtigte Dritte übergibt oder von unberechtigten Dritten ausgeführte Arbeiten unter seinem Namen meldet.

⁵ In Bezug auf spezielle Hausinstallationen oder spezielle Wasserapparate kann die Gemeinde an Unternehmen innerhalb und ausserhalb ihres Wasserversorgungsgebietes auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Spezialbewilligungen erteilen, die nur zur Ausführung der darin bezeichneten Arbeiten berechtigen. Die für Installationsbewilligungen geltenden Vorschriften sind sinngemäss anzuwenden. Die Gemeinde bestimmt nach ihrem Ermessen die erforderlichen Fachkenntnisse und deren Nachweis. Sie kann auch eine Prüfung anordnen.

17

9. Feststellung der Höchst- und Mindestdurchflussmengen;
10. Alarm für eine Über-/Unterdimensionierung des Zählers.

Art. 43 Hausinstallationen

1. Erstellung, Instandhaltung

¹ Die Bezugsberechtigten haben die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

² Nur fachkundige und anerkannte Unternehmen der Wasserversorgung dürfen Hausinstallationen ausführen. Die berechnete Unternehmung muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Gemeinde melden. Die nötigen Planunterlagen sind dem Antrag beizulegen.

³ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

⁴ Nicht meldepflichtig sind Installationsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

⁵ Die Hausinstallationen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können.

⁶ Unmittelbar beim Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen den Bezugsberechtigten. Das Eigentum verbleibt bei den Bezugsberechtigten.

Art. 44 2. Technische Vorschriften

¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die aktuellen Richtlinien für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) einzuhalten. Die Gemeinde kann abweichende Vorschriften erlassen.

² Die Installation von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen hat gemäss der eigenössischen Lebensmittelverordnung zu erfolgen. Die installierten Anlagen müssen durch den SVGW zugelassen sein.

16

Art. 46 4. Abnahme der Hausinstallation

¹ Jede Hausinstallation muss vor deren Inbetriebnahme durch die Gemeinde abgenommen werden. Die Gemeinde übernimmt jedoch durch die Abnahme keine Haftung für die ausgeführte Arbeit oder für die installierten Apparaturen.

² Eine Abnahmepflicht durch die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter Wasserversorgung besteht für folgende Anlagen:

1. Regenwassernutzungsanlagen;
2. Schwimmbäder, Schwimmteiche und Brunnen;
3. Installationen in Industrie-, Landwirtschafts- und Gewerbebauten;
4. Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;
5. Aufbereitungsanlagen und Nachbehandlungsanlagen.

³ Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter Wasserversorgung entscheidet, ob weitere Anlagen einer Abnahmepflicht unterstehen.

⁴ Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten der Bezugsberechtigten und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 47 5. Mängelbehebung

¹ Die Bezugsberechtigten haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Gemeinde festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Wird dies unterlassen, kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten der Bezugsberechtigten beheben lassen.

Art. 48 6. Kontrollrecht

¹ Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Anschlussleitungen, Hausinstallationen und zur Abnahme des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.

² Die Gemeinde ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Bezugsberechtigten eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

³ Die Bezugsberechtigten sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

18

Art. 49 7. Nutzung von Brauch-, Regen- und Privatwasser

¹Die Nutzung von Brauch-, Regen- und Privatwasser von privaten Anlagen bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet. Es gelten die jeweils aktuellen Richtlinien des SVGW.

²Entnahmestellen von Brauch-, Regen- und Privatwasser sind immer zu beschriften.

IV. FINANZIERUNG**Art. 50 Mittel**

¹Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung, Rückstellung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Nidwaldner Sachversicherung (NSV) sowie Beiträge der Politischen Gemeinde für den Brandschutz und Erträge aus eigener Stromproduktion.

Art. 51 Grundsätze

¹Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.

²Die Gemeinde erhebt von den Bezugsberechtigten eine Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.

³Die Gebühren müssen mittel- bis langfristig die Aufwendungen der Wasserversorgung decken.

⁴Die Finanzierung hat sich an den Empfehlungen des SVGW zu orientieren.

Art. 52 Gebühren

¹Die Tarife und Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt und können vom Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums angepasst werden.

²Der Gemeinderat hat die Tarife und Gebühren periodisch zu überprüfen. Dazu sind die jeweils neuen rechtlichen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

19

3. sämtliche Bauten und Anlagen binnen 10 Jahren gebaut werden; und
4. die Grundeigentümerschaft einen Vertrag mit dem Gemeinderat abschliesst.

⁷Die Ermässigung wird binnen der Frist gemäss Art. 54 Abs. 6 Ziff. 3 für alle industriellen oder gewerblichen Bauten und Anlagen innerhalb des Betriebsareals gewährt, auch wenn die einzelne Baute oder Anlage das erforderliche Bauvolumen nicht erreicht.

⁸Der Vertrag ist durch den Gemeinderat auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers im Grundbuch anmerken zu lassen.

⁹Für Bauten und Anlagen mit Löschwassereinrichtung beträgt die Ermässigung höchstens 25 Prozent.

¹⁰Nach Ablauf der Frist wird die Grundeigentümerschaft nachzahlungspflichtig, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 54 Abs. 6 rückblickend nicht erfüllt sind.

¹¹Bei landwirtschaftlichen Gebäuden mit Privatwasser kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr herabsetzen, wenn der Anschluss an die Gemeindewasserversorgung nur für einen kleinen Teil des Gebäudes aus lebensmittelrechtlichen Gründen erforderlich ist.

**Art. 55 Betriebsgebühren
1. Grundsätze**

¹Wer sein Grundstück oder Objekt direkt oder indirekt an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Stans anschliesst, hat Betriebsgebühren zu entrichten.

²Die jährliche Betriebsgebühr dient primär zur Deckung der Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von Dritten.

³Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.

⁴Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren ist Sache der Grundeigentümerschaft.

21

**Art. 53 Anschlussgebühren
1. Grundsätze**

¹Wer sein Grundstück oder Objekt direkt oder indirekt an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Stans anschliesst, hat eine Anschlussgebühr zu entrichten.

²Die Anschlussgebühr dient primär zur Deckung der Kosten für die Erstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 54 2. Berechnung

¹Die Anschlussgebühren werden gestützt auf das Volumenmodell oder das Flächenmodell berechnet. Der Gemeinderat legt im Anhang zum Reglement fest, in welcher Zone welches Modell angewendet wird.

²Das massgebende Volumen wird wie folgt berechnet:

*Massgebendes Volumen in m³ =
anrechenbare Grundstücksfläche in m² (aGSF) gemäss Anhang 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) x max. Überbauungsziffer in % (ÜZ) x Höchstanteil Hauptbauten in % (HB) x max. Gesamthöhe in m.*

³In Zonen, in denen im Bau- und Zonenreglement keine Überbauungsziffer oder Gesamthöhe festgelegt ist, wird die Gebühr aufgrund des realisierten Gebäudevolumens gemäss der Norm 416 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) berechnet.

⁴Die massgebende Fläche wird wie folgt festgelegt:

*Massgebende Fläche in m² =
anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) gemäss Anhang 1 IVHB.*

⁵Die Anschlussgebühr ergibt sich aus dem massgebenden Volumen multipliziert mit der Volumengebühr bzw. aus der massgebenden Fläche multipliziert mit der Flächengebühr gemäss Anhang zum Reglement.

⁶Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin die ordentlich berechneten Anschlussbeiträge um höchstens 30 Prozent ermässigen, wenn:

1. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mehrere industrielle oder gewerbliche Bauten und Anlagen innerhalb desselben Betriebsareals in der Industriezone 1 oder 2 erstellt;

2. diese Bauten und Anlagen gesamthaft ein Bauvolumen mit einer Versicherungssumme der NSV von mindestens CHF 100'000'000 erreichen;

20

Art. 56 2. Zusammensetzung

¹Die Betriebsgebühren setzen sich zusammen aus den Bereitstellungsgebühren und der Mengengebühr pro m³ bezogenes Frischwasser.

²Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit überdurchschnittlich hohem Frischwasserverbrauch oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

Art. 57 3. Bereitstellungsgebühren**a) Grundsätze**

¹Die Bereitstellungsgebühren pro Verrechnungsperiode setzen sich zusammen aus:

1. Bereitstellungsgebühr pro Nutzung (pro Wohneinheit gemäss Wohnungsregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb und pro Sprinkleranschluss);

2. Bereitstellungsgebühr pro Wasserzähler, je nach Zählergrösse (Zählerleistung). Wird bei Gebäuden das Wasser für Löschwasser und die Hausinstallation zusammen gemessen, so ist die errechnete Zählergrösse der Hausinstallation massgebend;

3. Bereitstellungsgebühr für Löschwasser (pro Wohneinheit gemäss Wohnungsregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb), unabhängig ob diese an der Wasserversorgung angeschlossen sind oder nicht, sofern die Gebäude im Hydrantenbereich liegen bzw. die Löschanlagen der Wasserversorgung für die Einsatztaktik der Feuerwehr für die Gebäude vorgesehen sind.

Art. 58 b) Berechnung

¹Die Bereitstellungsgebühr wird wie folgt berechnet:

Bereitstellungsgebühr = Nutzungsgebühr [CHF] + Wasserzählergebühr [CHF] + Löschwassergebühr [CHF]

Art. 59 4. Mengengebühren**a) Grundsätze**

¹Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frischwasserverbrauch der abgelaufenen Verrechnungsperiode.

22

² Die Mengengebühr wird aufgrund der bezogenen Wassermenge erhoben. Zur Bemessung der bezogenen Menge gelten die jährlichen Ableitungen der Wasserzähler.

Art. 60 b) Berechnung

¹ Die Mengengebühr wird wie folgt berechnet:

Mengengebühr = bezogene Frischwassermenge [m³] x Gebühr pro m³ Frischwasser [CHF/m³]

Art. 61 Temporärer Wasserbezug

¹ Der temporäre Wasserbezug ist gebührenpflichtig.

² Der Wasserbezug kann pauschal oder über Wasserzähler in Rechnung gestellt werden. Die Montage- und Unterhaltskosten der Wasserzähler tragen die Bezugsberechtigten.

Art. 62 Bauwassergebühr

¹ Der Bezug von Bauwasser ist gebührenpflichtig.

² Die Verrechnung der Bauwassergebühr erfolgt in der Regel in Prozenten der Anschlussgebühren oder mittels Wasserzähler. Der Einbau eines Wasserzählers wird durch die Gemeinde bewilligt oder vorgeschrieben.

³ Die Montage- und Unterhaltskosten der Wasserzähler tragen die Bezugsberechtigten.

Art. 63 Baukostenträger 1. Basisanlagen

¹ Für die Baufinanzierung von Basisanlagen der Wasserversorgung, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können zusätzlich Baukostenbeiträge von der folgenden Grundeigentümerschaft erhoben werden:

1. Grundeigentümerschaft von anzuschliessenden oder im Brandschutz stehenden Liegenschaften, wenn sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder durch den Bau besondere Vorteile erhalten oder damit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
2. Grundeigentümerschaft, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
3. später anschliessende Grundeigentümerschaft, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Beiträge entrichtet worden sind, Nutzen zieht.

23

² Zahlungspflichtig für die Betriebsgebühren ist die Grundeigentümerschaft im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

³ Es kann eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.

⁴ Bei einer Handänderung haftet die Rechtsnachfolge für die von der Zahlungspflichtigen oder von dem Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 68 Wasserentzug

¹ Ist die Schuldnerin oder der Schuldner der Rechnung mit der Zahlung seit mehr als 60 Tagen im Verzug, kann die Gemeinde die Wasserlieferung unterbrechen, sofern es sich um Wasser handelt, das für den persönlichen Lebensbedarf entbehrlich ist und der Wasserentzug schriftlich angedroht worden ist.

Art. 69 Verzugsins

¹ Ab 30 Tagen nach Rechnungsstellung ist ein Verzugszins geschuldet. Er richtet sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Verzugszinssatz.

² Der Verzugszins ist auch geschuldet, wenn nach der Rechnungsstellung eine Verfügung verlangt oder ein Rechtsmittel ergriffen wird.

Art. 70 Mehrwertsteuer

¹ Sämtliche Gebühren und Kosten in diesem Reglement und im Anhang sind exklusive Mehrwertsteuer festgelegt.

V. RECHTSSCHUTZ- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 71 Rechtsmittel

¹ Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)⁷ sowie Art. 212 Abs. 1 GemG³.

Art. 72 Unberechtigter Wasserbezug

¹ Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

25

Art. 64 2. Erschliessung

¹ An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessungen) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessungen) können zusätzlich zur Anschlussgebühr von der Grundeigentümerschaft anzuschliessender oder dem Brandschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge in folgenden Fällen erhoben werden:

1. bei der Erschliessung von Bauland;
2. bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
3. an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert worden sind;
4. falls die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
5. wenn die Objekte in der Landwirtschaftszone gemäss Zonenplan der Gemeinde erstellt werden.

Art. 65 3. Berechnungsgrundlagen

¹ Bei der Berechnung des Baukostenbeitrages sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtige Grundeigentümerschaft angemessen zu berücksichtigen.

² Die Baukostenbeiträge dürfen die Gesamtkosten der neu erstellten Anlagen nicht übersteigen.

Art. 66 Verwaltungsgebühren

¹ Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen und administrative Arbeiten erhebt der Gemeinderat Bewilligungs- und Kontrollgebühren sinngemäss nach kantonaler Gebührengesetzgebung.

² Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

Art. 67 Zahlungspflicht

¹ Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Gebühren für temporären Wasserbezug, Bauwassergebühren, Baukostenbeiträge und Verwaltungsgebühren ist die Grundeigentümerschaft im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

24

Art. 73 Strafbestimmungen

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden mit Busse gemäss Art. 146 GewG⁴ bestraft.

² Strafbar sind insbesondere:

1. Wasserverschwendung (Art. 11 Abs. 2);
2. Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen ohne Bewilligung (Art. 14);
3. Widerhandlungen gegen Vorschriften über den Wasserverbrauch (Art. 15 Abs. 4);
4. Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler oder Öffnen von plombierten Absperrventilen (Art. 16 Abs. 5);
5. bauliche Massnahmen an öffentlichen Leitungen ohne Bewilligung (Art. 25);
6. Öffnen, Entlüften und Entleeren von Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern durch Unbefugte (Art. 31 Abs. 1);
7. Nutzung der Wasserleitungen für die Erdung (Art. 36 Abs. 2).

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 74 Übergangsbestimmungen

¹ In Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, ist das bisherige Recht anwendbar.

² Die Betriebsgebühren werden erstmals im Jahr 2026 (Verrechnungsperiode April 2025 bis März 2026) nach dem neuen Reglement verrechnet.

Art. 75 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Stans vom 2. Dezember 1994 sowie das Gebührenreglement der Wasserversorgung vom 19. Dezember 1994 werden per Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

Art. 76 Inkrafttreten

¹ Die Bestimmungen dieses Wasserversorgungsreglements treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat gleichzeitig wie das neue Bau- und Zonenreglement in Kraft.

26

Stans, 22. Mai 2024

Im Namen der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger

Gemeindepräsident
*Lukas Arnold*Gemeindeschreiberin
Bernadette Würsch

¹ von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. Mai 2024; mit Beschluss Nr. vom Regierungsrat genehmigt am; am in Kraft getreten

² NG 111

³ NG 171.1

⁴ NG 631.1

⁵ SR 531.32

⁶ NG 266.1

⁷ NG 265.1

ANHANG

1. Anschlussgebühren

1.1 Allgemeine Grundsätze

1.1.1 Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie bei Ersatzbauten, die bereits an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Ist die neu errechnete Anschlussgebühr tiefer als der schon bezahlte Betrag (Grundlage für die Ermittlung der bereits bezahlten Anschlussgebühr = 1,50 % der aktuellen Brandversicherungsschätzung der Nidwaldner Sachversicherung), erfolgt keine Rückerstattung. Bei Appartzellierungen von Grundstückflächen sowie bei Verminderung des Gebäudevolumens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.

1.1.2 Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird auf die Erhebung der Nachgebühr verzichtet, sofern die Differenz zwischen den Brandversicherungsschätzungen der Nidwaldner Sachversicherung vor Baubeginn und nach Bauvollendung:

1. weniger oder gleich CHF 100'000; oder
2. weniger oder gleich 10 % beträgt.

1.1.3 Werden Objekte und Anlagen entfernt, für welche eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, so erfolgt keine Rückerstattung der Anschlussgebühr. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch die Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

1.2 Tarife

1.2.1 Der Volumentarif (m³) in der Wohnzone, Kernzone, Zentrumszone, Wohn- und Gewerbezone, Zone für öffentliche Zwecke, Sondernutzungszone Bahnhof und ausserhalb der Bauzone beträgt CHF 9.

1.2.2 Der Flächentarif (m²) in der Industriezone, Gewerbezone, Zone für Sport- und Freizeitanlagen und Sondernutzungszone Grüngutwertungsanlage beträgt CHF 55.

28

27

1.2.3 Gewährte Boni, namentlich Qualitätsboni bei Gestaltungsplänen und Nutzungsboni für Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus, sind bei der Berechnung des massgebenden Volumens zu berücksichtigen.

1.2.4. Eine Nutzungsübertragung gemäss Baugesetz wird nicht berücksichtigt.

2. Betriebsgebühren

2.1 Bereitstellungsgebühr pro Nutzung

2.1.1 Die Bereitstellungsgebühr pro Verrechnungsperiode und pro Wohneinheit gemäss Wohnungsregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb beträgt CHF 70.

2.1.2 Für Wohneinheiten bis 2 ½-Zimmer gemäss Wohnungsregister beträgt die Bereitstellungsgebühr CHF 40.

2.1.3 Die Bereitstellungsgebühr für einen Sprinkleranlagenanschluss bezieht sich pro Verrechnungsperiode je nach Nennweite der Wasserzuleitung (DN) auf:

1. 100 mm	=	CHF	300
2. 125 mm	=	CHF	450
3. 150 mm	=	CHF	675
4. 200 mm	=	CHF	1'013

2.2 Bereitstellungsgebühr pro Wasserzähler

2.2.1 Die Bereitstellungsgebühr bezieht sich pro Verrechnungsperiode und Zähler je nach Zählergrösse auf:

1. 20 mm	=	CHF	40
2. 25 mm	=	CHF	120
3. 32 mm	=	CHF	340
4. 40 mm	=	CHF	530
5. 50 mm	=	CHF	710
6. 65 mm	=	CHF	1'700
7. 80 mm	=	CHF	2'700
8. 100 mm	=	CHF	5'000
9. 150 mm	=	CHF	8'000

29

2.3 Bereitstellungsgebühr für Löschwasser

2.3.1 Die Bereitstellungsgebühr für Löschwasser wird pro Wohneinheit gemäss Wohnungsregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb pro Verrechnungsperiode berechnet und beträgt CHF 40.

2.3.2 Für Wohneinheiten bis 2 ½-Zimmer gemäss Wohnungsregister beträgt die Bereitstellungsgebühr CHF 25.

2.4 Mengengebühr

2.4.1 Die Mengengebühr wird aufgrund der bezogenen Wassermenge pro Verrechnungsperiode in m³ berechnet und beträgt CHF 0.75/m³ Frischwasser.

3. Übrige Gebühren

3.1 Temporärer Wasserbezug

3.1.1 Wo der Einbau eines Wasserzählers nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist, wird eine Pauschalgebühr verrechnet. Die Gebühr beträgt je nach Dauer und Menge des Wasserbezuges minimal CHF 100 und maximal CHF 500.

3.1.2 Kurzzeitiger Wasserbezug für öffentliche Zwecke, nicht kommerzielle Veranstaltungen, Versickerungsversuche, Strassenbau- und Kanalisationsarbeiten etc. ist in der Regel gebührenfrei.

3.2 Bauwassergebühr

3.2.1 Für Neubauten beträgt die Gebühr für den Bezug von Bauwasser 1,5 % der Anschlussgebühren, minimal CHF 100.

3.2.2 Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie bei Ersatzbauten erfolgt der Bezug von Bauwasser ab dem Wasserzähler (bestehende Installation).

3.2.3 Sämtliche Kosten für den Einbau eines Wasserzählers gehen zu Lasten der Wasserbezügerin oder des Wasserbezügers. Die Gebühr beträgt minimal CHF 250.

4. Weitere Bestimmungen

4.1 Mehrwertsteuer

4.1.1 Sämtliche Gebühren und Kosten sind exklusive Mehrwertsteuer.

30

Totalrevision Reglement über die Siedlungsentwässerung Stans (Siedlungsentwässerungsreglement)

Ausgangslage

Am 1. November 2020 hat der Regierungsrat Nidwalden die neue Gewässergesetzgebung des Kantons Nidwalden in Kraft gesetzt. Gemäss diesem Gesetz haben die Gemeinden ihr Reglement über die Siedlungsentwässerung an die übergeordnete Gesetzgebung anzupassen.

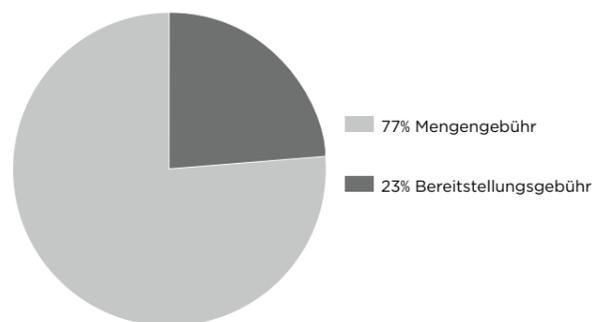
Für die Ausarbeitung des neuen Reglements haben sich die Gemeinden Ennetmoos, Stans, Beckenried, Dallenwil, Emmetten, Oberdorf und Wolfenschiessen zusammengeschlossen und ein gemeinsames Musterreglement erarbeitet. Dieses wurde inhaltlich an die neue übergeordnete Gesetzgebung angepasst, neu strukturiert und veraltete Artikel wurden überarbeitet. Ebenfalls wurde die Tarifordnung angepasst. Auf Basis des gemeinsam erarbeiteten Musterreglements hat die Gemeinde Stans gemeindespezifische Anpassungen vorgenommen.

Tarifordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement

Sowohl die Gemeinde Stans wie auch der Gemeindezweckverband ARA Rotzwinkel haben in den vergangenen Jahren Investitionen im Bereich Siedlungsentwässerung (Erneuerung Schmutzwassersystem, Einführung Trennsystem, Bau dritte Reinigungsstufe für Abwasserreinigung) getätigt. Weitere Investitionen sind nötig. Die letzte Anpassung der Gebühren ist mit der Totalrevision des Reglements im Jahr 2006 erfolgt und die finanzielle Entwicklung zeigt, dass eine Erhöhung der Gebühren notwendig ist. Die Gebührenanpassung soll zudem genutzt werden, um die Verursachergerechtigkeit zu erhöhen. Neu soll daher in der Gemeinde Stans eine Bereitstellungsgebühr für die Reinigung von verschmutztem Abwasser erhoben werden.

Insgesamt beträgt die vorgeschlagene Gebührenerhöhung bei den Betriebsgebühren 22%. Dies entspricht für den Bereich Siedlungsentwässerung langfristig einem durchschnittlichen Eigenfinanzierungsgrad von 50%.

Das Verhältnis der Mengengebühr zur Bereitstellungsgebühr ist wie folgt:



Die Mengengebühr wird im Vergleich zur bestehenden Gebühr leicht reduziert. Für Grossverbraucher soll pro 1000m³ Verbrauch je eine Bereitstellungsgebühr in Rechnung gestellt werden.

Auch bei den Anschlussgebühren werden Anpassungen vorgenommen, da die Berechnungsgrundlage anhand der Ausnutzungsziffer mit dem neuen Bau- und Zonenreglement nicht mehr genutzt werden kann. Neu soll die Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser in der Wohnzone anhand der Überbauungsziffer (Volumengebühr) berechnet werden. In der Industrie- und Gewerbezone soll die Gebühr auch künftig anhand der Gebäudegrundfläche (Flächengebühr) berechnet werden. Die Höhe der Anschlussgebühr wird mit der neuen Berechnung im gleichen Rahmen bleiben wie bisher. Die Anschlussgebühr für Regenabwasser (nicht verschmutztes Abwasser) soll auch künftig der heutigen Regelung entsprechen.

Vernehmlassung und Empfehlung Preisüberwacher

Ende November 2023 wurde das Siedlungsentwässerungsreglement den Parteien zur Vernehmlassung unterbreitet. Ebenso wurde das Reglement dem Preisüberwacher zur Prüfung eingereicht.

Aus der Parteienvernehmlassung ist die Rückmeldung eingegangen, dass für kleinere Wohneinheiten eine tiefere Bereitstellungsgebühr zu wählen sei, da diese sonst zu stark mit Gebühren belastet werden.

Diese Empfehlung wurde auch vom Preisüberwacher eingebracht. Auch dieser schreibt, dass die vorgesehene einheitliche Gebühr pro Wohneinheit die kleinen Haushalte im Vergleich zu stark belastet.

Die von den Parteien und dem Preisüberwacher eingebrachte Empfehlung wurde umgesetzt. Im vorliegenden Reglement ist für Kleinwohnungen eine 40% tiefere Bereitstellungsgebühr vorgesehen, als in der Vernehmlassung vorgeschlagen wurde.

Die Empfehlung des Preisüberwachers, dass die Bereitstellungsgebühr pro 200m³ anstelle von 1000m³ Verbrauch in Rechnung gestellt wird, wird hingegen nicht umgesetzt. Diese Anpassung wäre für die Rechnungsstellung der Gemeinde sehr viel aufwendiger und führt zu weiteren Verschiebungen, die bei einer künftigen Revision genauer geprüft werden müssten.

Allgemein hält der Preisüberwacher fest, dass der Erhebungsbedarf der Gebühren klar aufgezeigt wird. Die zweite Empfehlung, dass sich die Anschlussgebühren für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20% verändern, kann grossmehrheitlich eingehalten werden. Einzig bei Bauten in der öffentlichen Zone wird es aufgrund der Berechnungssystematik zu Verschiebungen um mehr als +/- 20% kommen.

Die Empfehlung des Preisüberwachers kann in der Aktenaufgabe zur Gemeindeversammlung bei der Gemeinde eingesehen werden.

Inkraftsetzung

Nachdem die Stimmberechtigten im Rahmen der Gemeindeversammlung dem Reglement zugestimmt haben, wird es dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. Die Inkraftsetzung ist per 1. Januar 2025 geplant.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Totalrevision des Reglements über die Siedlungsentwässerung Stans (Siedlungsentwässerungsreglement) zuzustimmen.

Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat sich mit dem Siedlungsentwässerungsreglement befasst und begrüsst eine regelmässige Überprüfung sowie allfällige Anpassung der Gebühren.

Die Finanzkommission stimmt der Anpassung des Siedlungsentwässerungsreglements zu.

Stans, 3. April 2024

FINANZKOMMISSION STANS

Thomas Segessenmann (Präsident)
Marlis Bieri-Zumbühl
Thomas Lingg
Pirmin Marbacher
Philipp von Ah

Reglement über die Siedlungsentwässerung Stans (Siedlungsentwässerungsreglement)

vom 22. Mai 2024¹

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 76 Ziff. 1 der Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden (Kantonsverfassung, KV)² und Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)³ und in Ausführung von Art. 93 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 über die Gewässer (Gewässergesezt, GewG)⁴,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Siedlungsentwässerung (inkl. Verkehrsflächen) auf dem Gebiet der Gemeinde Stans.

² Es gilt für alle im Gemeindegebiet anfallenden bzw. durchfliessenden Abwässer und die für ihre Sammlung, Ableitung, Behandlung und Beseitigung notwendigen Anlagen.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt die Reinhaltung der ober- und unterirdischen Gewässer im Bereich der Siedlungsentwässerung, insbesondere durch Regelungen zu:

1. Berücksichtigung der Entwässerungsplanung;
2. Erstellung sowie Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen;
3. Festlegung der privaten Zuleitungen innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationsen;
4. Pflichten der Grundeigentümerschaft bzw. der Werkeigentümerschaft;
5. Verfahren betreffend Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen;

1

Siedlungsentwässerungsreglement

³ Die erstmalige Aufnahme von neu erstellten Abwasseranlagen ist durch die Eigentümerschaft der Abwasseranlagen zu finanzieren.

⁴ Die Nachführung des Anlagenkatasters wird über die Abwassergebühren finanziert.

Art. 7 Entwässerungsplanung

¹ Für die Weiterentwicklung der Siedlungsentwässerung sind insbesondere die kommunale generelle Entwässerungsplanung (GEP) sowie allfällige regionale Entwässerungsplanungen (REP) des Kantons und Entwässerungsplanungen des Abwasserverbandes massgebend.

Art. 8 Aufsicht

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus, soweit es keine abweichenden Bestimmungen enthält.

² Er überwacht auf dem ganzen Gemeindegebiet insbesondere:

1. die korrekte Erstellung der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
2. deren gesetzeskonformen Zustand;
3. die Ableitung und Reinigung der Abwässer;
4. die Behebung von Mängeln.

Art. 9 Zuständigkeiten Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat vollzieht alle Aufgaben im Bereich der Siedlungsentwässerung gemäss diesem Reglement und der übergeordneten Gesetzgebung von Bund und Kanton, soweit sie nicht einer anderen Instanz übertragen werden.

² Der Gemeinderat kann:

1. mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über die Zusammenarbeit in der Siedlungsentwässerung abschliessen;
2. Fachleute beiziehen und für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

³ Der Gemeinderat kann in einer dem fakultativen Referendum unterstehenden Verordnung einzelne Verfügungskompetenzen an nachgeordnete Verwaltungseinheiten übertragen.

3

6. bautechnischen Anforderungen an die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einschliesslich deren Anschlüsse;
7. kostendeckender und verursachergerechter Finanzierung.

Art. 3 Begriffe

1. Grundsatz

¹ Die Begriffe richten sich nach dem übergeordneten Recht von Bund und Kanton.

² Soweit sich diese nicht aus dem übergeordneten Recht ergeben, werden die Begriffe im vorliegenden Reglement definiert.

Art. 4 2. Entwässerungsnetz, Abwasseranlagen

¹ Das Entwässerungsnetz im Sinne dieses Reglements umfasst folgende Abwasseranlagen:

1. Leitungen und Kanäle zur Sammlung und Ableitung des verschmutzten und nicht verschmutzten Abwassers;
2. Nebenanlagen wie Schächte, Pumpwerke, Abscheideranlagen, Messstationen und dergleichen;
3. zentrale Abwasserreinigungsanlagen;
4. Sonderbauwerke wie Regenbecken, Entlastungsbauwerke und dergleichen;
5. Abwasservorbehandlungsanlagen zur Reinigung von Industrie- und Gewerbeabwasser;
6. Kleinkläranlagen und Stapelgruben;
7. Gewässereinleitungen und Versickerungsanlagen;
8. Gewässer, sofern sie für die Siedlungsentwässerung genutzt werden.

Art. 5 3. Reinwasser

¹ Reinwasser wie Brunnenwasser, Sickerwasser, Grundwasser und dergleichen gilt erst als Abwasser, sobald es einer Abwasseranlage zugeleitet wird.

Art. 6 Anlagenkataster

¹ Die Gemeinde erstellt nach Massgabe der Richtlinie des Kantons für ihr Gemeindegebiet einen Anlagenkataster über die Siedlungsentwässerung und führt diesen laufend nach.

² Der Anlagenkataster hat keine Rechtsverbindlichkeit; er kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

2

Siedlungsentwässerungsreglement

Art. 10 Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden

¹ Die Gemeinde kann für einzelne Liegenschaften im Bereich öffentlicher Kanalisationsen, welche nicht an das eigene Entwässerungsnetz angeschlossen werden können, den Anschluss an das Entwässerungsnetz einer Nachbargemeinde gestatten, sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an das Entwässerungsnetz der Gemeinde angeschlossen.

² Auf Liegenschaften, die an Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden abwassertechnischen und finanziellen Regelungen der Nachbargemeinde Anwendung.

³ Wird die Siedlungsentwässerung an die Nachbargemeinde übertragen, bedarf es der Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁴ In der Vereinbarung sind insbesondere zu regeln:

1. die Führung des Anlagenkatasters;
2. die Vollzugszuständigkeiten.

Art. 11 Meldepflicht

¹ Feststellungen über Mängel, Beschädigungen, Rückstaus, Ablagerungen oder dergleichen an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sind umgehend der Gemeinde zu melden.

II. ABWASSERANLAGEN

Art. 12 Bereich öffentlicher Kanalisationsen

¹ Der Gemeinderat legt den Bereich öffentlicher Kanalisationsen gemäss den Regelungen in Art. 10 und 11 Gewässerschutzgesetz (GSchG)⁵ im Rahmen der generellen Entwässerungsplanung fest.

² Streitigkeiten über den Perimeter des Bereichs öffentlicher Kanalisationsen sind im Rahmen konkreter Bewilligungsverfahren mittels anfechtbarer Verfügung abzuhandeln.

Art. 13 Öffentliche Abwasseranlagen

1. die sich innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationsen befinden; und

4

2. für deren Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung gemäss Art. 85 Abs. 2 und Art. 86 Abs. 2 GewG⁴ nicht die Grundeigentümerschaft bzw. Werkeigentümerschaft zuständig ist (Versickerungsanlagen und Einleitungen für nicht verschmutztes Abwasser sowie Zuleitungen für verschmutztes Abwasser).

² Öffentliche Abwasseranlagen müssen bei der Erstellung oder der Umlegung in der Regel in öffentlichem Grund oder, wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an Grenzen von Parzellen und Liegenschaften errichtet werden.

³ Muss für öffentliche Abwasseranlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden und können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, so ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten oder gegebenenfalls das Enteignungsrecht in Anspruch zu nehmen (Art. 68 GSchG⁵).

Art. 14 Zuleitung in die öffentliche Kanalisation

¹ Im Bereich öffentlicher Kanalisationen endet die private Zuleitung beim Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation.

² In der Regel liegt der Anschlusspunkt unmittelbar vor dem ersten Schacht im öffentlichen Grund ausserhalb oder am Rand der angeschlossenen Privatgrundstücke; der Schacht beim Anschlusspunkt gehört zu den öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Wo dies nicht zweckmässig ist, legt der Gemeinderat den Anschlusspunkt sinngemäss zu Abs. 2 fest.

⁴ Auf Verlangen erlässt der Gemeinderat eine anfechtbare Verfügung.

Art. 15 Private Abwasseranlagen

¹ Privat sind diejenigen Abwasseranlagen, die nicht öffentlich sind gemäss Art. 13.

² Abwasseranlagen im Eigentum des Bundes oder des Kantons sind den privaten Abwasseranlagen gleichgestellt.

³ Muss für private Abwasseranlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten insbesondere zu Leitungsführung, Entschädigung, Erstellung, Unterhalt und allfälliger Verlegung in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln. Die Vereinbarung ist der Gemeinde

5

einzureichen und die entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

⁴ Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, gelangen Art. 691 ff. ZGB⁶ zur Anwendung.

⁵ Bei Beanspruchung von öffentlichem Grund ist die Bewilligung der Gemeinde oder des Kantons einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Die Kosten für die Wiederinstandstellung und die Behebung von Mängeln gehen zu Lasten der BewilligungsinhaberIn oder des Bewilligungsinhabers.

Art. 16 Erschliessung

¹ Die Erschliessung richtet sich unter Berücksichtigung der Entwässerungsplanung nach der Planungs- und Baugesetzgebung.

² Sie erfolgt durch:

1. Weiterführung des öffentlichen Entwässerungsnetzes bis zu einem von der Gemeinde vorgegebenen Anschlusspunkt;

2. die Erstellung einer privaten Zuleitung zu dem von der Gemeinde vorgegebenen Anschlusspunkt.

³ Der Gemeinderat kann die Benutzerin und den Benutzer von privaten Abwasseranlagen zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten.

Art. 17 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

¹ Der Gemeinderat kann auf Antrag private Abwasseranlagen in das Eigentum der Gemeinde übernehmen, wenn:

1. diese an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen;

2. sie den geltenden Normen und Richtlinien entsprechen und keine Mängel aufweisen;

3. sie nicht übermässig überdeckt und normal zugänglich sind;

4. diese unter normalen Bedingungen saniert werden können; und

5. ein öffentliches Interesse besteht.

² Vorgängig sind die Abwasseranlagen auf ihren Zustand hin zu beurteilen.

³ Sind die Abwasseranlagen in mangelhaftem Zustand, sind diese vor der Übernahme instand zu stellen.

6

⁴ Die Kosten für die Zustandsbeurteilung und die Instandstellung gehen zu Lasten der privaten Inhaberschaft der Abwasseranlagen.

⁵ Die Eigentumsübertragung erfolgt in der Regel unentgeltlich.

⁶ Im Falle einer Uneinigkeit gelangt das Gesetz über die Enteignung (Kantonales Enteignungsgesetz, kEntG)⁷ zur Anwendung.

III. ABWASSERBESEITIGUNG

Art. 18 Abwassertrennung

¹ Das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser, das Oberflächenwasser sowie das stetig anfallende, nicht verschmutzte Abwasser (Fremdwasser) ist grundsätzlich auf dem ganzen Gemeindegebiet getrennt vom anderen Abwasser zu beseitigen (Trennsystem).

² Die Sanierung von Gebieten, in denen das Abwasser ohne Abwassertrennung gemäss Abs. 1 beseitigt wird (Mischsystem), richtet sich nach der Entwässerungsplanung.

³ Unabhängig vom Entwässerungssystem muss die Inhaberschaft von Bauten und Anlagen bei deren Erstellung oder bei wesentlichen Änderungen dafür sorgen, dass das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser:

1. sofern möglich versickert wird; oder

2. bis zum Anschlusssschacht an die öffentliche Abwasseranlage getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet wird.

Art. 19 Nicht verschmutztes Abwasser

1. Versickerung

¹ Die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser grundsätzlich versickern zu lassen ist, richten sich nach der Entwässerungsplanung.

² Bei der Versickerung sind folgende Prioritäten zu berücksichtigen:

1. flächige Versickerung;

2. oberirdische seitliche Versickerung (über die Schulter);

3. konzentrierte oberirdische Versickerung in Becken;

4. konzentrierte unterirdische Versickerung in Kieskörpern, Schächten, Galerien, Körben und dergleichen.

³ Für die Erstellung und Änderung von Anlagen, in denen nicht verschmutztes Abwasser konzentriert ober- oder unterirdisch versickert wird,

7

sind in der Regel hydrogeologische Abklärungen erforderlich. Die Versickerungskarte aus der generellen Entwässerungsplanung (GEP) und der dazugehörige technische Bericht dienen zur Vorabklärung. Bei Bedarf kann die Gemeinde den Fachbericht eines Hydrogeologen einverlangen.

Art. 20 2. Einleitung in Oberflächengewässer

¹ Die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser grundsätzlich in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten ist, richten sich nach der Entwässerungsplanung.

² Bei der Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Fließgewässer sind nach Massgabe der Entwässerungsplanung die notwendigen Rückhaltmassnahmen wie Geländemulden, Retentionsteiche, begrünte Dächer und Abflussdrosselungen zu treffen.

³ Einleitungen ins Gewässer sind so zu gestalten, dass möglichst keine Verbauungen und Korrekturen des Gewässers erforderlich sind.

Art. 21 Verschmutztes Abwasser

1. Anschluss- und Abnahmepflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen richtet sich die Anschluss- und Abnahmepflicht für verschmutztes Abwasser nach Art. 11 GSchG⁵.

² Der Gemeinderat ordnet bei ausstehenden Anschlüssen die erforderlichen Massnahmen an und setzt die Fristen fest.

Art. 22 2. Abwassereinleitungen

¹ Abwässer, die in öffentliche Abwasseranlagen bzw. in Gewässer eingeleitet werden, haben die Anforderungen von Bund und Kanton zu erfüllen.

² Sie dürfen:

1. keine Schäden an den öffentlichen und privaten Abwasseranlagen verursachen;

2. zu keinen Ablagerungen im Entwässerungsnetz führen;

3. den Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen oder die Abwasserreinigung nicht beeinträchtigen.

³ An Abwasseranlagen dürfen keine Abfallzuleitungen angeschlossen werden.

8

⁴ Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit auf Kosten der Grundeigentümerschaft bzw. Werkeigentümerschaft, ab deren Liegenschaft das verschmutzte Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird, Kontrollen und Untersuchungen zur Abwasserqualität anzuordnen.

Art. 23 3. Einleitungsverbot

¹ Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar in die Abwasseranlagen einzuleiten:

1. Dünger, Spritzmittelbrühen, Ausschwemmungen von Miststöcken, Komposthaufen, Grünfuttersilos und dergleichen;
2. Abfälle aus lebensmittelverarbeitenden Betrieben wie Metzgereien, Käsereien, Mostereien, Brennereien;
3. Küchenabfälle;
4. Stoffe, die im Entwässerungsnetz zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Windeln, Atemschutzmasken, Hygiene-Artikel, reissfeste Tücher, Kondome, Textilien, Lumpen, Katzenstreu und dergleichen;
5. Rückstände aus Schlammammern, Klärgruben, Abwasservorbehandlungsanlagen, Fett- und Mineralölabscheidern;
6. dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;
7. trübes Abwasser;
8. Bohrschlamm;
9. Öle und Fette, Bitumenemulsionen, Benzin, Benzol, Petrol, Farben, Lösungsmittel, Schwermetalle und andere schwer abbaubare Stoffe;
10. giftige, feuer- und explosionsgefährliche, infektiöse oder radioaktive Stoffe;
11. saure, basische oder stark salzhaltige Flüssigkeiten;
12. Abwasser aus Heizkesselreinigungen;
13. Gase und Dämpfe aller Art;
14. grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40°C;
15. Medikamente.

Art. 24 Temporäre Einleitung von Abwasser

¹ Für die temporäre Einleitung von Abwasser aus Betonmischern, Betonanlagen, Baustellen und sanitären Anlagen (z. B. Toilettenwagen) bedarf es einer speziellen Bewilligung der Gemeinde. Abwasser aus Betonmischern, Betonanlagen und Baugruben darf nur nach einer ausreichenden

9

d) Schächte und Leitungen (einschliesslich Fall- und Grundleitungen);

- e) Sonderbauwerke;
 - f) Abwasservorbehandlungsanlagen und Rückstauverschlüsse sowie besondere Entlüftungen.
3. sämtliche notwendigen kantonalen Formulare, Detailpläne zu Vorbehandlungs-, Versickerungs- und Retentionsanlagen sowie Sonderbauwerken einschliesslich der für deren Dimensionierung erforderlichen Berechnungen.

² Auf dem Liegenschaftsentwässerungsplan und den Detailplänen sind die Koten, Lichtweiten, Gefälle und Materialien der Abwasseranlagen anzugeben.

Art. 27 3. Zusätzliche Angaben und Unterlagen

¹ Die Gemeinde kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen; dies sind insbesondere:

1. Angaben über Menge, Fracht und Herkunft des Abwassers;
2. Längen- und Querprofile;
3. hydrogeologische Gutachten, hydraulische Nachweise, Versickerungsversuche;
4. Kanalfernsehaufnahmen und Dichtigkeitsprüfungen.

Art. 28 4. Unterzeichnung

¹ Die Pläne sind zu ihrer Gültigkeit zu unterzeichnen durch:

1. die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
2. die Bauherrschafft;
3. die Planverfasserin oder den Planverfasser; und
4. die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer.

² Von den Unterzeichnenden hat ausschliesslich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Parteistellung im Bewilligungsverfahren.

Art. 29 5. Aufnahmen von bestehenden Abwasseranlagen

- ¹ Bei bestehenden Abwasseranlagen, die weiterverwendet werden sollen, ist im Rahmen von Bauvorhaben zu überprüfen, ob:
1. deren Zustand mangelfrei ist;
 2. sie dem Stand der Technik entsprechen;
 3. sie die Entwässerungsplanung berücksichtigen.

11

den Vorbehandlung in das Entwässerungsnetz oder in Gewässer eingeleitet werden. Die diesbezüglichen Randbedingungen und Auflagen richten sich nach der Empfehlung 431 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).

² Die Gemeinde ist berechtigt, Kontrollen und Beprobungen zu Lasten der Einleitenden bzw. des Einleitenden anzuordnen.

IV. BEWILLIGUNGEN UND BAUKONTROLLEN

Art. 25 Bewilligungen

1. Bewilligungspflicht

¹ Der Bewilligungspflicht der Gemeinde unterliegen:

1. die Erstellung und Änderung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, sofern dafür nicht der Kanton zuständig ist (Art. 71 GewG⁴);
2. der Anschluss an die öffentliche Kanalisation für verschmutztes Abwasser und an die Entwässerungssysteme zur Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser (Art. 87 GewG⁴);
3. Brauchwasseranlagen zur Regenwassernutzung.

² Bei wesentlichen Nutzungsänderungen sowie bei Änderung von Art, Zusammensetzung oder Menge des abzuleitenden Abwassers ist die Bewilligung anzupassen.

Art. 26 2. Gesuchsunterlagen

¹ Dem Gesuch sind in der vom Gemeinderat verlangten Anzahl beizulegen:

1. ein aktueller Situationsplan, in dem eingezeichnet sind:
 - a) auf dem Grundstück bestehende Abwasseranlagen (Auszug Anlagenkataster ergänzt mit fehlenden Anlagen);
 - b) neu projektierte Abwasseranlagen;
 - c) vorgesehener Anschlusspunkt an die öffentlichen Abwasseranlagen.
2. ein Liegenschaftsentwässerungsplan, auf dem insbesondere ersichtlich und vermassst sind:
 - a) Grundrisse von bestehenden und projektierten Gebäuden;
 - b) Umfang der befestigten Umgebungsflächen mit Angabe der Entwässerungsart;
 - c) Angaben über sämtliche Entwässerungsgegenstände bzw. Abwasseranfallstellen einschliesslich der Schmutzabwasserwerte;

10

² Die Zustandsaufnahme erfolgt in der Regel mittels optischen Kanalfernsehaufnahmen; die Gemeinde kann zusätzlich Dichtigkeitsprüfungen verlangen.

³ Auf eine Zustandsaufnahme kann fallweise mit Zustimmung der Gemeinde verzichtet werden, wenn:

1. binnen der letzten 10 Jahre eine periodische Zustandsaufnahme gemäss Art. 37 stattgefunden hat;
2. keine wesentlichen Mängel bekannt sind;
3. durch das Bauvorhaben keine Änderungen an den Abwasseranlagen erforderlich werden; und
4. durch das Bauvorhaben oder die Umnutzung kein zusätzliches Abwasser anfällt oder dessen Zusammensetzung nicht ändert.

Art. 30 6. Gesuchsprüfung

¹ Die Gemeinde prüft das Gesuch auf eine korrekte Planung, insbesondere ob:

1. die Entwässerungsplanung berücksichtigt ist; und
2. die bestehenden und die vorgesehenen Abwasseranlagen den aktuellen gesetzlichen Vorschriften entsprechen und korrekt geplant sind.

² Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers Untersuchungen und Prüfungen durch neutrale Fachstellen veranlassen.

³ Bestehende mangelhafte Anlagen sind auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der Abwasseranlagen zu sanieren.

⁴ Abwasseranlagen, die nicht weiterverwendet werden sollen, sind nach den Vorgaben der Gemeinde rückzubauen bzw. zu verfüllen. Ausser Betrieb genommene Anschlüsse sind fachgerecht zu verschliessen.

Art. 31 7. Entscheid

¹ Die Gemeinde erteilt die Bewilligung, wenn die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben, und legt die erforderlichen Bedingungen und Auflagen sowie die Fristen fest.

² Mit den Bauarbeiten darf erst nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Planer, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

12

³ Die aufgrund der Bewilligung unter Berücksichtigung der Bedingungen und Auflagen angepassten Plangrundlagen sind der Gemeinde vor Baubeginn zur Begutachtung einzureichen.

⁴ Die Abwasseranlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

Art. 32 8. Abweichungen

¹ Für alle Abweichungen von der Bewilligung einschliesslich Bedingungen und Auflagen ist die Zustimmung der Bewilligungsbehörden einzuholen; die abgeänderten Unterlagen sind vor Umsetzung einzureichen.

Art. 33 Kontrollen

1. Kontrollinstanz

¹ Der Gemeinderat bestimmt die für die Kontrollen zuständige Instanz (Kontrollinstanz).

Art. 34 2. Grundsatz

¹ Die Kontrollinstanz stellt durch Kontrollen sicher, dass bei der Bauausführung die gewässerschutzrechtlichen Vorschriften und die Bedingungen und Auflagen gemäss den bewilligten Unterlagen eingehalten werden; sie ordnet nötigenfalls die Behebung von Mängeln an.

² Die Kontrollinstanz erstellt zu den Kontrollen ein Protokoll oder eine andere zweckmässige Dokumentation zuhanden der Bauakten.

³ Kontrollen finden wie folgt statt:

1. stichprobenweise während der Bauarbeiten (Baustellenkontrolle);
2. vor dem Eindecken der erdverlegten Abwasseranlagen (Vorabnahme);
3. die Abnahme der Abwasseranlagen vor der Inbetriebnahme (Schlussabnahme).

⁴ Die Kontrollen befreien weder die Werkeigentümerin und den Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmerin und den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

⁵ Die Kontrollinstanz übernimmt keine Gewähr für den technisch einwandfreien Betrieb und die dauernde Haltbarkeit der Abwasseranlagen.

13

³ Die Eigentümerin und der Eigentümer von Abwasseranlagen:

1. sanieren die festgestellten Mängel;
2. tragen die Kosten für die Sanierungen.

Art. 38 Anpassungs- und Sanierungspflicht bei Abwasseranlagen

¹ Bestehende Abwasseranlagen, die bezüglich Konzeption, Zustand, Dichtigkeit usw. nicht mehr den gewässerschutzrechtlichen Anforderungen, der Entwässerungsplanung oder den verbindlichen Normen und Richtlinien entsprechen, sind zu sanieren oder zu ersetzen.

² Bestehende Blindanschlüsse von privaten Zuleitungen sind auf Verlangen zulasten der Leitungseigentümerschaft aufzuheben bzw. durch einen Kontroll- und Einstiegschacht zu ersetzen.

³ Abwasseranlagen, die nicht in allen Teilen den Anforderungen dieses Reglements entsprechen, können mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Fachstelle befristet belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schäden, Verschmutzungen oder Störungen verursachen.

⁴ Bei Anpassungen an öffentlichen Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Eigentümerschaft von privaten Abwasseranlagen verpflichten, ihre Anlagen auf eigene Kosten anzupassen.

Art. 39 Betriebskontrolle

¹ Der Kontrollinstanz und der zuständigen kantonalen Fachstelle steht das Recht zu, die Abwasseranlagen während des Betriebes zu kontrollieren.

² Bei weitergehenden Kontrollen infolge grösserer Mängel oder Schadenfälle gehen die Aufwendungen für die Abklärungen wie Analysen, Kaliforniersehenaufnahmen und Expertisen zu Lasten der Eigentümerschaft der Abwasseranlagen oder der verursachenden Person des Schadens.

Art. 40 Reinigung, Wartung, Unterhalt

¹ Die Inhaberschaft von Abwasseranlagen hat dafür zu sorgen, dass diese stets in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden; die Anlagen sind dazu regelmässig zu kontrollieren, nach Bedarf zu spülen, zu reinigen und zu unterhalten.

² Die Gemeinde kann die Reinigung privater Abwasseranlagen auf Kosten der Inhaberschaft der Abwasseranlagen ausführen.

15

Art. 35 3. Vorabnahme

¹ Die Fertigstellung von erdverlegten Abwasseranlagen ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Arbeitstage vor dem Eindecken der Anlagen zu melden.

² Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Abwasseranlagen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

Art. 36 4. Schlussabnahme

¹ Nach Bauvollendung sind die Abwasseranlagen der Kontrollinstanz zur Schlussabnahme anzumelden.

- ² Vor der Schlussabnahme sind:
1. der Gemeinde ein vermasseter Ausführungsplan der Abwasseranlagen einzureichen;
 2. die Abwasseranlagen durch eine Kanalreinigungsfirma abzusaugen und zu spülen;
 3. sofern im Rahmen der Bewilligung verlangt, die Abwasseranlagen einer Kaliforniersehenaufnahme und einer Dichtigkeitsprüfung (gemäss Nationalem Spiegelkomitee SN 592 000 bzw. SIA-Norm 190) zu unterziehen und die Protokolle der Gemeinde zuzustellen.
- ³ Werden diese Vorarbeiten nicht ausgeführt, kann der Gemeinderat eine Frist zur Erledigung ansetzen, nach deren Ablauf er die Arbeiten auf Kosten der Bauherrschaft ausführen lassen kann. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsverhaltensgesetz (VRG)⁸.

V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 37 Periodische Zustandsaufnahme

¹ Die Gemeinde sorgt nach Massgabe der Entwässerungsplanung für die gebietsweise periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen.

² Die Gemeinde:

1. organisiert die Zustandsaufnahmen;
2. führt diese durch und wertet diese aus;
3. koordiniert die Ausführung allfälliger Sanierungen;
4. setzt die Sanierungsfristen fest;
5. finanziert die Aufwände für die periodischen Zustandsaufnahmen und -auswertungen über die Abwassergebührenrechnung.

14

³ Die Inhaberschaft der Abwasseranlagen hat dafür zu sorgen, dass Schlammesammler, Mineralöl- und Fettabscheideranlagen nach Bedarf bzw. gemäss Wartungsvertrag entleert werden. Der anfallende Schlamm und das Abscheidergut sind an eine zertifizierte Entsorgungs- oder Wiederaufbereitungsfirma abzuliefern. Die Abscheideranlagen sind nach ihrer Entleerung wieder mit Wasser aufzufüllen.

⁴ Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen von der Inhaberschaft der Abwasseranlagen regelmässig gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden.

⁵ Geruchsverschlüsse müssen stets betriebsbereit mit Wasser gefüllt sein.

Art. 41 Zugänglichkeit

¹ Alle Abwasseranlagen, insbesondere Kontrollschächte, müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein. Kontroll- und Einstiegschächte dürfen nicht überdeckt werden.

² Überdeckte Schächte sind auf Kosten der Inhaberschaft der Abwasseranlagen freizulegen und dem Terrain anzupassen.

Art. 42 Haftung, Mehrkosten

¹ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die der Grundeigentümerschaft bzw. Werkeigentümerschaft oder einem Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau, bei Störungen öffentlicher Abwasseranlagen oder infolge höherer Gewalt entstanden sind.

² Entstehen Mehrkosten beim Unterhalt, bei der Sanierung und dem Bau öffentlicher Abwasseranlagen infolge von nicht bewilligten Bauten (Geländeaufschüttungen, Betonplatten, Gebäudeüberdeckungen, Mauerwerk, schwere Geländezugänglichkeiten und dgl.), sind diese durch die Grundeigentümerschaft bzw. Werkeigentümerschaft zu tragen.

VI. BAUTECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Art. 43 Normen, Richtlinien

¹ Für den Vollzug dieses Reglements ist der Stand der Technik massgebend. Dieser orientiert sich insbesondere an Normen und Richtlinien von gesamtschweizerischen Fachverbänden und des Kantons; Abweichungen davon sind zu begründen.

16

² Der Gemeinderat kann zusätzlich zu Art. 73 GewG⁴ in einer Vollzugsverordnung Normen und Richtlinien als verbindlich erklären; diese untersteht dem fakultativen Referendum.

VII. FINANZIERUNG

Art. 44 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

¹ Die Rechnung der Siedlungsentswässerung ist verursacherorientiert und kostendeckend als Spezialfinanzierung zu führen.

² Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

1. Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge sowie wiederkehrende Betriebsgebühren der Grundeigentümerschaft bzw. Werkeigentümerschaft;

2. Beiträge Dritter;

3. allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

³ Bei Leitungsumlegungen im öffentlichen Interesse übernimmt die Gemeinde die Kosten in der Höhe des Restzeitwertes, sofern keine anderweitigen privatrechtlichen Vereinbarungen bestehen.

Art. 45 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen sind durch die interessierte Grundeigentümerschaft bzw. Werkeigentümerschaft auf ihre Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

² Bei übergeordneten Planungsaufgaben bzw. Gesamtplanungen über bestehende private Abwasseranlagen kann die Gemeinde folgende Aufwendungen zu Lasten der Spezialfinanzierung für die Anlagen übernehmen:

1. Erhebung des Ist-Zustandes;

2. Planungsarbeiten im öffentlichen Interesse;

3. Festlegung der Rahmenbedingungen für die Sanierung;

4. Durchführung der Baukontrollen während der Sanierung;

5. Erstellung bzw. Nachführung des Anlagenkatasters;

6. periodische Zustandsaufnahmen.

³ Alle übrigen Kosten, insbesondere für Gutachten, für die Sanierung, für spezielle Baubeaufsichtigungen und ausserordentliche Kontrollen,

17

Art. 48 Anschlussgebühren

1. Grundsätze

¹ Wer sein Grundstück oder Objekt direkt oder indirekt an die öffentlichen Abwasseranlagen anschliesst, hat eine Anschlussgebühr zu entrichten.

² Für zeitlich beschränkte Entwässerungen kann eine Anschlussgebühr erhoben werden.

Art. 49 2. Berechnung

¹ Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für das verschmutzte Abwasser und der Gebühr für das nicht verschmutzte Abwasser.

Anschlussgebühr = Gebühr verschmutztes Abwasser + Gebühr nicht verschmutztes Abwasser

Art. 50 3. Gebühr für verschmutztes Abwasser

¹ Die Gebühren für das verschmutzte Abwasser werden gestützt auf das Volumenmodell oder das Flächenmodell berechnet. Der Gemeinderat legt im Anhang zum Reglement fest, in welcher Zone welches Modell angewendet wird.

² Das massgebende Volumen wird wie folgt festgelegt:

Massgebendes Volumen in m³ = anrechenbare Grundstückfläche in m² (aGSF) gemäss Anhang 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) x max. Überbauungsziffer in % (ÜZ) x Höchstanteil Hauptbauten in % (HB) x max. Gesamthöhe in m

³ In Zonen, in denen im Bau- und Zonenreglement keine Überbauungsziffer oder Gesamthöhe festgelegt ist, wird die Gebühr aufgrund des realisierten Gebädevolumens gemäss der Norm 416 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) berechnet.

⁴ Die massgebende Fläche wird wie folgt festgelegt:

Massgebende Fläche in m² = anrechenbare Gebädefläche (aGbF) gemäss Anhang 1 IVHB

⁵ Die Gebühr für verschmutztes Abwasser ergibt sich aus dem massgebenden Volumen multipliziert mit der Volumengebühr bzw. aus der massgebenden Fläche multipliziert mit der Flächengebühr gemäss Anhang zum Reglement.

sind durch die Grundeigentümerschaft bzw. Werkeigentümerschaft zu bezahlen.

Art. 46 Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen

¹ Die Tarife und Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt und können vom Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums angepasst werden.

² Die Gemeinde erhebt für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen bei der Grundeigentümerschaft bzw. Werkeigentümerschaft folgende Beiträge und Gebühren:

1. Gebühren für die Prüfung des Anschlussgesuches und für behördliche Kontrollen bzw. Abnahmen;

2. Anschlussgebühren;

3. Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse;

4. Erschliessungsbeiträge;

5. jährlich wiederkehrende Betriebsgebühren.

³ Der Gemeinderat hat die Tarife und Gebühren periodisch zu überprüfen. Dazu sind die jeweils neuen rechtlichen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

⁴ Die Finanzierung kantonaler und eidgenössischer Bauten und Abwasseranlagen im öffentlichen Interesse kann in Abweichung zum Anhang mit separaten Vereinbarungen geregelt werden.

Art. 47 Gebühren für Prüfungen und Kontrollen

¹ Sämtliche Leistungen der Gemeinde (wie z. B. Prüfung des Anschlussgesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, Ergänzung des Anlagenkatasters, administrative Arbeiten usw.) sind gebührenpflichtig.

² Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen oder Expertisen, gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft bzw. Werkeigentümerschaft.

³ Die Kosten für Gutachten, für spezielle Baubeaufsichtigungen und ausserordentliche Kontrollen, die aufgrund erhaltener Weisungen oder durch Nichtbefolgen dieses Reglements notwendig werden, sind durch die Grundeigentümerschaft bzw. Werkeigentümerschaft zu bezahlen.

18

Art. 51 4. Gebühr für nicht verschmutztes Abwasser

¹ Die Gebühr für nicht verschmutztes Abwasser ist abhängig von der Grösse der entwässerten Flächen.

² Die entwässerten Flächen werden in Entwässerungskategorien gemäss Anhang zum Reglement eingeteilt.

³ Die Gebühr für nicht verschmutztes Abwasser ergibt sich aus der entwässerten Fläche multipliziert mit der Entwässerungskategorie bzw. dem Faktor multipliziert mit der Flächengebühr gemäss Anhang zum Reglement.

Gebühr für nicht verschmutztes Abwasser = entwässerte Fläche [m²] x Entwässerungskategorie [Faktor] x Flächengebühr [CHF/m²]

Art. 52 5. Ermässigung bei Grossprojekten

¹ Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin die ordentlich berechneten Anschlussgebühren um höchstens 30 Prozent ermässigen, wenn:

1. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mehrere industrielle oder gewerbliche Bauten und Anlagen innerhalb desselben Betriebsareals in der Industriezone 1 oder 2 erstellt;

2. diese Bauten und Anlagen gesamthaft ein Bauvolumen mit einer Versicherungssumme der Nidwaldner Sachversicherung von mindestens CHF 100'000'000 erreichen;

3. sämtliche Bauten und Anlagen binnen 10 Jahren gebaut werden; und

4. die Grundeigentümerschaft bzw. die Werkeigentümerschaft einen Vertrag mit dem Gemeinderat abschliesst.

² Die Ermässigung wird binnen der Frist gemäss Art. 52 Abs. 1 Ziff. 3 für alle industriellen oder gewerblichen Bauten und Anlagen innerhalb des Betriebsareals gewährt, auch wenn die einzelne Baute oder Anlage das erforderliche Bauvolumen nicht erreicht.

³ Der Vertrag ist durch den Gemeinderat auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers im Grundbuch anmerken zu lassen.

⁴ Für Bauten und Anlagen mit Löschwassereinrichtung beträgt die Ermässigung höchstens 25 Prozent.

⁵ Nach Ablauf der Frist wird die Grundeigentümerschaft bzw. die Werkeigentümerschaft nachzahlungspflichtig, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 52 rückblickend nicht erfüllt sind.

20

19

Art. 53 Erschliessungsbeiträge

¹Für den Bau von öffentlichen Abwasseranlagen können zusätzlich zur Anschlussgebühr von der Grundeigentümerschaft bzw. Werkeigentümerschaft von anzuschliessenden Liegenschaften Erschliessungsbeiträge in folgenden Fällen erhoben werden:

1. bei der Erschliessung von Bauland;
2. bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Kosten für die privaten Abwasseranlagen reduziert werden;
3. bei Erschliessung an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert worden sind;
4. wenn die Objekte in der Landwirtschaftszone gemäss Zonenplan der Gemeinde erstellt werden.

²Bei der Berechnung der Erschliessungsbeiträge sind die entstehenden Vorteile für die beitragspflichtige Grundeigentümerschaft bzw. Werkeigentümerschaft zu berücksichtigen.

³Die Erschliessungsbeiträge dürfen die Gesamtkosten der neu erstellten Anlagen nicht übersteigen.

⁴Der Entscheid, ob zusätzliche Erschliessungsbeiträge erhoben werden, wird im Einzelfall durch den Gemeinderat gefällt.

Art. 54 Betriebsgebühr
1. Grundsatz

¹Wer sein Grundstück oder Objekt direkt oder indirekt an die öffentlichen Abwasseranlagen anschliesst, hat Betriebsgebühren zu entrichten.

Art. 55 2. Berechnung

¹Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus der Bereitstellungsgebühr pro Nutzung und der Mengengebühr für verschmutztes Abwasser sowie der Flächegebühr für nicht verschmutztes Abwasser.

Betriebsgebühr = Bereitstellungsgebühr + Mengengebühr verschmutztes Abwasser + Flächegebühr nicht verschmutztes Abwasser

Art. 56 3. Bereitstellungsgebühr

¹Die Bereitstellungsgebühr wird pro Wohninheit gemäss Wohnregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb erhoben.

21

⁶Der Verzugszins ist auch geschuldet, wenn nach der Rechnungsstellung eine Verfügung erlassen oder ein Rechtsmittel ergriffen wird.

Art. 60 Gesetzliches Grundpfandrecht

¹Gemäss Art 117 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)⁹ besteht für Betriebs- und Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht.

VIII. VOLLZUGS- UND RECHTSSCHUTZBESTIMMUNGEN**Art. 61 Rechtsschutz**

¹Allfällige Verfügungen sind durch den Gemeinderat zu erlassen; vorbehalten bleibt die Übertragung der Verfügungskompetenz gemäss Art. 9 Abs. 3.

²Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Zustellung Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 62 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

¹Die Gemeinde kann Ersatzvornahmen anordnen, sofern eine Grundeigentümerschaft bzw. eine Werkeigentümerschaft der Anschlusspflicht und den Reinigungs-, Wartungs-, Unterhaltsaufgaben oder dergleichen nicht nachkommt und den entsprechenden Verfügungen nicht Folge leistet.

²Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrige und unbewilligt erstellte Anlagen oder in eigenmächtiger Abweichung von den genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung der Gemeinde intern gesetzlicher Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

³Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverhaltensgesetz (VRG)⁸ des Kantons Nidwalden.

23

²Für Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe mit einem jährlichen Anfall von verschmutztem Abwasser von mehr als 1000 m³ wird pro 1000 m³ verschmutztem Abwasser je eine Bereitstellungsgebühr erhoben.

Art. 57 4. Mengengebühr verschmutztes Abwasser

¹Die Mengengebühr für verschmutztes Abwasser entspricht dem Verbrauch des Frisch- oder Brauchwassers der abgelaufenen Verrechnungsperiode multipliziert mit dem Tarif für verschmutztes Abwasser.

Mengengebühr verschmutztes Abwasser = verschmutztes Abwasser [m³] x Tarif [CHF/m³]

Art. 58 5. Flächegebühr nicht verschmutztes Abwasser

¹Die Flächegebühr für nicht verschmutztes Abwasser entspricht den entwässerten Flächen multipliziert mit dem Tarif für nicht verschmutztes Abwasser.

Flächegebühr nicht verschmutztes Abwasser = entwässerte Flächen [m²] x Tarif [CHF/m²]

Art. 59 Zahlungspflicht und Verzugszinsen

¹Die Anschlussgebühren werden mit der Anschlussbewilligung verfügt. Weigert sich die anschlusspflichtige Person, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, werden die Gebühren mit der Anschlussverfügung verfügt.

²Erschliessungsbeiträge werden verfügt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann.

³Die Betriebsgebühr wird periodisch in Rechnung gestellt; bei Nichtbezahlung innert der Zahlungsfrist wird eine Verfügung erlassen.

⁴Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerschaft, die Werkeigentümerschaft oder die Stockwerkeigentümergeinschaft. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin solidarisch für die von der Zahlungspflichtigen oder dem Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Beträge.

⁵Ab 30 Tagen nach der Rechnungsstellung ist ein Verzugszins geschuldet. Dieser richtet sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgesetzten Verzugszinssatz.

22

IX. STRAFBESTIMMUNGEN**Art. 63 Strafbestimmungen**

¹Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden mit Busse gemäss Art. 146 GewG⁴ bestraft.

²Insbesondere strafbar sind:

1. Beanspruchung von öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 15 Abs. 5);
2. Beseitigung oder Zweckentfremdung von notwendigen Rückhalte-massnahmen (Art. 20 Abs. 2);
3. Anschluss von Abfallzerkleinerern an Abwasseranlagen (Art. 22 Abs. 3);
4. mittelbare oder unmittelbare Einleitung von verbotenen Stoffen in die Abwasseranlagen (Art. 23);
5. temporäre Einleitung von Abwasser in das Entwässerungsnetz ohne ausreichende Vorbehandlung bzw. ohne Bewilligung (Art. 24 Abs. 1);
6. Erstellung und Änderung von Abwasseranlagen ohne Bewilligung bzw. erhebliche Nutzungsänderungen ohne Bewilligung (Art. 25);
7. Verletzung der Meldepflichten bei der Fertigstellung von erdverlegten Abwasseranlagen (Art. 35 Abs. 1);
8. Inbetriebnahme der Abwasseranlagen ohne Schlussabnahme (Art. 36 Abs. 1).

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 64 Übergangsbestimmungen**

¹In Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, ist das bisherige Recht anwendbar.

²Die Betriebsgebühren werden erstmals im Jahr 2026 (Verrechnungsperiode April 2025 bis März 2026) nach dem neuen Reglement verrechnet.

Art. 65 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Das Siedlungsentswässerungsreglement und die bisherigen Bauvorschriften vom 31. Mai 2006 einschliesslich der Anhänge zum Siedlungsentswässerungsreglement werden per Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

24

Art. 66 Inkrafttreten

¹ Die Bestimmungen dieses Siedlungsentwässerungsreglements treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat gleichzeitig wie das neue Bau- und Zonenreglement in Kraft.

Stans, 22. Mai 2024

Im Namen der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger

Gemeindepräsident
Lukas Arnold

Gemeindeschreiberin
Bernadette Würsch

¹ von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. Mai 2024; mit Beschluss Nr. vom Regierungsrat genehmigt am; am in Kraft getreten

² NG 111

³ NG 171.1

⁴ NG 631.1

⁵ SR 814.20

⁶ SR 210

⁷ NG 266.1

⁸ NG 265.1

⁹ NG 211.1

ANHANG**1. Anschlussgebühren****1.1 Allgemeine Grundsätze**

1.1.1 Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie bei Ersatzbauten, die bereits an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind, ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

1.1.2 Die Nachgebühr entspricht der ermittelten Anschlussgebühr abzüglich der bereits bezahlten Anschlussgebühren.

1.1.3 Für Bauten, bei denen keine Unterlagen über die bereits bezahlten Anschlussgebühren vorliegen, darf 1,6 % der aktuellen Brandversicherungsschätzung der Nidwaldner Sachversicherung (NSV) bei Baueingabe angerechnet werden.

1.1.4 Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird auf die Erhebung der Nachgebühr verzichtet, sofern die Differenz zwischen den Brandversicherungsschätzungen der NSV vor Baubeginn und nach Bauvollendung:

1. weniger oder gleich CHF 100'000; oder
2. weniger oder gleich 10 % beträgt.

1.2 Rückerstattung

1.2.1 Ist die neu errechnete Anschlussgebühr gemäss 1.1.2 tiefer als der schon bezahlte Betrag, erfolgt keine Rückerstattung.

1.2.2 Bei Abparzellierungen von Grundstückflächen sowie bei Verminderung des Gebäudevolumens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.

1.2.3 Werden Objekte und Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, so erfolgt keine Rückerstattung der Anschlussgebühr. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch die Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

26

25

1.3 Gebühr für verschmutztes Abwasser

1.3.1 Der Volumentarif (m³) in der Wohnzone, Kernzone, Zentrumszone, Wohn- und Gewerbezone, Zone für öffentliche Zwecke, Sondernutzungszone Bahnhof und ausserhalb der Bauzone beträgt CHF 5.50.

1.3.2 Der Flächentarif (m²) in der Industriezone, Gewerbezone, Zone für Sport- und Freizeitanlagen und Sondernutzungszone Grüngutwertungsanlage beträgt CHF 40.

1.3.3 Gewährte Boni, namentlich Qualitätsboni bei Gestaltungsplänen und Nutzungsboni für Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus, sind bei der Berechnung des massgebenden Volumens zu berücksichtigen.

1.3.4 Eine Nutzungsübertragung gemäss Baugesetz wird nicht berücksichtigt.

1.4 Gebühr für nicht verschmutztes Abwasser

1.4.1 Der amtliche Geometer (Trigonet AG, Stans) liefert für die Parzelle deren Oberflächenbeschaffenheit mit dem zugehörigen Liegenschaftsbeschriftungsbogen.

1.4.2 Die Bodenbedeckungsflächen "Gebäude, Befestigt und Humusiert" der amtlichen Vermessung sind einer Entwässerungskategorie gemäss 1.4.3 zuzuordnen. Die Flächen der übrigen Kategorien aus der amtlichen Vermessung sind nicht gebührenpflichtig.

1.4.3 Die entwässerten Flächen werden in folgende Entwässerungskategorien (EWK) eingeteilt:

1. Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen (Schmutzabwasserleitung): Flächenanteil grösser als 15 % oder mehr als 50 m² entwässerte Fläche;
2. Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen (Regenabwasserleitung): Flächenanteil grösser als 25 % oder mehr als 100 m² entwässerte Fläche;
3. teilweise Versickerung, Retentionsanlagen und Rückhalte- oder Drosselmassnahmen vorhanden: Flächenanteil grösser als 25 % oder mehr als 100 m² entwässerte Fläche;

27

4. nahezu vollständige Versickerung sowie kein Überlauf in die öffentlichen Entwässerungsanlagen vorhanden: Flächenanteil grösser als 75 % oder weniger als 100 m² entwässerte Fläche.

1.4.4 Die Multiplikation der entwässerten Fläche mit dem zugehörigen Faktor der festgelegten Entwässerungskategorie ergibt die gebührensichere Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

Faktor

- | | |
|--------------------------------|------|
| 1. Schmutzabwasserleitung: | 2.50 |
| Flächenanteil grösser als 15 % | |
| 2. Regenabwasserleitung: | 1.00 |
| Flächenanteil grösser als 25 % | |
| 3. Versickerung/Retention: | 0.50 |
| Flächenanteil grösser als 25 % | |
| 4. Versickerung ohne Überlauf: | 0.00 |
| Flächenanteil grösser als 75 % | |

1.4.5 Sind pro Fläche mehrere Entwässerungskategorien möglich, gilt die Entwässerungskategorie zugunsten des Verursachers.

1.4.6 Wenn die Versickerungsfläche teilweise über Einlaufschächte, Regenrinnen, Überläufe usw. entwässert wird, gilt maximal die Entwässerungskategorie 3.

1.4.7 Versickerungsanlagen ohne Überlauf in das öffentliche Entwässerungsnetz werden der Entwässerungskategorie 4 zugeteilt. Hat die Anlage einen Überlauf in das öffentliche Entwässerungsnetz, gilt die Kategorie 3.

1.4.8 Für alle Flächen, deren Entwässerung über das ganze Jahr in Jauchegruben abgeleitet wird (z. B. Scheunendächer), gilt die Entwässerungskategorie 4.

1.4.9 Wird das anfallende nicht verschmutzte Abwasser über eine private Leitung direkt in einen Vorfluter (Oberflächengewässer) eingeleitet, gilt für die entwässerte Fläche die Entwässerungskategorie 4. Erfolgt die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser zuerst über das öffentliche Entwässerungsnetz, gilt die Entwässerungskategorie 2.

1.4.10 Extensiv begrünte Dächer mit Ableitung in die Regenabwasserleitung werden der Entwässerungskategorie 2 zugeteilt.

28

- 1.4.11 Einstellhallen und andere unterirdische Bauanlagen, die mit einer Grünfläche überdeckt sind, werden der Entwässerungskategorie 4 zugeteilt, falls die überdeckende Erdschicht (Humus oder Kies-Sand) eine Mächtigkeit von minimal 30 cm aufweist.
- 1.4.12 Begrünte Flachdächer werden den Retentionsanlagen und Drosselbauwerken zugeordnet. Für begrünte Flachdächer oder schwach geneigte Pultdächer gilt die Entwässerungskategorie 3.
- 1.4.13 Retentionsanlagen und Drosselbauwerke (Anlagen ab 1000 l Retentions- oder Drosselvolumen) werden der Entwässerungskategorie 3 zugeteilt, sofern die Ableitung in eine Regenabwasserleitung erfolgt.
- 1.4.14 In Gebieten wo im Mischsystem entwässert wird, ist nur die Einteilung in die Entwässerungskategorien 2, 3 und 4 möglich.
- 1.4.15 Die Flächengebühr beträgt CHF 15.

1.5 Anschlussgebühr für zeitlich beschränkte Anschlüsse

- 1.5.1 Für einen zeitlich beschränkten Anschluss an die Entwässerungsanlagen hat die Grundeigentümerschaft bzw. die Werkeigentümerschaft eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen, die durch den Gemeinderat festgelegt wird.
- 1.5.2 Dabei sind folgende Bemessungsgrundlagen zu beachten:
1. Dauer des Anschlusses;
 2. Grösse des zu entwässernden Gebietes;
 3. Menge des abzuleitenden verschmutzten Abwassers;
 4. Art der zu erwartenden Verschmutzung des Abwassers.
- 1.5.3 In Zweifelsfällen kann der Gemeinderat zu Lasten des Abgabepflichtigen ein Gutachten einholen, um so eine angemessene Anschlussgebühr zu bestimmen.

2. Betriebsgebühren

2.1 Allgemeine Grundsätze

- 2.1.1 Teil- oder unbebaute Grundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde, die aber Leistungen der Siedlungsentswässerung beziehen, sind gebührenpflichtig.

29

- 2.1.10 Für die Verrechnungsperiode wird in der Regel pro Grundstück eine Rechnung erstellt.

2.2 Bereitstellungsgebühr

- 2.2.1 Die Bereitstellungsgebühr pro Verrechnungsperiode und pro Wohneinheit gemäss Wohnsregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb beträgt CHF 100.
- 2.2.2 Für Wohneinheiten bis 2 1/2-Zimmer gemäss Wohnsregister beträgt die Bereitstellungsgebühr CHF 60.

2.3 Mengengebühr für verschmutztes Abwasser

- 2.3.1 Die Mengengebühr wird aufgrund der bezogenen Wassermenge pro Verrechnungsperiode in m³ berechnet und beträgt CHF 1.75 pro m³.

2.4 Flächengebühr für nicht verschmutztes Abwasser

- 2.4.1 Die Flächengebühr pro Verrechnungsperiode entspricht der entwässerten Fläche in m² und beträgt CHF 0.70 pro m².

3. Weitere Bestimmungen

3.1 Mehrwertsteuer

- 3.1.1 Sämtliche Gebühren und Kosten sind exklusive Mehrwertsteuer.

- 2.1.2 Die verursacherorientierte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren ist Sache der Grundeigentümerschaft bzw. der Werkeigentümerschaft.
- 2.1.3 Sämtliche Wasserversorgungen im Gemeindegebiet haben die jährlich erforderlichen Angaben über den Wasserverbrauch der Gemeinde mitzuteilen.
- 2.1.4 Wird ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers von den Beziehenden nachweislich nicht abgeleitet (z. B. Gärtnereien usw.), ist dieser Anteil separat zu messen und kann in Abzug gebracht werden. Die Installationskosten hierfür gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft bzw. der Werkeigentümerschaft. Der Wasserzähler ist bei der Gemeinde zugänglich zu machen.
- 2.1.5 Nutzerinnen und Nutzer mit eigener Wasserversorgung oder Brauchwasseranlage haben zur Ermittlung der tatsächlichen Abgangsmenge entsprechende Messanlagen einzurichten. Die Installationskosten hierfür gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft bzw. der Werkeigentümerschaft. Der Wasserzähler ist bei der Gemeinde zugänglich zu machen. Die Messanlagen sind der Gemeinde zugänglich zu machen.
- 2.1.6 Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Wasserverbrauch erhältlich sind, legt der Gemeinderat die Wassermenge fest.
- 2.1.7 Die Betriebsgebühr für Betriebe mit erhöhter Schmutzstoff-Fracht wird vom Gemeinderat unter Rücksprache mit dem ARA-Zweckverband und der zuständigen kantonalen Fachstelle nach der anfallenden Wassermenge und der Schmutzstoff-Fracht individuell festgelegt.
- 2.1.8 Wird eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück realisiert, für welche keine Baubewilligung notwendig wird, ist die Grundeigentümerschaft bzw. die Werkeigentümerschaft verpflichtet, diese der Gemeinde schriftlich zu melden.
- 2.1.9 Mutationen der amtlichen Vermessung werden generell erst auf die nächste Verrechnungsperiode wirksam und müssen bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich an die Gemeinde erfolgen. Die Grundeigentümerschaft bzw. die Werkeigentümerschaft ist verpflichtet, die Gemeinde über Mutationen zu informieren.

30

31

Verkauf des Heizverbundes Tellenmatt-Pestalozzi an die Genossenkorporation Stans sowie Anschluss der Schulliegenschaften Tellenmatt und Pestalozzi an den Wärmeverbund der designierten Wärmelieferantin

Ausgangslage

Der 30-jährige Heizverbund Tellenmatt-Pestalozzi entspricht nicht mehr den heutigen ökologischen Anforderungen und stösst an seine räumlichen Kapazitätsgrenzen. Für eine sinnvolle Weiterführung des Betriebs sind deshalb hohe Investitionen nötig. Zudem ist der Betrieb eines Heizverbundes nicht Kernaufgabe der Gemeinde. Deshalb hat der Gemeinderat entschieden, dass der Heizverbund verkauft werden soll. Der 1993 gegründete Heizverbund Tellenmatt-Pestalozzi versorgt die Schulhäuser Tellenmatt und Pestalozzi sowie die Gebäulichkeiten der Berufsschule und der Heilpädagogischen Schule, das kantonale Verwaltungsgebäude an der Engelbergstrasse, die Überbauung Dorfpark und neun weitere private Wärmekunden mit Wärme aus Holzschnitzeln im Winter und Heizöl im Sommer.

Herausforderungen

Um den Wärmebetrieb Tellenmatt-Pestalozzi die nächsten 25 Jahre weiterzubetreiben, werden bis 2027 wertschöpfende Massnahmen und Investitionen von rund CHF 1'000'000 nötig. Hinzu kommen Investitionen in das Leitungsnetz bei Anschlüssen von neuen Wärmekunden. Der Anteil an Heizöl bei der Wärmeproduktion macht heute rund 30% aus. Für Kunden, welche den Anteil an fossilen Brennstoffen reduzieren oder eine fossilfreie Lösung wollen, gilt dies als grosser Nachteil. Um den fossilen Brennstoffanteil zu reduzieren, braucht es zusätzlich einen kleinen Holzofen für den Sommerbetrieb sowie einen grösseren Wärmespeicher für den Winter. Für beide Massnahmen sind die Platzverhältnisse in der heutigen Heizzentrale nicht ausreichend. Eine Erweiterung am bestehenden Standort auf einem Schulareal erachtet der Gemeinderat als wenig sinnvoll.

Betrieb des Heizverbundes

Der Heizverbund Tellenmatt-Pestalozzi stösst an seine Kapazitätsgrenzen. Es ist damit zu rechnen, dass die Nachfrage nach Anschlüssen an den Heizverbund auch in den nächsten Jahren wachsen wird (siehe Ersatzpflicht). Mit der heutigen Infrastruktur kann ein weiterer Ausbau des Heizverbundes Tellenmatt-Pestalozzi nur mit grossen Investitionen erfolgen.

Um das Fachwissen für den Betrieb eines Heizverbundes auf dem aktuellen Stand zu halten, sind zeitintensive Weiterbildungen nötig. Die politischen Entscheidungswege einer Gemeinde erschweren einen agilen Betrieb ebenfalls. Für die Gemeinde ist es deshalb schwierig, flexibel auf die Marktbedürfnisse zu reagieren. Ein professionell betriebener Heizverbund kann bei Kundengewinnung und -wünschen sowie bei sich verändernden Marktbedürfnissen flexibler reagieren.

Finanzierung Betrieb

Der Heizverbund Tellenmatt-Pestalozzi arbeitet kostendeckend, kann aber keinen Gewinn erzielen. Das Risiko für Neuinvestitionen tragen die Wärmebeziehenden mit. Entsprechend verändert sich der verrechnete Energiepreis von Jahr zu Jahr und ist Schwankungen ausgesetzt. Bei einem professionell betriebenen Heizverbund sind die Energiekosten weniger schwankend, da Investitionen nicht direkt auf den Energiepreis geschlagen werden.

Handlungsoptionen

Aufgrund dieser Situation und der Tatsache, dass es sich bei der Wärmeversorgung nicht um eine Kernaufgabe der Gemeinde handelt, hat der Gemeinderat geprüft, wie die Wärmeversorgung der Kunden und Nutzenden des Heizverbundes Tellenmatt-Pestalozzi künftig ausgestaltet werden kann. Folgende drei Varianten für den zukünftigen Betrieb des Heizverbundes wurden geprüft:

1. Betrieb und Entwicklung durch die Gemeinde
2. Anschluss an einen ortsansässigen Heizverbund mit Energielieferung
3. Verkauf des Heizverbundes an einen Wärmeverbund-Betreiber

Nach einer gründlichen Abwägung der Vor- und Nachteile sowie der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Varianten hat sich der Gemeinderat für einen Verkauf entschieden. Die Rahmenbedingungen für den Verkauf sollen in einem Kaufvertrag geregelt werden.

Die technische und rechtliche Machbarkeit wurde geprüft und in Zusammenarbeit mit einem Ingenieur-Büro wurden folgende Ausschreibungsunterlagen erarbeitet:

- Technische Dokumentation
- Wirtschaftliche Dokumentation
- Verhandlungskatalog
- Beurteilungsmatrix

Einladungsverfahren

In Stans sind zwei Wärmeverbünde ortsansässig, welche beide ihr Interesse an einem Kauf des Heizverbundes Tellenmatt-Pestalozzi signalisiert haben. Die Unterlagen wurden dem Heizverbund untere Kniri AG und der Ge-

nossenkorporation Stans zugestellt, damit diese der Gemeinde ein Angebot unterbreiten konnten.

Mit dem gewählten Vorgehen war es dem Gemeinderat möglich, anhand einer sachlichen Begründung einen Anbieter zu wählen und der Genossenkorporation Stans den Zuschlag zum Erwerb des Heizverbundes Tellenmatt-Pestalozzi (vorbehältlich der Zusage durch die Stimmberechtigten der Genossengemeinde und der Gemeindeversammlung) zu erteilen. Entsprechend konnten die gegenseitigen Absichtserklärungen zum Verkauf und Erwerb unterzeichnet werden.

Inhalt Absichtserklärung

Der Heizverbund Tellenmatt-Pestalozzi soll ab 2026 mit Energie von der Heizzentrale der Genossenkorporation Stans in Oberdorf mit Wärme versorgt werden. Dazu ist ein Zusammenschluss der beiden Verbünde geplant.

Kaufpreis

Die Genossenkorporation Stans übernimmt die technischen Anlagen und Leitungen des Heizverbundes Tellenmatt-Pestalozzi zu einem Kaufpreis von CHF 800'000.

Anschlussbeitrag

An der ordentlichen Genossengemeinde vom 21. März 2024 haben die Stimmberechtigten der Genossenkorporation Stans dem Baukredit für den Leitungsbau ab Buochserstrasse bis zum Schulhaus Pestalozzi zugestimmt. Damit wird der Zusammenschluss der beiden Wärmeverbünde realisiert. Die Politische Gemeinde Stans bezahlt der Genossenkorporation Stans für diesen Anschluss einen pauschalen Anschlussbeitrag von CHF 500'000.

Laufende Verträge Wärmekunden

Die laufenden Verträge der Kunden des Heizverbundes Tellenmatt-Pestalozzi werden bis zum Ende ihrer Laufzeit übernommen. Danach werden sie durch Verträge der Genossenkorporation Stans weitergeführt und bis ins Jahr 2047 verlängert.

Erneuerbare Energiequellen

Der 30-jährige Ölbrenner und der 20-jährige Holzofen des Heizverbundes Tellenmatt-Pestalozzi können demontiert werden. Mit den Erneuerungsmassnahmen in der Heizzentrale der Genossenkorporation Stans hat diese die Zielsetzung, den fossilen Anteil möglichst tief zu halten. Die Wärmeenergie wird mit Waldholz und auch mit Altholz erzeugt, was die Nachhaltigkeit der Ressource Holz zusätzlich erhöht. Mit der neuen ORC-Anlage (Organic Rankine Cycle) wird die Genossenkorporation Stans aus der Verbrennung der Altholz- und

Waldholzschnitzeln neben der Wärme auch elektrische Energie erzeugen können.

Sicherheit Schulanlage

Die Transportfahrten für Schnitzellieferungen ins Schulzentrum Tellenmatt fallen ab 2026 weg. Die Genossenkorporation Stans liefert das Hackholz direkt in ihre Anlage nach Oberdorf und beheizt von dort aus den Heizverbund Tellenmatt-Pestalozzi.

Versorgungssicherheit

Die maximale Unterbruchsdauer bei Betriebsstörungen beträgt 24 Stunden. Die Liefersicherheit kann mit hoher Sicherheit garantiert werden. Die Genossenkorporation Stans wird bei der Wärmeproduktion einen Stromausfall mit einer Noteinspeisung (Notstrom-Aggregat) überbrücken können. Zudem sieht die Genossenkorporation Stans an diversen Orten Noteinspeisepunkte in ihrem Netz vor.

Räumlichkeiten

Für die technischen Anlagen mietet die Genossenkorporation Stans den benötigten Raum zu CHF 30/m². Dabei geht sie davon aus, dass sich die Mietfläche nach dem Zusammenschluss mit ihrem Netz reduzieren wird. Die freiwerdenden Räume des Silos, der heutigen Heizungsanlagen und des Tankraums (80'000 l) können dann einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Rückbau

Der Rückbau der bestehenden und künftig nicht mehr benötigten technischen Anlagen erfolgt durch die Genossenkorporation Stans. Bei der Aufteilung der technischen Schnittstellen in den Steuerschränken beim Leitsystem werden die Kosten ebenfalls durch die Genossenkorporation Stans übernommen, da sie ein anderes, offenes Leitsystem betreibt.

Kosten

a) Durchschnittlicher Wärmebezug und durchschnittliche Wärmekosten der letzten 5 Jahre

Schulzentrum	Ø-Wärmebezug pro Jahr	Ø-Kosten pro Jahr
Pestalozzi	695'298 kWh	CHF 109'277
Tellenmatt	446'481 kWh	CHF 70'172

Dies entspricht einem Durchschnittspreis von rund 15,7 Rp./kWh.

b) Zukünftige Wärmekosten bei Weiterbetrieb wie bisher
Demgegenüber ist bei einem Weiterbetrieb des Heizverbundes durch die Gemeinde Stans anhand der Investitionsplanung und der notwendigen Investitionen in den nächsten Jahren von einem durchschnittlichen Energiepreis von ca. 19 bis 20 Rp./kWh auszugehen.

c) Erwartete Energiekosten bei Vertragsübernahme durch die Genossenkorporation

Die Anschlussleistungen wurden im Januar 2024 neu gemessen und betragen für das SZ Pestalozzi 290 kW, für das SZ Tellenmatt 300 kW.

Die angebotene Grundgebühr beträgt CHF 90/kW Anschlussleistung, die Kosten für den Wärmebezug belaufen sich auf CHF 0.0858/kWh; diese Preise sind indexiert und werden jährlich neu berechnet. Daraus ergeben sich aktuell folgende Kosten:

Schulzentrum	Grundgebühr	Wärmebezug	Ø-Kosten pro Jahr
Pestalozzi	26'000	60'000	CHF 86'000
Tellenmatt	27'000	40'000	CHF 66'000

Dies entspricht einem durchschnittlichen Wärmepreis von rund 13,4 Rp./kWh. Somit werden die künftigen Energiekosten für die beiden Schulzentren deutlich tiefer liegen als bei einem Weiterbetrieb des Heizverbundes Tellenmatt-Pestalozzi durch die Gemeinde Stans mit den nötigen Investitionen für den Weiterbetrieb seitens der Politischen Gemeinde.

Finanzielle Auswirkungen des Verkaufs

Der Heizverbund Tellenmatt-Pestalozzi wird per Ende 2024 mit einem Wert von rund CHF 830'000 in der Anlagenbuchhaltung geführt werden. Aufgrund des Verkaufspreises von CHF 800'000 resultiert voraussichtlich ein Buchverlust von CHF 30'000 (ausserplanmässige Abschreibung). Die Dienstleistungskosten für den Verkauf (Beurkundung, Beratung etc.) sind im jeweiligen Jahr in der Erfolgsrechnung verbucht. Die Anschlussgebühr von CHF 500'000 wird aktiviert.

Absichtserklärungen bestehender Kunden

Die bestehenden Kunden des Heizverbundes Tellenmatt-Pestalozzi wurden mittels Informationsveranstaltung über das Vorhaben informiert und begrüssen dieses. Alle haben entsprechende Absichtserklärungen zum Wechsel zum Wärmeverbund der Genossenkorporation Stans bereits unterzeichnet.

Vorbereitungen

Ein Entwurf des Kaufvertrages wurde durch eine Anwaltskanzlei ausgearbeitet. Darin werden auch die Dienstbarkeiten für Durchleitungs- und Leitungsrechte entsprechend übertragen und geregelt. Die Genossengemeinde der Genossenkorporation Stans hat am 21. März 2024 dem Erwerb des Heizverbundes Tellenmatt-Pestalozzi unter den erwähnten Bedingungen zugestimmt.

Terminplan und weiteres Vorgehen

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

- Juni/ Juli 2024, Erstellung definitiver Kaufvertrag
- Juli 2024, Unterzeichnung Kaufvertrag
- August bis Dezember 2024, technischer Übergabeprozess an Käuferin
- Ab Januar 2025, Betrieb Heizverbund durch die Genossenkorporation Stans

Die gegenseitig unterzeichnete Absichtserklärung zum Verkauf des Heizverbundes und die Absichtserklärung zum Anschluss der Schulliegenschaften Tellenmatt und Pestalozzi sowie der Kaufvertragsentwurf können während der Aktenaufgabe zur Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Verkauf des Heizverbundes Tellenmatt-Pestalozzi an die Genossenkorporation Stans sowie dem Anschluss der Schulliegenschaften Tellenmatt und Pestalozzi an den Wärmeverbund der designierten Wärmelieferantin zuzustimmen.

Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat sich mit dem Geschäft befasst.

Die Finanzkommission empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Verkauf des Heizverbundes an die Genossenkorporation Stans zuzustimmen.

Stans, 3. April 2024

FINANZKOMMISSION STANS

Thomas Segessenmann (Präsident)
Marlis Bieri-Zumbühl
Thomas Lingg
Pirmin Marbacher
Philipp von Ah

